Zweiter Teil Bedeutung der Muster

Die nachstehenden Muster sollen die Anwendung der Richtlinien erleichtern und Hinweise für die Ausgestaltung der einzelnen Schriftstücke geben.

Soweit sie nicht als Vordrucke bezeichnet sind, kann von ihnen abgewichen werden.

Das wird nicht nur wegen der Besonderheiten des einzelnen Falls, sondern vor allem auch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Verwaltungspraxis in den Ländern in Frage kommen.

Auch vom Europäischen Justiziellen Netz (EJN) und anderen europäischen Einrichtungen und Netzwerken herausgegebene Muster können verwendet werden, soweit sie im Einzelfall geeignet sind.

Muster Nummer 1	Begleitschreiben bei eingehenden Ersuchen (zu Nummer 11 Ziffer 1 Buchstabe a, Nummer 23 Absatz 1)
Muster Nummer 2	Begleitschreiben bei ausgehenden Ersuchen (zu Nummer 11 Ziffer 1 Buchstabe b, Nummer 30 Absatz 1)
Muster Nummer 2a	Zweisprachiges Begleitschreiben bei ausgehenden Ersuchen – Deutsch/Englisch – (zu Nummer 11 Ziffer 1 Buchstabe b, Nummer 14 Absatz 3, Nummer 30 Absatz 1)
Muster Nummer 3	Beglaubigungsvermerk zum Zweck der Legalisation (zu Nummer 28 Absatz 3)
Vordruck Nummer 3a	Vereinfachte Form der Echtheitsbestätigung (sogenannte Apostille) (zu Nummer 28 Absatz 2)
Muster Nummer 4	Antrag auf Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft (zu Nummer 37 Absatz 1)
Muster Nummer 5	Bericht über die vorläufige Auslieferungshaft und Festnahme (zu Nummer 39)
Muster Nummer 6	Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung eines Verfolgten (zu Nummer 40)
Muster Nummer 7	Bericht nach Abschluss des Zulässigkeitsverfahrens (zu Nummer 50 Absatz 1)
Muster Nummer 8	Bericht bei vereinfachter Auslieferung (zu Nummer 50 Absatz 2)
Muster Nummer 9	Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft zur Durchführung der Auslieferung (zu Nummer 52, Nummer 53)
Muster Nummer 10	Benachrichtigung des Bundesverwaltungsamts – Ausländerzentralregister –, des Bundeskriminalamts und des Landeskriminalamts von der Auslieferung bzw. Durchlieferung (zu Nummer 55 Absatz 3, Nummer 60 Absatz 1)
Muster Nummer 11	Antrag an das Oberlandesgericht auf Erlass eines Durchlieferungshaftbefehls (zu Nummer 60 ff.)
Muster Nummer 12	Antrag auf Anhörung des Verurteilten zu einem Vollstreckungshilfeersuchen (zu Nummer 66 Absatz 2)
Muster Nummer 13	Antrag an die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung über die Vollstreckbarkeit (zu Nummer 68)
Muster Nummer 14	Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (zu Nummer 69 Absatz 2)
Muster Nummer 15	Mitteilung an das Bundeszentralregister von der Vollstreckbarkeitsentscheidung (zu Nummer 71)

Muster Nummer 15a	Belehrung des Verletzten über das Recht auf Entschädigung nach Vollstreckung ausländischer Verfallsanordnung (zu Nummer 74c)
Muster Nummer 16	Zustellungszeugnis (zu Nummer 78 Absatz 2)
Muster Nummer 16a	Verfügung zum Zustellungszeugnis (zu Nummer 78 Absatz 2)
Muster Nummer 17	Empfangsbekenntnis (zu Nummer 78 Absatz 3)
Muster Nummer 18	Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme (zu Nummer 86 Absatz 3)
Muster Nummer 19	Auslieferungsbericht (zu Nummer 91 Absatz 1)
Muster Nummer 20	Schreiben an die deutsche Auslandsvertretung in Eilfällen (zu Nummer 93a)
Muster Nummer 21	Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit eines Straferkenntnisses (zu Nummer 92 Absatz 1 und 3, Nummer 95)
Muster Nummer 22	Haftbefehl (zu Nummer 94)
Muster Nummer 23	Einlieferungsvermerk (zu Nummer 101 Absatz 1)
Muster Nummer 23a	Rücklieferungshaftbefehl (zu Nummer 103)
Muster Nummer 24	Bericht vor Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens (zu Nummer 105)
Muster Nummer 25	Antrag auf Anhörung der verurteilten Person zu einem Vollstreckungshilfeersuchen (zu Nummer 108 Absatz 1)
Muster Nummer 26	Antrag an das Oberlandesgericht gemäß § 71 Absatz 4 IRG (zu Nummer 109)
Muster Nummer 27	Vorlage weiterer Vollstreckungshilfeunterlagen (zu Nummer 112)
Muster Nummer 28	Ersuchen um Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe (zu Nummer 114 Absatz 1)
Muster Nummer 29	Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen (zu Nummer 114 Absatz 1)
Muster Nummer 30	Beschlagnahmebeschluss (zu Nummer 114 Absatz 2)
Muster Nummer 31	Ersuchen um Zustellung (zu Nummer 115)

Muster Nummer 31a	Ersuchen um Zustellung (zu Nummer 115)
Muster Nummer 31b	Zweisprachiges Ersuchen um Zustellung – Deutsch/Englisch – (zu Nummer 14 Absatz 3, Nummer 115)
Muster Nummer 31c	Ladung von Zeugen im Ausland (zu Nummer 116)
Muster Nummer 31d	Ladung von Zeugen im Ausland – Englisch – (zu Nummer 116)
Muster Nummer 32	Ersuchen um Vernehmung eines Beschuldigten (zu Nummer 117)
Muster Nummer 32a	Ersuchen um Vernehmung von Zeugen (zu Nummer 117)
Muster Nummer 33	Ersuchen um Auskunft (zu Nummer 118 Absatz 2)
Muster Nummer 33a	Ersuchen um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister (zu Nummer 118 Absatz 2)
Muster Nummer 33b	Zweisprachiges Ersuchen um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister – Deutsch/Englisch – (zu Nummer 14 Absatz 3, Nummer 118 Absatz 2)
Muster Nummer 34	Bericht zu einem ausgehenden Verfolgungsersuchen (zu Nummer 146 Absatz 2)
Muster Nummer 34a	Unmittelbares ausgehendes Verfolgungsersuchen (zu Nummer 146 Absatz 1)
Muster Nummer 35	Sachverhaltsdarstellung als Unterlage eines ausgehenden Verfolgungsersuchens (zu Nummer 146 Absatz 3)
Vordruck Nummer 40	Europäischer Haftbefehl (zu Nummer 162 RiVASt, zu Nummer 6 der Anlage F RiStBV)
Vordruck Nummer 40a	Begleitschreiben zur Einleitung der internationalen Fahndung zur Festnahme (zu Nummer 6 und 8 der Anlage F RiStBV)
Muster Nummer 40b	Belehrung über die Rechte bei Festnahme wegen Auslieferung
Muster Nummer 41	Verfügung zum Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung eines Verfolgten bei Auslieferungsverfahren an Mitgliedstaaten der Europäischen Union (zu Nummer 153a)
Muster Nummer 42	Verfügung zum Antrag auf Anordnung der Auslieferungshaft bei Europäischem Haftbefehl (zu Nummer 153a)
Muster Nummer 43	Verfügung zur Bewilligung der Auslieferung bei Europäischem Haftbefehl (zu Nummer 153a)
Vordruck Nummer 45	Bescheinigung nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (zu Nummer 190 Absatz 1)

Vordruck Nummer 46	Bescheinigung nach Artikel 9 des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (zu Nummer 199 Absatz 1)
Muster Nummer 47	Mitteilung an das Bundeszentralregister von der Vollstreckbarkeitsentscheidung (zu Nummer 166c Absatz 5)
Muster Nummer 49	Antrag auf Anhörung des Verurteilten zur Abgabe der Vollstreckung an einen anderen Mitgliedstaat nach dem Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen (zu Nummer 166g Absatz 2 Satz 1)
Vordruck Nummer 50	Bescheinigung nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (zu Nummer 166h RiVASt)
Vordruck Nummer 51	Unterrichtung der verurteilten Person (zu Nummer 166g RiVASt)
Vordruck Nummer 53	Bescheinigung nach Artikel 6 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (zu Nummer 166m)
Vordruck Nummer 55	Bescheinigung nach Artikel 10 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (zu Nummer 166t)

Muster Nummer 1

Begleitschreiben bei eingehenden Ersuchen
(zu Nummer 11 Absatz 1 Buchstabe a, Nummer 23 Absatz 1)

Amtsgericht München

Aktenzeichen

Bezirksgericht
Rudolfsplatz

5020 Salzburg
ÖSTERREICH

München, den

Bearbeitet von
.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0)-.....
Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0)-.....
E-Mail
.....

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
hier: Ersuchen in einem strafrechtlichen Verfahren gegen X. Y.

Zu Ihrem Schreiben vom 2. Mai 2003 – Aktenzeichen

Mit 1 Rechtshilfeersuchen
1 Vernehmungsniederschrift vom 20. Mai 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Erledigung des vorbezeichneten Rechtshilfeersuchens übersende ich die anliegenden Schriftstücke.[1]

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift) (Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

[1] Mögliche Zusätze:

a) Der in dem Ersuchen genannte weitere Zeuge A. B. konnte nicht vernommen werden, weil er nach den hier getroffenen Feststellungen

aa) zur Zeit unbekannten Aufenthalts ist;

bb) sich nunmehr in Frankreich unter der Anschrift aufhalten soll.

b) Anlässlich der Erledigung des Rechtshilfeersuchens sind für den Sachverständigen Kosten in Höhe von 690,00 Euro entstanden. Nach* sind diese Auslagen vom ersuchenden Staat zu erstatten. Es wird daher gebeten, den Betrag von 690,00 Euro auf das Konto Nummer der Landesjustizkasse Bamberg bei der A-Bank, Bankleitzahl, unter Angabe des Aktenzeichens zu überweisen.

* Hier ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft (z. B. Artikel 10 Absatz 3 oder Artikel 20 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens) einzusetzen.

Muster Nummer 2

Begleitschreiben bei ausgehenden Ersuchen
(zu Nummer 11 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 30 Absatz 1)

Amtsgericht München

Aktenzeichen

United Kingdom Central Authority (UKCA)
The Home Office
5th Floor, Fry Building
2 Marsham Street

London SW1P 4DF
VEREINIGTES KÖNIGREICH

München, den

Bearbeitet von
.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0)-.....
Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0)-.....
E-Mail
.....

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
hier: Ersuchen vom

☐ um Zustellung

☐ um Vernehmung

☐ um sonstige Ermittlungshandlungen

in einem strafrechtlichen Verfahren gegen X. Y.

Mit 1 Rechtshilfeersuchen

☐ nebst Anlagen

☐ und Übersetzungen

(je zweifach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorbezeichnete Rechtshilfeersuchen übersende ich mit der Bitte, es an die für die Erledigung zuständige Justizbehörde weiterzuleiten und mir die Erledigungsstücke möglichst bald zu übermitteln.[1]

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

[1] Mögliche Zusätze:
Die Sache ist besonders eilbedürftig, weil
a) der Beschuldigte sich in Haft befindet;
b) Termin zur Hauptverhandlung bereits auf festgesetzt ist;
c) Verjährung droht.

Muster Nummer 2aMuster Nummer 2a ist in den Sprachen Bulgarisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Ukrainisch und Ungarisch vorhanden. Die Muster werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

Zweisprachiges Begleitschreiben bei ausgehenden Ersuchen – Deutsch/Englisch –
(zu Nummer 11 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 14 Absatz 3, Nummer 30 Absatz 1)

(Bezeichnung der ersuchenden Stelle)
(Designation of requesting authority)

(Anschrift der ersuchenden Stelle)
(Address of requesting authority)

Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde
Designation and address of receiving authority

Bearbeitet von *Prepared by*

Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
Tel: *(country code)-(area code)-(...)*
+49-(0)-.....

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
Fax: (country code)-(area code)-(...)
+49-(0)-.....

E-Mail *Email*:

Aktenzeichen *Our ref.:*

(Ort, Datum *Place and date*)

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
Mutual Judicial Assistance in Criminal Matters
hier: Ersuchen vom *Ref.: Application of*

- ☐ um Zustellung *for service of document(s)*
- ☐ um Vernehmung *for questioning*
- ☐ um sonstige Ermittlungshandlungen *for other investigation acts*

in einem strafrechtlichen Verfahren gegen *in criminal proceedings against*

Mit 1 Rechtshilfeersuchen
With one Letter Rogatory

- ☐ nebst Anlagen *along with annexes*
- ☐ und Übersetzungen *and translations*

(je zweifach *each in duplicate*)

Sehr geehrte Damen und Herren,
Dear Madam/Sir,

das vorbezeichnete Rechtshilfeersuchen übersende ich mit der Bitte, es an die für die Erledigung zuständige Justizbehörde weiterzuleiten und mir die Erledigungsstücke möglichst bald zu übermitteln.
I am sending you the aforementioned Letter Rogatory and ask you to forward it to the competent judicial authority and to dispatch documents in proof of execution to me as soon as possible.
[1]

Mit vorzüglicher Hochachtung
Yours faithfully

(Unterschrift *Signature*)

(Dienstsiegel *Seal*)

(Name, Amtsbezeichnung *Name, official title*)

[1] Mögliche Zusätze:
Die Sache ist besonders eilbedürftig, weil

a) der Beschuldigte sich in Haft befindet;
b) Termin zur Hauptverhandlung bereits auf festgesetzt ist;
c) Verjährung droht.

[1] *Possible additions:*
This matter is particularly urgent because

a) the accused person is in custody;
b) the date of the main court hearing has already been set down for;
c) the limitation deadline is approaching.

Muster Nummer 3Die Beglaubigung und Legalisation inländischer Urkunden zur Verwendung im Ausland ist im jeweiligen Bundesland besonders geregelt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte zuständig–für die Beglaubigung der in ihrem Bezirk ausgestellten Urkunden der Gerichte, Notarinnen und Notare, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden sowie–für die Beglaubigung von Übersetzungen der von ihnen gemäß § 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sofern es sich um Übersetzungen der oben bezeichneten Urkunden oder um Übersetzungen von Urkunden anderer deutscher Justizbehörden handelt.

Beglaubigungsvermerk zum Zweck der Legalisation
(zu Nummer 28 Absatz 3)

Die Echtheit vorstehender Unterschrift von

(Dienstbezeichnung, Name)

und die Echtheit des beigedrückten Dienstsiegels werden hiermit bestätigt. Zugleich wird bescheinigt, dass die vorgenannte Person[1]

(Bezeichnung der Amtshandlung)

befugt war.

(Ort, Datum)	
(Unterschrift)	
(Name, Amtsbezeichnung)	(Dienstsiegel)

[1] Hier ist die Amtshandlung näher zu bezeichnen (z. B. zum Erlass des Haftbefehls, des Urteils).

Vordruck Nummer 3aDie Erteilung der Apostille ist im jeweiligen Bundesland besonders geregelt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte zuständig–für die Erteilung der Apostille zu den in ihrem Bezirk ausgestellten Urkunden der Gerichte, Notarinnen und Notare, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden sowie–für die Erteilung der Apostille zu Übersetzungen der von ihnen gemäß § 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sofern es sich um Übersetzungen der oben bezeichneten Urkunden oder um Übersetzungen von Urkunden anderer deutscher Justizbehörden handelt.

Vereinfachte Form der Echtheitsbestätigung (sogenannte Apostille)
(zu Nummer 28 Absatz 2)

APOSTILLE
(convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Land:

Diese öffentliche Urkunde

2. ist unterschrieben von
3. in seiner Eigenschaft als
4. sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der)

.....

Bestätigt

5. in 6. am
7. durch
8. unter Nummer
9. Siegel/Stempel: 10. Unterschrift:

.....

Muster Nummer 4

Antrag auf Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft
(zu Nummer 37 Absatz 1)

Generalstaatsanwaltschaft

Aktenzeichen

Oberlandesgericht

29201 Celle

Celle, den

Eilt sehr!
Haft!

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X. Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 IRG[1] beantrage ich, gegen

den a-ländischen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1956 in A-Stadt, zur Zeit Dorfstraße 37, 29308 Winsen (Aller),

die vorläufige Auslieferungshaft anzuordnen.

Nach dem Telefax des Landeskriminalamtes Niedersachsen vom 1. Juli 2003 hat die Staatsanwaltschaft A-Stadt am 30. Juni 2003 - 208/03 - (Blatt 1 d. A.) um Festnahme des Verfolgten zwecks Auslieferung ersucht und die umgehende Übersendung der Auslieferungsunterlagen auf dem hierfür vorgesehenen Geschäftsweg angekündigt. Gegen den Verfolgten besteht Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht A-Stadt vom 15. Mai 2003 - Nummer 154/03 - wegen des Verdachts des Diebstahls. Ihm wird vorgeworfen, am 13. Februar 2003 in A-Stadt einen verschlossen abgestellten Personenkraftwagen der Marke, Typ, aufgebrochen und entwendet zu haben.

Der Verfolgte wurde am 10. Juli 2003 in Winsen (Aller) festgenommen. Er hat sich bei seiner Anhörung durch den Haftrichter des Amtsgerichts Celle am 11. Juli 2003 mit der vereinfachten Auslieferung nicht einverstanden erklärt und wurde in die Justizvollzugsanstalt Celle eingeliefert. Die ersuchende Staatsanwaltschaft ist über Interpol entsprechend unterrichtet worden.

Die Auslieferung des Verfolgten nach A-Land erscheint nicht von vornherein unzulässig. Die Auslieferungsfähigkeit der ihm vorgeworfenen Straftat ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 in Verbindung mit den Artikeln des a-ländischen Strafgesetzbuches und den §§ 242, 243 StGB. Anhaltspunkte dafür, dass der Verfolgte deutscher Staatsangehöriger sein könnte, liegen nicht vor.

Der Verfolgte dürfte sich aus A-Land abgesetzt haben, um der Strafverfolgung zu entgehen. Da er in der Bundesrepublik Deutschland keine festen Bindungen hat, besteht im Hinblick auf die hohe Straferwartung die Gefahr, dass er sich dem Auslieferungsverfahren entziehen wird.

(Name, Amtsbezeichnung)

[1] Vgl. aber Muster Nummer 42 in Fällen des Europäischen Haftbefehls.

Muster Nummer 5

Bericht über die vorläufige Auslieferungshaft und Festnahme
(zu Nummer 39)

Generalstaatsanwaltschaft Celle, den

Aktenzeichen

Niedersächsisches Justizministerium
Postfach 201

30002 Hannover

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X. Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 2 Mehrfertigungen

Nach dem Telefax des Landeskriminalamtes Niedersachsen vom 1. Juli 2003 hat die Staatsanwaltschaft A-Stadt am 30. Juni 2003 - Nummer 208/03 - um Festnahme des a-ländischen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1956 in A-Stadt, zuletzt wohnhaft Dorfstraße 37, 29308 Winsen (Aller), zwecks Auslieferung ersucht und die Übersendung der Auslieferungsunterlagen auf dem hierfür vorgesehenen Geschäftsweg angekündigt. Gegen den Verfolgten besteht Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht A-Stadt vom 15. Mai 2003 - Nummer 154/03 - wegen des Verdachts des Diebstahls. Ihm wird vorgeworfen, am 13. Februar 2003 in Paris einen verschlossen abgestellten Personenkraftwagen der Marke, Typ, aufgebrochen und entwendet zu haben.

Der Verfolgte wurde am 10. Juli 2003 in Winsen (Aller) festgenommen. Er hat sich bei seiner Anhörung durch den Haftrichter des Amtsgerichts Celle am 11. Juli 2003 mit der vereinfachten Auslieferung nicht einverstanden erklärt und wurde in die Justizvollzugsanstalt Celle eingeliefert. Die ersuchende Staatsanwaltschaft ist über Interpol entsprechend unterrichtet worden.

Die Auslieferung des Verfolgten nach A-Land erscheint nicht von vornherein unzulässig. Die Auslieferungsfähigkeit der ihm vorgeworfenen Straftat ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 in Verbindung mit den Artikeln des a-ländischen Strafgesetzbuches und den §§ 242, 243 StGB. Anhaltspunkte dafür, dass der Verfolgte deutscher Staatsangehörigkeit sein könnte, liegen nicht vor.

Ich habe bei dem Oberlandesgericht Celle die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft beantragt.

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nummer 6

Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung eines Verfolgten
(zu Nummer 40)

Generalstaatsanwaltschaft

Celle, den

Aktenzeichen

Amtsgericht
– Haftrichter –

29201 Celle

Eilt sehr!
Haft!

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X. Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten

Gemäß den §§ 22, 41 IRG[9] beantrage ich, dem

a-ländischen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1956 in A-Stadt, derzeit in der Justizvollzugsanstalt Celle,

erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Dolmetschers zu eröffnen, dass die a-ländischen Behörden seine Auslieferung betreiben und er zur Sicherung der Auslieferung vorläufig festgenommen wurde.

Ich bitte, ihm den Inhalt des Telefax des Landeskriminalamts Niedersachsen vom 1. Juli 2003 (Blatt 1 d. A.) bekannt zu machen.

Ferner beantrage ich,

1. den Verfolgten darauf hinzuweisen, dass er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen kann (§ 40 IRG);
2. die Personalien des Verfolgten – insbesondere seine Staatsangehörigkeit – festzustellen und bei einem Ausländer die nach Nummer 135 RiVASt erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
3. den Verfolgten darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich zu der ihm vorgeworfenen Tat zu äußern;
4. den Verfolgten über seine persönlichen Verhältnisse und seine sozialen Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland zu vernehmen;
5. die Angaben, die der Verfolgte von sich aus zum Tatvorwurf macht, in das Protokoll aufzunehmen;
6. den Verfolgten zu befragen, ob und gegebenenfalls welche Einwendungen er gegen seine Auslieferung oder seine Inhaftnahme erhebt;
7. den Verfolgten, falls er gegen seine Auslieferung keine Einwendungen erhebt,
 a) über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen der vereinfachten Auslieferung nach § 41 Absatz 1 IRG zu belehren. Dabei sollte insbesondere darauf hingewiesen werden, dass im Falle seines Einverständnisses
 aa) der Eingang des förmlichen Auslieferungsersuchens nicht abgewartet werden muss,
 bb) eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung nicht erforderlich ist und
 cc) dadurch eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung eintreten kann;
 b) über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen des Verzichts auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes (§§ 11, 41 Absatz 2 IRG) zu belehren:
 aa) Im Verzichtsfalle ist eine Verfolgung oder Vollstreckung durch den ersuchenden Staat auch wegen solcher vom Verfolgten begangener Taten zulässig, auf die sich das Auslieferungsersuchen oder das Ersuchen um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft nicht erstreckt haben.
 bb) Ein solcher Verzicht kann im Interesse des Verfolgten und seiner Resozialisierung liegen, da er dem ersuchenden Staat die Möglichkeit gibt, alle gegen den Verfolgten vorliegenden Tatvorwürfe in einem Verfahren zu erledigen.
 cc) Im Verzichtsfall ist außerdem eine Weiterlieferung durch den ersuchenden Staat an einen anderen ausländischen Staat zulässig;

[9] Vgl. aber Muster Nummer 41 in Fällen des Europäischen Haftbefehls.

8. den Verfolgten zu belehren, dass das Einverständnis mit der vereinfachten Auslieferung und der Verzicht auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes nicht widerrufen werden können (§ 41 Absatz 3 IRG);
9. die Tatsache der jeweiligen Belehrung über die Rechtsfolgen und die Unwiderruflichkeit sowie die anschließende Erklärung des Verfolgten zu Protokoll zu nehmen, und zwar aus Gründen der Klarheit getrennt bezüglich des Einverständnisses nach § 41 Absatz 1, 3 IRG und nach § 41 Absatz 2, 3 IRG;
10. anzuordnen, dass der Verfolgte bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist (§ 22 Absatz 3 IRG; Nummer 40 RiVASt);
11. ein Aufnahmeersuchen für die Justizvollzugsanstalt Celle auszustellen und in diesem anzugeben, dass es sich um eine Festnahme nach § 19 IRG handelt und die weitere Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft Celle zusteht.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Akten umgehend zuzuleiten.

Hat sich der Verfolgte mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt, bitte ich ferner, mir dies fernmündlich oder per Telefax vorab mitzuteilen.

(Name, Amtsbezeichnung)

[10] Hinweis:
Getrennte Erklärungen zur vereinfachten Auslieferung und zur Spezialität kommen nicht in Betracht, wenn eine vereinfachte Auslieferung nur mit Spezialitätsverzicht möglich ist. Dies trifft z. B. auf folgende Staaten zu:
– Vereinigte Staaten (vgl. Artikel 18 Satz 2 des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrages vom 20. Juni 1987).

Muster Nummer 7

Bericht nach Abschluss des Zulässigkeitsverfahrens
(zu Nummer 50 Absatz 1)

Der Generalstaatsanwalt

Aktenzeichen

Hamm, den

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Eilt sehr!
Haft!

Auslieferung des schweizerischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland durch Österreich nach A-Land zur Vollstreckung

Zum Erlass vom 28. Januar 3 - 9351 E - III B. 41/03 -

Mit 1 Heft Akten
2 Schriftstücken (je dreifach)
2 Mehrfertigungen dieses Berichts

Mit Schreiben vom 24. Januar 2003 (Blatt 2 d. A.) hat das a-ländische Justizministerium um Auslieferung

des schweizerischen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 14. Juli 1955 in Bern,

zur Vollstreckung einer Restfreiheitsstrafe von 402 Tagen aus dem Urteil des Appellationsgerichts A-Stadt vom 7. September 2001 - IV Reg. 7/99 - (Blatt 5 d. A.) ersucht.

Der Verfolgte ist durch die vorgenannte Entscheidung wegen Raubes zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt worden, von der noch 402 Tage zu vollstrecken sind.

Der Verfolgte ist am 5. Februar 2003 aufgrund des Haftbefehls des Oberlandesgerichts Hamm vom 4. Februar 2003 - 2 Ausl 10/03 - (Anlage) in Essen festgenommen worden und befindet sich seitdem zum Zweck der Auslieferung in Haft in der Justizvollzugsanstalt Essen.[1]

Der Verfolgte hat sich am 6. Februar 2003 bei seiner Vernehmung durch den Richter beim Amtsgericht Essen gegen eine Auslieferung nach A-Land ausgesprochen (Blatt 18 d. A.). Das Oberlandesgericht Hamm hat die Auslieferung durch Beschluss vom 18. Februar 2003 - 2 Ausl 10/03 - (Anlage) in vollem Umfang für zulässig erklärt.

Die der Verurteilung zugrunde liegende Tat ist sowohl nach a-ländischem als auch nach deutschem Recht strafbar (Artikel a-ländisches Strafgesetzbuch, § 249 StGB) und gemäß Artikel 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens auslieferungsfähig. Vollstreckungsverjährung ist nach deutschem Recht nicht eingetreten. Der Verfolgte ist nicht Deutscher; er besitzt nach den Auslieferungsunterlagen und seinen eigenen Angaben (Blatt 18 d. A.) allein die schweizerische Staatsangehörigkeit. Gründe, die der Auslieferung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.[2] Deutsche Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsverfahren konnten nicht festgestellt werden.

Im Fall der Bewilligung der Auslieferung ist beabsichtigt, den Verfolgten an der Grenzübergangsstelle in Freilassing den österreichischen Behörden zur Durchlieferung zu übergeben. Die Durchlieferungsbewilligung liegt bereits vor (Blatt 23 d. A.).[3]

Da der Verfolgte in der Vergangenheit bereits mehrere Fluchtversuche unternommen hat, erscheinen besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

[1] Oder z. B.:
Der Verfolgte befindet sich seit dem 2. Dezember 2002 ununterbrochen für das Verfahren - 11 Js 627/02 - der Staatsanwaltschaft Essen in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Essen. Die Staatsanwaltschaft hat angekündigt, gemäß § 154b StPO zu verfahren.

[2] Die Ausführungen in diesem Absatz können gegebenenfalls durch Bezugnahme auf die Zulässigkeitsentscheidung des OLG ersetzt werden.

[3] Zu den Übergabeorten siehe Kapitel C Erster Teil RiVASt.
Mögliche Alternative:
Im Fall der Bewilligung der Auslieferung ist beabsichtigt, den Verfolgten auf dem Flughafen in den a-ländischen Behörden zu übergeben.

Muster Nummer 8

Bericht bei vereinfachter Auslieferung
(zu Nummer 50 Absatz 3)

Der Generalstaatsanwalt

Aktenzeichen

Bundesamt für Justiz

53010 Bonn

Hamm, den

Eilt sehr!
Haft!

nachrichtlich
Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X. Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten[1]
2 Schriftstücken

Mit Telefax vom 16. März 2004 hat die Staatsanwaltschaft A-Stadt um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft gegen

den a-ländischen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in A-Stadt,

zur Verfolgung wegen der in dem Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht 1. Instanz in A-Stadt vom 15. März 2004 - 154/84 – (Blatt 1 d. A.) aufgeführten Straftat des Diebstahls ersucht. Der Verfolgte soll am 13. Februar 2004 in A-Stadt einen verschlossen abgestellten Personenkraftwagen der Marke, Typ, aufgebrochen und entwendet haben.

Er wurde am 17. März 2004 in Essen festgenommen und in die Justizvollzugsanstalt Essen eingeliefert.

Bei seiner Anhörung durch den Richter beim Amtsgericht hat er sich mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt und auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes verzichtet (Anlage 1). Das Oberlandesgericht Hamm hat am 17. März 2004 die vorläufige Auslieferungshaft angeordnet (Anlage 2).

Die dem Festnahmeersuchen zugrunde liegende Tat ist auslieferungsfähig. Bedenken gegen eine Auslieferung sind nicht ersichtlich. Deutsche Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsverfahren konnten nicht festgestellt werden.

Im Fall der Bewilligung der Auslieferung ist beabsichtigt, den Verfolgten an der Grenzübergangsstelle in zu übergeben.[2] Besondere Sicherungsmaßnahmen halte ich nicht für erforderlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

[1] Nach Nummer 50 Absatz 3 Satz 2 RiVASt sind die Vorgänge nur beizufügen, wenn die Auslieferungsunterlagen noch nicht eingegangen sind.

[2] Zu den Übergabeorten siehe Kapitel C Erster Teil RiVASt.
Mögliche Alternative:
Im Fall der Bewilligung der Auslieferung ist beabsichtigt, den Verfolgten auf dem Flughafen in zu übergeben.

Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft zur Durchführung der Auslieferung
(zu Nummer 52, Nummer 53)

Generalstaatsanwaltschaft München

München, den

Aktenzeichen

Verfügung

I. Schreiben:

Justizvollzugsanstalt München
– Anstaltsleitung –
Stadelheimer Straße 12

81549 München

Eilt sehr!
Haft!

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X. Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Zu Gef. Buch Nummer 7185/03

Mit 2 Schriftstücken

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat auf Ersuchen der a-ländischen Regierung am 11. August 2003 unter dem Geschäftszeichen - 9351 E - 560/03 - die Auslieferung

des a-ländischen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 16. November 1953 in A-Stadt,

aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen der in dem Haftbefehl des Untersuchungsrichters in A-Stadt vom 7. April 2003 - Nummer 246/03 - näher bezeichneten Taten bewilligt und angeordnet, ihn den a-ländischen Behörden zu übergeben, sobald er dem deutschen Strafanspruch Genüge getan hat. Gegen den Verfolgten besteht Auslieferungshaftbefehl des Oberlandesgerichts München vom 13. Juni 2003 - Ausl 56/03 -.

Der Verfolgte verbüßt zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt München eine Freiheitsstrafe von neun Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts München vom 26. Februar 2003 - 2 Ls 35 Js 21/02 -. Die Staatsanwaltschaft München I als Vollstreckungsbehörde hat angeordnet, dass mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Verfolgten an die a-ländischen Behörden von der weiteren Strafvollstreckung nach § 456a StPO abgesehen wird.

Die Auslieferung soll nunmehr durchgeführt werden. Als Übergabeort ist die Grenzübergangsstelle in vorgesehen.

Ich bitte, den Verfolgten unter Mitgabe seiner persönlichen Habe einschließlich seiner Ausweispapiere mit dem am um Uhr von dort abgehenden Sammeltransport nach verschuben zu lassen. Er wird voraussichtlich am von der Bundespolizeiinspektion den a-ländischen Behörden an der Grenzübergangsstelle in übergeben werden.

Die Bundespolizeiinspektion und das Polizeipräsidium Oberbayern – Polizeiinspektion Schubwesen – habe ich unter Übersendung einer Mehrfertigung dieses Schreibens benachrichtigt.[1] Den beiliegenden Ausweis und die Übergabebestätigung bitte ich zu den Begleitpapieren des Verfolgten zu nehmen.[2]

II. Schreiben:

a) Bundespolizeiinspektion

.....

.....

Eilt sehr!
Haft!

b) Polizeipräsidium Oberbayern
– Polizeiinspektion Schubwesen –
St. Quirin-Straße 2

81549 München[1]

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Schriftstück

[1] Soweit es in einzelnen Ländern keine für das Schubwesen zuständige zentrale Stelle gibt, empfiehlt es sich, die für den Übergabeort zuständige JVA von dem bevorstehenden Eintreffen des Verfolgten zu unterrichten und deren Leiter zu bitten, sich mit der Bundespolizeiinspektion bezüglich der Übergabe des Verfolgten ins Benehmen zu setzen.

[2] Möglicher Zusatz:
Der Verfolgte ist bereits mehrfach aus Justizvollzugsanstalten ausgebrochen; mit weiteren Fluchtversuchen ist zu rechnen. Ich bitte daher, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Anbei übersende ich eine Mehrfertigung meines heutigen Schreibens an die Justizvollzugsanstalt München mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Es wird gebeten, den Verfolgten zu übernehmen und ihn mit seiner persönlichen Habe und dem von mir ausgestellten Ausweis den a-ländischen Behörden zu überstellen.

Ferner bitte ich, den voraussichtlichen Zeitpunkt der Übergabe möglichst frühzeitig der a-ländischen Übernahmebehörde mitzuteilen und mir nach durchgeführter Auslieferung die Übergabebestätigung unmittelbar zu übersenden.

III. Schreiben:

Ausweis

Der a-ländische Staatsangehörige X. Y., geboren am 16. November 1953 in A-Stadt, wird auf Antrag der a-ländischen Regierung an diese ausgeliefert.

Gegen den Verfolgten besteht Haftbefehl des Untersuchungsrichters in A-Stadt vom 7. April 2003 wegen Diebstahls - Nummer 246/03 -.

Er soll dem Untersuchungsrichter in A-Stadt zugeführt werden.

Die Übergabe an die a-ländischen Behörden wird an der Grenzübergangsstelle in durchgeführt werden.

Der Verfolgte hat sich seit dem ausschließlich auf Grund des a-ländischen Auslieferungsbegehrens in Haft befunden.

Es wird gebeten, den Verfolgten von den deutschen Behörden zu übernehmen und ihn der zuständigen a-ländischen Behörde zuzuführen.

(Unterschrift) (Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

VI. Schreiben: – ohne Kopfbogen –

Generalstaatsanwaltschaft München
Nymphenburger Straße 16

80335 München

- zu Ausl 56/03 -

Übergabebestätigung

Der a-ländische Staatsangehörige X. Y., geboren am 16. November 1953 in A-Stadt, wurde am um Uhr an der Grenzübergangsstelle in den a-ländischen Behörden übergeben.

(Unterschrift) (Dienstsiegel oder Stempel der Übergabebehörde)

(Name, Amtsbezeichnung)

V. Es sind beizufügen:

Bei I.: Ausweis und die vorbereitete Übergabebestätigung

Bei II.: je eine Mehrfertigung von I.

VI. WV. am

Muster Nummer 10

Benachrichtigung des Bundesverwaltungsamts
– Ausländerzentralregister –,
des Bundeskriminalamts und des Landeskriminalamts
von der Auslieferung bzw. Durchlieferung
(zu Nummer 55 Absatz 3, Nummer 60 Absatz 1)

Generalstaatsanwaltschaft, den

Aktenzeichen

Bundesverwaltungsamt
– Ausländerzentralregister –

Eilt sehr!
Haft!

50728 Köln

nachrichtlich[1]

a) Bundeskriminalamt
65173 Wiesbaden

b) Landeskriminalamt
.....

Mitteilung über den Vollzug einer Auslieferung oder Durchlieferung nach Nummer 55 Absatz 3, Nummer 60 Absatz 1 RiVASt und § 2 Absatz 2 Nummer 8, § 3, § 6 Absatz 1 Nummer 6 AZRG

Folgende Person

Familienname:
Geburtsname:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort und -bezirk:
Geschlecht:
Staatsangehörigkeit:
Aliaspersonalien:
Familienstand:
Ausweispapier:
Letzter Wohnort im Herkunftsland:
Staatsangehörigkeit des Ehegatten:

[1] Keine nachrichtliche Beteiligung von BKA und LKA, wenn die Übergabe bereits durch die Übergabebehörde mitgeteilt wurde.

ist aufgrund folgender Bewilligung

Bewilligungsbehörde:
Datum (Tag, Monat, Jahr) und Aktenzeichen der Bewilligung:

am

Datum (Tag, Monat, Jahr) des Vollzuges:

☐ aus Deutschland ausgeliefert worden

nach | Staat:

☐ durch Deutschland durchgeliefert worden

aus | Staat: | nach | Staat:

und zwar

☐ zur Verfolgung

wegen:

☐ zur Vollstreckung

Sanktion:
wegen:

(Dienstsiegel)	(Unterschrift)
	(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nummer 11

Antrag an das Oberlandesgericht auf Erlass eines Durchlieferungshaftbefehls
(zu Nummer 60 ff.)

Generalstaatsanwaltschaft — Schleswig, den

Aktenzeichen

Schleswig-Holsteinisches
Oberlandesgericht
Gottorfstraße 2

24837 Schleswig

Durchlieferung des Staatenlosen X. Y. aus B-Land durch Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten

Gemäß §§ 43 bis 45 IRG beantrage ich, gegen

den Staatenlosen X. Y., geboren am 12. Januar 1948 in Prag, zur Zeit in b-ländischer Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt B-Stadt,

Haftbefehl zur Durchlieferung aus B-Land durch Deutschland nach A-Land zu erlassen.

Die a-ländische Regierung hat die Bundesregierung mit Verbalnote der a-ländischen Botschaft in Berlin vom 9. Mai 2003 - C.07.98/D - (Blatt 3 d. A.) um Durchlieferung des Verfolgten ersucht, um dessen Auslieferung die b-ländische Regierung gebeten wurde. Nach den beigefügten Durchlieferungsunterlagen wird dem Verfolgten von den a-ländischen Behörden vorgeworfen, dem N. N. am 4. Januar 2002 in A-Stadt 600 Goldmünzen im Werte von 7 500,00 Euro betrügerisch entwendet zu haben. Es besteht Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht 1. Instanz in A-Stadt vom 15. März 2002 - 142/02 - (Blatt 5 d. A.).

Die dem Durchlieferungsersuchen zugrunde liegende Tat ist sowohl nach a-ländischem als auch nach deutschem Recht strafbar (Artikel a-ländisches Strafgesetzbuch, § 242 StGB) und gemäß Artikel 21 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 durchlieferungsfähig. Nach den Durchlieferungsunterlagen besitzt der Verfolgte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Gründe, die der Durchlieferung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nummer 12

Antrag auf Anhörung des Verurteilten zu einem Vollstreckungshilfeersuchen
(zu Nummer 66 Absatz 2)

Staatsanwaltschaft München I

München, den

Aktenzeichen

An das zuständige Gericht

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit der Schweiz;

hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y. verhängten Freiheitsstrafe in Deutschland

Mit 1 Heft Akten

Mit Schreiben vom 1. September 2003 (Blatt 2 d. A.) hat das schweizerische Bundesamt für Justiz um Vollstreckung der gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 12. April 1964 in Mühldorf, wohnhaft Straubinger Straße 146, 80687 München, durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 27. Dezember 2002 - 7 Vr 107/02 - (Blatt 7 d. A.) wegen Diebstahls verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten ersucht.

Ich bitte, dem Verurteilten das schweizerische Vollstreckungshilfeersuchen und das diesem zugrunde liegende Erkenntnis bekannt zu geben.

Ferner beantrage ich,

1. den Verurteilten darüber zu belehren, dass
 a) er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen kann (§ 53 Absatz 1 IRG),
 b) es ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern,
 c) eine Vollstreckungsübernahme die in den §§ 54, 57 IRG beschriebenen Rechtsfolgen hat;[1]
2. den Verurteilten zur Person zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ersuchen zu äußern;
3. die Tatsache der Belehrung und die Erklärungen des Verurteilten zu Protokoll zu nehmen.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Akten zuzuleiten.

(Name, Amtsbezeichnung)

[1] Bei Aufenthalt im Inland ist die Vollstreckung ohne Zustimmung des Verurteilten zulässig (vgl. § 49 Absatz 2 IRG).

Antrag an die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung über die Vollstreckbarkeit
(zu Nummer 68)

Staatsanwaltschaft München I

München, den

Aktenzeichen

Landgericht München I
– Strafvollstreckungskammer –

80316 München

Eilt sehr!
Haft!

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit der Schweiz;

hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y. verhängten Freiheitsstrafe in Deutschland

Mit 1 Heft Akten

In der Vollstreckungshilfesache betreffend den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 12. April 1964 in Mühldorf, zur Zeit in der Schweiz in Strafhaft, in Deutschland zuletzt wohnhaft Straubinger Straße 146, 80687 München, Beistand:[1] Rechtsanwalt A. B., München,

beantrage ich gemäß §§ 54, 55 IRG,

d) das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 27. Dezember 2002 - 7 Vr 107/02 – für vollstreckbar zu erklären,

e) entsprechend dem schweizerischen Erkenntnis eine Freiheitsstrafe von

einem Jahr und sechs Monaten

festzusetzen sowie

f) zu beschließen, dass auf die festgesetzte Sanktion der Teil der Sanktion, der in Schweiz bereits gegen den Verurteilten wegen der Tat vollstreckt worden ist, anzurechnen ist.*

Begründung:

Die Überstellung des Verurteilten von der Schweiz nach Deutschland findet auf der Grundlage des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen statt.[2]

Mit Schreiben vom 1. September 2003 (Blatt 2 d. A.) hat das schweizerische Bundesamt für Justiz um Vollstreckung der gegen X. Y. durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 27. Dezember 2002 - 7 Vr 107/02 - (Blatt 7 d. A.) wegen Diebstahls verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten ersucht. Der Verurteilte ist in der Verhandlung am 27. Dezember 2002 in seiner Anwesenheit für schuldig befunden worden, der N. N. am 17. März 2002 Schmuck im Wert von 70 000,00 Euro entwendet zu haben.

Die Strafe wird in der Schweiz seit dem vollstreckt. Auf die Strafe wurden 23 Tage Untersuchungshaft angerechnet. Das voraussichtliche Strafende ist auf den notiert.

Die Tat ist sowohl nach schweizerischem als auch nach deutschem Recht strafbar (Artikel 139 schweizerisches Strafgesetzbuch, § 242 StGB).

Vollstreckungsverjährung ist nach deutschem Recht nicht eingetreten.

Wegen dieser Straftat ist in Deutschland gegen den Verurteilten kein Strafverfahren geführt worden.

[1] Möglicher Zusatz, falls der Verurteilte noch keinen Beistand gewählt hat:
– Ferner beantrage ich gemäß § 53 Absatz 2 IRG, dem Verurteilten einen Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen.

* Nach Entscheidung des OLG Frankfurt/Main ist zusätzlich die Zulässigkeit der Vollstreckungshilfe festzustellen.

Der Verurteilte hat sich gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 7 Absatz 1 des Überstellungsübereinkommens (Blatt 12 d. A.) mit der Vollstreckung in Deutschland einverstanden erklärt.[2]

Gemäß § 54 Absatz 1 IRG ist für die nach deutschem Recht festzusetzende Sanktion das ausländische Erkenntnis maßgebend. Die nach schweizerischem Recht verhängte Freiheitsstrafe ist daher in ein Jahr und sechs Monate Freiheitsstrafe nach deutschem Recht umzuwandeln.[3]

(Name, Amtsbezeichnung)

[2] Mögliche Änderungen im Fall des vertraglosen Vollstreckungshilfeverkehrs:
Der Verurteilte hat sich gemäß § 49 Absatz 2 IRG nach Belehrung – auch über die Unwiderruflichkeit des Einverständnisses – zu Protokoll eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten Berufskonsularbeamten des deutschen Generalkonsulats in (Blatt 12 d. A.) mit der Vollstreckung in Deutschland einverstanden erklärt.

Mögliche Änderungen, falls sich der Verurteilte in Deutschland aufhält:

1. Im Fall der Flucht:
 Der Verurteilte hat Einwendungen gegen die Vollstreckungshilfe erhoben (Blatt 12 d. A.). Die Vollstreckung ist jedoch ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig (Artikel 69 SDÜ oder Artikel 2 des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen), denn er ist am aus den Anstalten Witzwil entwichen und hat sich der Vollstreckung durch Flucht nach Deutschland entzogen.
2. In sonstigen Fällen:
 Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen ist nicht einschlägig, da der Verurteilte nicht mehr zu überstellen ist. Die Vollstreckungshilfe erfolgt gemäß den §§ 48 ff. IRG vertraglos.
 Die Vollstreckung ist ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig, da sich der Verurteilte in Deutschland aufhält (vgl. § 49 Absatz 2 IRG).

[3] Mögliche Ergänzung:

Der auf das Überstellungsübereinkommen gestützte Antrag betrifft nur die freiheitsentziehenden Sanktionen. Die sonstigen Sanktionen bleiben bei der Entscheidung außer Betracht.

Muster Nummer 14

Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer
(zu Nummer 69 Absatz 2)

Staatsanwaltschaft München I

München, den

Aktenzeichen

Über
Generalstaatsanwaltschaft

80097 München

an
Bayerisches Staatsministerium
der Justiz

80097 München

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit der Schweiz;

hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y. verhängten Freiheitsstrafe in Deutschland

Mit 1 Heft Vollstreckungshilfevorgänge
1 Schriftstück (vierfach)
3 Mehrfertigungen dieses Berichts

Anbei übersende ich die Vollstreckungshilfevorgänge sowie vier beglaubigte Mehrfertigungen

des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht München I vom 24. Oktober 2003 über die Zulässigkeit der Vollstreckung

mit der Anregung,

die Vollstreckung der Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten aus dem Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 27. Dezember 2002 - 7 Vr 107/02 - zu bewilligen.

Mit Schreiben vom 1. September 2003 hat das schweizerische Bundesamt für Justiz um Vollstreckung der gegen X. Y. durch das vorgenannte Urteil verhängten Freiheitsstrafe ersucht. Der Verurteilte ist am 27. Dezember 2002 in seiner Anwesenheit für schuldig befunden worden, der N. N. am 17. März 2002 Schmuck im Werte von 70 000,00 Euro entwendet zu haben.

Die Strafe wird in der Schweiz seit dem vollstreckt. Auf die Strafe wurden 23 Tage Untersuchungshaft angerechnet. Das voraussichtliche Strafende ist auf den notiert.

Die Tat ist sowohl nach schweizerischem als auch nach deutschem Recht strafbar (Artikel 139 schweizerisches Strafgesetzbuch, § 242 StGB).

Vollstreckungsverjährung ist nach deutschem Recht nicht eingetreten.

Wegen dieser Straftat ist in Deutschland gegen den Verurteilten kein Strafverfahren geführt worden.

Der Verurteilte hat sich gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 7 Absatz 1 des Überstellungsübereinkommens (Blatt 12 d. A.) mit der Vollstreckung in Deutschland einverstanden erklärt.[1]

[1] Mögliche Änderungen für den Fall, dass sich der Verurteilte in Deutschland befindet:

a) Im Fall der Flucht:
Der Verurteilte hat zu Protokoll des Richters beim Amtsgericht München (Blatt 12 d. A.) Einwendungen gegen die Vollstreckungshilfe erhoben. Die Vollstreckung ist jedoch ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig (Artikel 69 SDÜ oder Artikel 2 des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen), denn er ist am aus den Anstalten Witzwil entwichen und hat sich der Vollstreckung durch Flucht nach Deutschland entzogen.

b) In sonstigen Fällen:
Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen ist nicht einschlägig, da der Verurteilte nicht mehr zu überstellen ist. Die Vollstreckungshilfe erfolgt gemäß §§ 48 ff. IRG vertraglos.

Die Vollstreckung ist ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig, da sich der Verurteilte in Deutschland aufhält (vgl. § 49 Absatz 2 IRG).

Die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht München I hat mit Beschluss vom 24. Oktober 2003 (Anlage), rechtskräftig seit dem, die Strafvollstreckung in Deutschland für zulässig erklärt und die zu verbüßende Sanktion auf ein Jahr und sechs Monate Freiheitsstrafe festgesetzt. Ferner wurde angeordnet, dass der in der Schweiz bereits vollstreckte Teil der Strafe auf die festgesetzte Sanktion anzurechnen ist.

Gründe, die der Vollstreckungsübernahme entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Als Übernahmeort wird Mittenwald[2] vorgeschlagen. Besondere Sicherungsmaßnahmen halte ich nicht für erforderlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

[2] Zu den Übernahmeorten siehe Kapitel C Erster Teil RiVASt.

Muster Nummer 15

Mitteilung an das Bundeszentralregister von der Vollstreckbarkeitsentscheidung
(zu Nummer 71)

Staatsanwaltschaft, den

Aktenzeichen

Bundesamt für Justiz
– Bundeszentralregister –
Adenauerallee 99 – 103

53113 Bonn

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland;
hier: Mitteilung gemäß § 55 Absatz 3 Satz 1, § 56 Absatz 2 Satz 1 IRG

Mit 1 Blattsammlung

Hinsichtlich folgender Person

Vorname, Familienname
Staatsangehörigkeit

übersende ich

☐ a) eine beglaubigte Mehrfertigung des rechtskräftigen Beschlusses des Landgerichts – Strafvollstreckungskammer – in

Ort, Datum, Aktenzeichen

b) eine Mehrfertigung des der Vollstreckbarkeitsentscheidung zugrunde liegenden ausländischen Erkenntnisses und

c) soweit vorhanden eine Mehrfertigung einer Übersetzung der Schriftstücke zu Buchstabe b.

☐ eine beglaubigte Mehrfertigung der Bewilligungsentscheidung:[1]

Bewilligungsbehörde
Ort, Datum, Aktenzeichen

(Name, Amtsbezeichnung)

[1] Bei der Überstellung verurteilter Personen ist die Bewilligung mitzuteilen, sofern eine Einigung mit dem Urteilsstaat über die Überstellung herbeigeführt und die Überstellung vollzogen worden ist.

Belehrung des Verletzten über das Recht auf Entschädigung nach Vollstreckung ausländischer Verfallsanordnung (zu Nummer 74c)

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde)

(Anschrift der Vollstreckungsbehörde)

Belehrung

des Verletzten über das Recht auf Entschädigung nach § 56a des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)

Aktenzeichen	Bearbeitet von	(Ort, Datum)
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) +49-(0)-	Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) +49-(0)-	E-Mail

Sehr geehrte ,

In der Strafsache

gegen

wegen

wurde die folgende ausländische Verfallsanordnung durch die oben genannte deutsche Stelle als Vollstreckungsbehörde vollstreckt:

Erlassende ausländische Stelle		Aktenzeichen
Bezeichnung der ausländischen Entscheidung		Datum der ausländischen Entscheidung
Gegenstand der Vollstreckung	Vollstreckungserlös	Datum der Beendigung der Vollstreckung

Als die durch die zugrunde liegende Straftat verletzte Person haben Sie im Ausgleich möglicherweise einen Entschädigungsanspruch.

Ob ein Entschädigungsanspruch besteht, hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- Sie müssen einen inländischen oder ausländischen Titel (z. B. ein Urteil oder einen Vollstreckungsbescheid) über Schadensersatzansprüche gegen die verurteilte Person vorlegen. Der Titel muss im Inland, d. h. in Deutschland, vollstreckbar sein.
- Sie müssen glaubhaft machen (etwa durch die Vorlage entsprechender Unterlagen), dass sich der Vollstreckungstitel auf den Schadensersatz aus der Straftat bezieht, welche der ausländischen Entscheidung zugrunde liegt, und dass durch Vollstreckung aus dem Titel voraussichtlich kein vollständiger Ausgleich Ihrer Ansprüche erreicht werden kann.

Eine Entschädigung ist unter den genannten Voraussetzungen nur auf Ihren Antrag hin möglich. Der Antrag ist an die oben genannte Anschrift der zu richten. Die Vollstreckungsbehörde kann Ihnen zur zügigen Bearbeitung Ihres Antrags eine Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterlagen setzen.

Die Entschädigung ist grundsätzlich durch den Vollstreckungserlös begrenzt. Haben mehrere Verletzte einen Antrag gestellt, so bestimmt sich die Entschädigung nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Gehen mehrere Anträge am gleichen Tag ein und reicht der Vollstreckungserlös nicht zur Entschädigung dieser Personen aus, werden sie anteilig nach der Höhe ihrer Schadensersatzansprüche entschädigt.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt, sofern Ihnen bereits Rechte an dem Gegenstand zustehen und diese fortbestehen.

Wird Ihnen eine Entschädigung geleistet, gehen Ihre Schadensersatzansprüche in entsprechender Höhe auf die Vollstreckungsbehörde über.

Eine Entschädigung kann abgelehnt werden, wenn seit Beendigung der Vollstreckung in den Vermögenswert, aus dem die Entschädigung geleistet werden könnte, **6 Monate** vergangen sind (siehe oben zum Datum der Beendigung der Vollstreckung).

Mit freundlichen Grüßen

Muster Nummer 16

Zustellungszeugnis
(zu Nummer 78 Absatz 2)

(Bezeichnung der Justizbehörde) (Ort, Datum)

Aktenzeichen

Zustellungszeugnis

Die Zustellung folgender Schriftstücke[1]

(Verzeichnis der Schriftstücke)

an

(Vorname, Zuname, genaue Anschrift des im Zustellungsantrag genannten Empfängers)

ist erfolgt am

(Datum der Zustellung)

durch[2]

[3]

(Art der Zustellung)	
(Unterschrift)	
(Name, Amtsbezeichnung)	(Dienstsiegel)

[1] Die einzelnen Schriftstücke sind genau zu bezeichnen (z. B. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in vom - Az.), gegebenenfalls mit dem Zusatz „in (z. B. französischer) Sprache". Waren Übersetzungen beigefügt, ist aufzunehmen: „mit – je – einer Übersetzung in die deutsche Sprache".

[2] Die Art der Zustellung ist genau anzugeben:

Unmittelbare Zustellung (§ 177 ZPO)

Ist an den im Zustellungsantrag genannten Empfänger persönlich zugestellt worden, so ist einzufügen: „persönlich".

Zustellung an Vertreter (§§ 170, 171 ZPO)

Ist an eine der dort bezeichneten Personen zugestellt worden, so ist einzufügen: „Übergabe an (Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist) Die genannte Person ist (‚gesetzlicher Vertreter/Leiter' – ‚durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener rechtsgeschäftlicher Vertreter') des im Zustellungsantrag genannten Empfängers."

Ersatzzustellung (§ 178 ZPO)

Ist im Wege der Ersatzzustellung zugestellt worden, so ist einzufügen: „Übergabe an (Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist) (‚in der Wohnung' – ‚im Geschäftsraum' – ‚in der Gemeinschaftseinrichtung') ordnungsgemäß im Wege der Ersatzzustellung, weil der im Zustellungsantrag genannte Empfänger an diesem Ort nicht angetroffen wurde. Die genannte Person ist (Wohnung: ‚ein erwachsener Familienangehöriger' – ‚in der Familie beschäftigt' – ‚ein erwachsener ständiger Mitbewohner'; Geschäftsraum: ‚dort beschäftigt'; Gemeinschaftseinrichtung: ‚Leiter der Einrichtung' – ‚ein zum Empfang berechtigter Vertreter')"

Sonstige Ersatzzustellungen (§§ 180, 181, 179 ZPO)

Ist im Wege der sonstigen Ersatzzustellung zugestellt worden, so ist einzufügen

- entweder: „Einlegung in den (‚zur Wohnung' – ‚zum Geschäftsraum') des Zustellungsempfängers gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung, weil die Übergabe (‚in der Wohnung' – ‚im Geschäftsraum') nicht möglich war.",
- oder: „Niederlegung der zuzustellenden Schriftstücke auf (Niederlegungsstelle, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), weil die Übergabe/die Einlegung in einen Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung nicht möglich war. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers (‚ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben' – ‚ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht möglich war, an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet') worden."
- oder: „den Versuch der Aushändigung. Die Annahme der Zustellung wurde durch (Name, Vorname, Beziehung zum Adressaten) unberechtigt verweigert. Mit einer unberechtigten Annahmeverweigerung gilt die Zustellung als erfolgt. Die zuzustellenden Schriftstücke wurden (‚am Ort der Zustellung, in dem dazu gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen' – ‚an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist')"

[3] Mögliche Zusätze:

a) Der Zustellungsempfänger ist darauf hingewiesen worden, dass die in dem zugestellten Schriftstück angedrohten Zwangsmaßnahmen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden können.

b) Entsprechend dem Ersuchen ist der Zeuge aufgefordert worden, der Ladung Folge zu leisten. Er hat hierzu erklärt:
Gegebenenfalls ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft – z. B. Artikel 8 oder Artikel 10 Absatz 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens – aufzunehmen.

Muster Nummer 16a

Verfügung zum Zustellungszeugnis
(zu Nummer 78 Absatz 2)

(Bezeichnung der Justizbehörde)

Aktenzeichen (Ort, Datum)

Verfügung

1. Schreiben: – Reinschrift nach Muster Nummer 16 – Zustellungszeugnis –

Zustellungszeugnis

Die Zustellung folgender Schriftstücke:

☐ Urteil ☐ Strafbefehl ☐ Zahlungsaufforderung

☐ Ladung zur Hauptverhandlung am ☐

☐ der Staatsanwaltschaft ☐ des gerichts ☐

in vom (Az.)

☐ in Sprache ☐ – nebst einer Übersetzung in die deutsche/..... Sprache –

(Vor- und Zuname, genaue Anschrift des im Zustellungsantrag genannten Empfängers)

an

(Datum)

ist erfolgt am

(Vor- und Zuname des im Zustellungsantrag genannten Empfängers)

☐ durch Übergabe an persönlich.

(Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist)

☐ durch Übergabe an

Die genannte Person ist

☐ gesetzlicher Vertreter/Leiter

☐ durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener rechtsgeschäftlicher Vertreter des im Zustellungsantrag genannten Empfängers.

(Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist)

☐ durch Übergabe an

☐ in der Wohnung ☐ im Geschäftsraum ☐ in der Gemeinschaftseinrichtung

ordnungsgemäß im Wege der Ersatzzustellung, weil der im Zustellungsantrag genannte Empfänger an diesem Ort nicht angetroffen wurde. Die genannte Person ist

☐ ein erwachsener Familienangehöriger.

☐ in der Familie beschäftigt.

☐ ein erwachsener ständiger Mitbewohner.

☐ dort beschäftigt.

☐ Leiter der Einrichtung.

☐ ein zum Empfang berechtigter Vertreter.

☐ durch Einlegung in den zu der Wohnung/dem Geschäftsraum des Zustellungsempfängers gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung, weil die Übergabe in der Wohnung/dem Geschäftsraum nicht möglich war.

☐ durch Niederlegung der zuzustellenden Schriftstücke bei

(Niederlegungsstelle, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

.....

weil die Übergabe/die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung nicht möglich war. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers

☐ ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden.

☐ ist an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung befestigt worden.

☐ durch den Versuch der Aushändigung. Die Annahme der Zustellung wurde durch

(Vor- und Zuname, Beziehung zum Adressaten)

.....

unberechtigt *verweigert*. Mit einer unberechtigten Annahmeverweigerung gilt die Zustellung als erfolgt. Die zuzustellenden Schriftstücke wurden

☐ am Ort der Zustellung in dem dazu gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung *zurückgelassen*.

☐ an den Absender *zurückgeschickt*, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

*

2. Die Reinschrift des Zustellungszeugnisses zu Nummer 1 mit dem Dienstsiegel versehen und zur Unterschrift vorlegen.
3. Weitere Verfügung gesondert (Begleitschreiben, Begleitbericht).

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

* Mögliche Zusätze:

a) Der Zustellungsempfänger ist darauf hingewiesen worden, dass die in dem zugestellten Schriftstück angedrohten Zwangsmaßnahmen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden können.

b) Entsprechend dem Ersuchen ist der Zeuge aufgefordert worden, der Ladung Folge zu leisten. Er hat hierzu erklärt:

Gegebenenfalls ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft – z. B. Artikel 8 oder Artikel 10 Absatz 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens – aufzunehmen.

Muster Nummer 17

Empfangsbekenntnis
(zu Nummer 78 Absatz 3)

Empfangsbekenntnis

Die folgenden Schriftstücke[1]

(Verzeichnis der Schriftstücke)

sind mir

(Vorname, Zuname, genaue Anschrift des Empfängers)
(Art der Zustellung) persönlich[2]

übergeben worden am

(Datum der Zustellung)

[3]

(Ort, Datum)
(Unterschrift des Empfängers)

[1] Die einzelnen Schriftstücke sind genau zu bezeichnen (z. B. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in vom - Az.), gegebenenfalls mit dem Zusatz „in (z. B. französischer) Sprache". Waren Übersetzungen beigefügt, ist aufzunehmen: „mit – je – einer Übersetzung in die deutsche Sprache".

[2] Die Art der Zustellung ist genau anzugeben:

Unmittelbare Zustellung (§ 177 ZPO)

Ist an den im Zustellungsantrag genannten Empfänger persönlich zugestellt worden, so ist einzufügen: „persönlich"

Zustellung an Vertreter (§§ 170, 171 ZPO).

Ist an eine der dort bezeichneten Personen zugestellt worden, so ist einzufügen: „als (‚gesetzlicher Vertreter/Leiter' – ‚durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener rechtsgeschäftlicher Vertreter') von (Vor- und Zuname des im Zustellungsantrag genannten Empfängers)"

[3] Mögliche Zusätze:

a) Der Zustellungsempfänger ist darauf hingewiesen worden, dass die in dem zugestellten Schriftstück angedrohten Zwangsmaßnahmen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden können.

b) Entsprechend dem Ersuchen ist der Zeuge aufgefordert worden, der Ladung Folge zu leisten. Er hat hierzu erklärt:

Gegebenenfalls ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft – z. B. Artikel 8 oder Artikel 10 Absatz 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens – aufzunehmen.

Muster Nummer 18

Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme
(zu Nummer 86 Absatz 3)

Der Leitende Oberstaatsanwalt — Hannover, den

Aktenzeichen

Telefax an:[1]

01 Bundeskriminalamt, Wiesbaden

02 Landeskriminalamt Niedersachsen, Hannover – nachrichtlich –

03 Generalstaatsanwalt, Celle – nachrichtlich –

04 Nieders. Justizministerium, Hannover – nachrichtlich –

Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X. Y. aus A-Land nach Deutschland zur Verfolgung und Vollstreckung wegen Diebstahls;
hier: Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme

Es wird um Weiterleitung des folgenden Ersuchens um Anordnung der vorläufigen Inhaftnahme über Interpol an die Staatsanwaltschaft A-Stadt oder die sonst zuständige Behörde gebeten:

Gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln, zuletzt wohnhaft in 30163 Hannover, Podbielskiallee 35,

ist bei der Staatsanwaltschaft Hannover ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls anhängig. Der Verfolgte ist dringend verdächtig, in der Zeit von Januar bis März 2004 im Raum Hannover in mindestens zwölf Fällen Kraftfahrzeuge aufgebrochen und daraus Gegenstände im Gesamtwert von mindestens 26 000,00 Euro entwendet zu haben.[1]

Das Amtsgericht Hannover hat am 22. März 2004 – Aktenzeichen 3 Gs 94/04 – Haftbefehl gegen den Verfolgten erlassen.

Außerdem ist X. Y. durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Landgerichts Hannover vom 20. März 2003 – Aktenzeichen 3 KLs 15/03 – wegen Diebstahls im besonders schweren Fall zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden, die noch in voller Höhe zu verbüßen ist.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:[2]

Der Verfolgte hat sich durch Flucht nach A-Land der Verfolgung und Vollstreckung entzogen.

X. Y. soll sich in aufhalten.

Zur Sicherung der Auslieferung nach Deutschland wird um vorläufige Inhaftnahme und um baldige Nachricht gebeten, ob und wann der Verfolgte im Hinblick auf die Auslieferung in Haft genommen worden ist.
[3]

Nach Eingang dieser Nachricht wird die Auslieferung auf dem dafür vorgesehenen Geschäftsweg unverzüglich angeregt werden.

(Name, Amtsbezeichnung)

[1] Ferner sind das Bundesamt für Justiz und das Auswärtige Amt zu benachrichtigen, wenn das Inhaftnahmeersuchen an einen Staat gerichtet wird, der nicht zu der Liste der Staaten in Nummer 86 Absatz 5 gehört.

[2] Das Ersuchen muss eine kurze Darstellung der Straftaten unter Angabe des Tatortes und der Tatzeit enthalten.

[3] Alternative:

Der Verfolgte soll sich zur Zeit in A-Stadt für ein a-ländisches Verfahren in Haft befinden. Zur Sicherung der Auslieferung wird gebeten, seine vorläufige Inhaftnahme im Anschluss an die a-ländische Haft anzuordnen und mich hiervon baldmöglichst zu benachrichtigen.

Muster Nummer 19

Auslieferungsbericht
(zu Nummer 91 Absatz 1)

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Aktenzeichen

Hannover, den

Niedersächsisches Justizministerium
Postfach 201

30002 Hannover

Eilt sehr!
Haft!

durch
Generalstaatsanwaltschaft Celle
Postfach 12 67

29202 Celle

Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X. Y. aus A-Land durch B-Land nach Deutschland zur Verfolgung und Vollstreckung wegen Diebstahls und anderem

Zum Erlass vom 16. März 2004 – 9351 E - 305.13/04 –

Mit 1 Blattsammlung
3 Mehrfertigungen dieses Berichts

Anbei übersende ich

a) neun[1] beglaubigte Mehrfertigungen des Urteils des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - 13 KLs 15/02 -,

b) neun Mehrfertigungen der einschlägigen deutschen Strafbestimmungen,[2]

c) neun beglaubigte Mehrfertigungen des Haftbefehls des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 - 3 Gs 102/04 -,

d) neun beglaubigte Mehrfertigungen der Bescheinigung über die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit sowie über den Wortlaut der im Urteil angewandten deutschen Strafbestimmungen,

e) zwei Mehrfertigungen der Identitätsunterlagen,

f) je zwei Übersetzungen der Anlagen zu den Buchstaben a bis e in die a-ländische Sprache und

g) je zwei Übersetzungen der Anlagen zu den Buchstaben a bis d in die b-ländische Sprache

mit der Bitte,

– die a-ländische Regierung um Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln, letzter Aufenthalt im Inland Justizvollzugsanstalt Hannover,

zur Verfolgung wegen der im Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover bezeichneten Taten und

zur Vollstreckung der aus dem Urteil des Landgerichts Hannover noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe von 402 Tagen sowie

– die b-ländische Regierung wegen der erforderlichen Zwischenlandung in B-Stadt um Durchlieferung des Verfolgten zu ersuchen.

Nach Mitteilung von Interpol A-Stadt vom 14. März 2004 befindet sich X. Y. seit dem 13. März 2004 auf Grund meines Ersuchens vom 12. März 2004 in vorläufiger Auslieferungshaft im Gerichtsgefängnis von A-Stadt.

Gründe, die der Auslieferung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Auslieferung erscheint auch nicht unverhältnismäßig.

Der Verfolgte war bei seiner Festnahme im Besitz eines Schlüsselbundes mit Kraftfahrzeugnachschlüsseln sowie einer Maestro-Karte (ec-Karte) der D-Bank, Konto-Nummer 12345, des kaufmännischen Angestellten N. N. Da diese Gegenstände als Beweismittel für das Strafverfahren benötigt werden, rege ich an, zugleich um ihre Herausgabe zu ersuchen.

[1] Die Anzahl der Mehrfertigungen hängt ab vom Dienst- und Geschäftsweg sowie von bestimmten Besonderheiten (vgl. Nummer 12 Absatz 2, Nummer 30 Absatz 4, Nummer 93 und Nummer 104 Absatz 2). Im Beispielsfall sind danach neun Mehrfertigungen der Auslieferungsunterlagen erforderlich, und zwar eine für die Mittelbehörde (Nummer 11 Absatz 2), sechs für den diplomatischen Geschäftsweg (Nummer 30 Absatz 4 a) und zwei für die Durchlieferung (Nummer 104 Absatz 2); bezüglich der Identitätsunterlagen und Übersetzungen jedoch nur zwei Mehrfertigungen für den betroffenen ausländischen Staat.

[2] Sofern nicht der vollständige Wortlaut der einschlägigen deutschen Strafbestimmungen bereits im Haftbefehl wiedergegeben ist (vgl. Muster Nummer 22, Fußnote 1 Buchstabe b und c).

Der Verfolgte ist als besonders gewalttätig bekannt. Er ist bereits mehrfach aus Justizvollzugsanstalten ausgebrochen. Ich rege daher ferner an, der a-ländischen und b-ländischen Regierung mitzuteilen, dass besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich erscheinen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Freiburg hat mitgeteilt, dass er unter dem Aktenzeichen – 65 VRs 222/99 – gegen den Verfolgten die Vollstreckung einer durch Urteil des Amtsgerichts Freiburg vom 12. März 1999 festgesetzten Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten betreibt und dass er beabsichtigt, auch insoweit die Auslieferung des Verfolgten anzuregen.

Als Ort, an dem der Verfolgte den deutschen Behörden übergeben werden soll, schlage ich den Flughafen A-Stadt vor.[3] Da ein Non-Stop-Flug nach Deutschland nicht möglich ist, ist eine Zwischenlandung auf dem Flughafen in B-Stadt beabsichtigt. Nach seiner Auslieferung soll der Verfolgte in die Justizvollzugsanstalt Hannover überstellt werden.

(Name, Amtsbezeichnung)

[3] Zu den Übergabeorten siehe Kapitel C Erster Teil RiVASt.

Muster Nummer 20

Schreiben an die deutsche Auslandsvertretung in Eilfällen
(zu Nummer 93a)

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Hannover, den

Aktenzeichen

VII.

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
.....

..... A-Stadt
A-LAND

Per XY-Kurierdienst!
Eilt sehr!
Vorläufige Auslieferungshaft!

Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X. Y. aus A-Land durch B-Land nach Deutschland zur Verfolgung und Vollstreckung wegen Diebstahls und anderem

Mit einer Blattsammlung
einer Mehrfertigung dieses Berichts

Wegen besonderer Eilbedürftigkeit übersende ich unter Bezugnahme auf Nummer 93a RiVASt unmittelbar

a) drei beglaubigte Mehrfertigungen des Haftbefehls des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 – 3 Gs 102/04 –,

b) drei Mehrfertigungen der einschlägigen deutschen Strafbestimmungen,[1]

c) drei beglaubigte Mehrfertigungen des Urteils des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 – 13 KLs 15/02 –,

d) drei beglaubigte Mehrfertigungen der Bescheinigung über die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit sowie über den Wortlaut der im Urteil angewandten deutschen Strafbestimmungen,

e) zwei Mehrfertigungen der Identitätsunterlagen und

f) je zwei Mehrfertigungen der Übersetzungen der Anlagen zu den Buchstaben a bis e in die a-ländische Sprache

mit der Bitte, die a-ländische Regierung zu ersuchen,

den deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln, letzter Aufenthalt im Inland Justizvollzugsanstalt Hannover,

zur Verfolgung wegen der in dem Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 – 3 Gs 102/04 – aufgeführten Straftaten und zur Vollstreckung der aus dem Urteil des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 – 13 KLs 15/02 – noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe von 402 Tagen auszuliefern, den Verfolgten bis zum Vollzug der Auslieferung in Auslieferungshaft zu nehmen und zu halten, und bei dem Vollzug der Auslieferung mitzuteilen, während welcher Zeit der Verfolgte in A-Land allein wegen des Auslieferungsersuchens in Haft gehalten worden ist.[2]

Als Übergabeort bitte ich den Flughafen A-Stadt vorzuschlagen. Im Übrigen soll eine Zwischenlandung auf dem Flughafen in B-Stadt erfolgen, da ein Non-Stop-Flug nach Deutschland nicht möglich ist. Die b-ländische Regierung ist insoweit um Durchlieferung ersucht worden.

Nach Mitteilung von Interpol A-Stadt vom 14. März 2004 befindet sich X. Y. seit dem 13. März 2004 aufgrund meines Ersuchens vom 12. März 2004 in vorläufiger Auslieferungshaft im Gerichtsgefängnis von A-Stadt.

Der Verfolgte ist als besonders gewalttätig bekannt. Er ist bereits mehrfach aus Justizvollzugsanstalten ausgebrochen. Ich rege daher ferner an, der a-ländischen Regierung mitzuteilen, dass besondere Sicherungsmaßnahmen bei der Überstellung erforderlich erscheinen.[3]

[1] Sofern nicht der vollständige Wortlaut der einschlägigen Strafbestimmungen bereits im Haftbefehl wiedergegeben ist (vgl. Muster Nummer 22, Fußnote 1 Buchstabe b und c).

[2] Mögliche Zusätze:

a) Der Verfolgte war bei seiner Festnahme im Besitz eines Schlüsselbundes mit Kraftfahrzeugnachschlüsseln sowie einer Maestro-Karte (ec-Karte) der D-Bank, Konto Nummer 12345, des kaufmännischen Angestellten N. N. Da diese Gegenstände als Beweismittel für das Strafverfahren benötigt werden, rege ich an, zugleich um ihre Herausgabe zu ersuchen.

b) Ich bitte, die a-ländische Regierung ferner zu ersuchen, etwa in seinem Besitz vorgefundene Gegenstände, die als Beweismittel dienen können oder die der Verfolgte durch die strafbaren Handlungen oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt hat, herauszugeben.

[3] Mögliche Variante:

Besondere Sicherungsmaßnahmen bei der Überstellung erscheinen mir nicht erforderlich.

Nach seiner Auslieferung soll der Verfolgte in die Justizvollzugsanstalt Hannover überstellt werden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Freiburg hat mitgeteilt, dass er unter dem Aktenzeichen – 65 VRs 222/99 – gegen den Verfolgten die Vollstreckung einer durch Urteil des Amtsgerichts Freiburg vom 12. März 1999 festgesetzten Freiheitsstrafe von neun Monaten betreibe und beabsichtige, auch insoweit die Auslieferung des Verfolgten anzuregen.[4]

VIII. Schreiben:

c) Niedersächsisches Justizministerium **Eilt sehr!**
Postfach 201
30002 Hannover

d) Bundesamt für Justiz
53010 Bonn

e) Auswärtiges Amt
11013 Berlin

Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X. Y. aus A-Land durch B-Land nach Deutschland zur Verfolgung und Vollstreckung, wegen Diebstahls und anderem

Mit 1 Blattsammlung

Unter Bezugnahme auf Nummer 93a RiVASt übersende ich

a) eine Mehrfertigung meines heutigen Schreibens an die deutsche Botschaft in A-Stadt sowie

b) je eine Mehrfertigung der in diesem Schreiben in Ziffer VII Buchstabe a bis d aufgeführten Auslieferungsunterlagen

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für das Bundesamt für Justiz füge ich ferner je zwei Mehrfertigungen der oben erwähnten Auslieferungsunterlagen nebst zwei Übersetzungen in die b-ländische Sprache mit der Bitte bei, die b-ländische Regierung um die Durchlieferung des Verfolgten zu ersuchen, da ein Non-Stop-Flug nach Deutschland nicht möglich ist.

Die Zwischenlandung ist auf dem Flughafen in B-Stadt beabsichtigt. Besondere Sicherungsmaßnahmen bei der Durchlieferung halte ich für erforderlich.[3]

Gründe, die der angeregten Auslieferung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Auslieferung erscheint auch im Hinblick auf die Schwere der dem Verfolgten zur Last gelegten Straftaten und auf die Höhe der noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe nicht unverhältnismäßig.

(Name, Amtsbezeichnung)

[4] Gegen den Verfolgten sind nach meinen Feststellungen keine weiteren Verfahren im Inland anhängig.

Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit eines Straferkenntnisses
(zu Nummer 92 Absatz 1 und 3, Nummer 95)

Es wird bescheinigt[1], dass

1. die Mehrfertigung des Urteils des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 – Aktenzeichen 13 KLs 15/02 – mit der Urschrift des Straferkenntnisses und seiner Begründung wörtlich übereinstimmt,[2]
2. das Straferkenntnis rechtskräftig und vollstreckbar ist und
3. der Verurteilte von der gegen ihn verhängten Strafe noch 402 Tage zu verbüßen hat und Vollstreckungsverjährung noch nicht eingetreten ist.

Die in dem Urteil des Landgerichts Hannover angewendeten Strafbestimmungen des[3] haben folgenden Wortlaut:[4]
[5]

Hannover, den

(Unterschrift) (Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

[1] Die Bescheinigung ist mit dem Straferkenntnis fest zu verbinden.

[2] Alternative:

die Mehrfertigung der Abschnitte des Urteils des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 – Aktenzeichen 13 KLs 15/02 –, soweit es den Verurteilten X. Y. betrifft, mit der Urschrift des Straferkenntnisses und seiner Begründung wörtlich übereinstimmt. Die übrigen Ausführungen im Urteil betreffen

a) die Verurteilte U. V.,

b) eine Straftat, für die eine Auslieferung nicht begehrt wird.

Sie sind für das Auslieferungsverfahren daher ohne Bedeutung.

[3] Es ist das entsprechende deutsche Gesetz vollständig zu bezeichnen.

[4] Alternative:

Die in dem Urteil des Landgerichts Hannover angewendeten Strafbestimmungen des[3] sind in Ablichtung beigefügt.

[5] Gegebenenfalls sind auch die für die Vollstreckungsverjährung maßgeblichen Bestimmungen aufzuführen oder beizufügen.

Muster Nummer 22

Haftbefehl
(zu Nummer 94)

Amtsgericht Hannover, den

Aktenzeichen

Haftbefehl

Gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln, verheiratet, letzter inländischer Aufenthaltsort in der Justizvollzugsanstalt Hannover,

wird wegen dringenden Verdachts des Diebstahls und des Computerbetruges die Untersuchungshaft angeordnet.

Er wird beschuldigt, am 16. Februar 2004 die mit einem Vorhängeschloss abgesperrte Garage auf dem Grundstück 30169 Hannover, Am Waterlooplatz 12, aufgebrochen und daraus mit einem Nachschlüssel den weißen Personenkraftwagen der Marke, Typ, mit dem amtlichen Kennzeichen H-LK 240 des kaufmännischen Angestellten N. N. entwendet zu haben.

Im Handschuhfach des Fahrzeugs befand sich die Brieftasche des N. N. mit einer Maestro-Karte (ec-Karte) der D-Bank, Konto Nummer 12345. Mit dieser Karte hob der Beschuldigte an Geldautomaten folgende Beträge ab:

a) am 17. Februar 2004 bei der A-Bank in Hannover einen Betrag von 300,00 Euro,

b) am 20. Februar 2004 bei der B-Bank in Saarbrücken 200,00 Euro und

c) am 21. Februar 2004 bei der C-Bank in Paris 300,00 Euro.

N. N. ist insgesamt ein Schaden von etwa 35 000,00 Euro entstanden.

Diese Handlungen sind als Diebstahl im besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs und Computerbetrug nach den § 263a des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht.[1]

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen N. N. und M. M.

Die Untersuchungshaft wird gemäß § 112 Absatz 2 Nummer 1 der Strafprozessordnung angeordnet, weil X. Y. sich der Strafverfolgung durch Flucht ins Ausland entzogen hat.

(Unterschrift) (Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

[1] Möglicher Zusatz:

a) Strafverfolgungsverjährung ist noch nicht eingetreten. Die Verjährung wurde unterbrochen durch

b) Die vorgenannten Strafbestimmungen haben folgenden Wortlaut (gegebenenfalls sind hier auch die Verjährungsvorschriften wiederzugeben)

oder

c) Der Wortlaut der vorgenannten Strafbestimmungen ergibt sich aus den angehefteten Fotokopien des Gesetzestextes.

Einlieferungsvermerk
(zu Nummer 101 Absatz 1)

Staatsanwaltschaft Hannover, den

Aktenzeichen

Strafsache gegen X. Y.
wegen Diebstahls und Computerbetruges

Auslieferung
Spezialität beachten

X. Y. ist am aus A-Land ausgeliefert worden.

Die Auslieferung ist von der a-ländischen Regierung bewilligt (vgl. Blatt 63 d. A.) zur:

1. Verfolgung wegen folgender Straftaten:
 a) Diebstahls eines Personenkraftwagens zum Nachteil N. N. (Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 – Blatt 24 d. A. –),
 b) Computerbetrug bei verschiedenen Banken zum Nachteil N. N. (Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 – Blatt 24 d. A. –);
2. Vollstreckung von 402 Tagen Restfreiheitsstrafe wegen Betrugs aus dem Urteil des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - 13 KLs 15/02 - (Blatt 2 Vollstreckungsheft – 13 VRs 413/03 –).

Von dem Verfolgten vor seiner Übergabe begangene Straftaten dürfen nur mit Zustimmung der a-ländischen Regierung oder erst nach Ablauf der Schutzfrist (45 Tage gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Europäischen Auslieferungsübereinkommens) verfolgt werden.

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nummer 23a

Rücklieferungshaftbefehl
(zu Nummer 103)

Amtsgericht Hannover, den

Aktenzeichen

Haftbefehl

Gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln, zzt. in der Justizvollzugsanstalt Hannover,

wird zur Sicherung seiner Rücklieferung an A-Land die Haft angeordnet.

Gründe:

Der Verfolgte ist am von A-Land vorübergehend an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert worden, damit das Strafverfahren 12 Js 345/04 der Staatsanwaltschaft Hannover, in welchem vor diesem Gericht Anklage erhoben worden ist, durchgeführt werden kann.

Die Übergabe nach Artikel 19 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ist unter der Bedingung erfolgt, dass der Verfolgte unverzüglich nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens an A-Land zurückzuliefern ist, dass er für die Dauer seines Aufenthalts in Deutschland in Haft zu halten ist und dass diese Haft im a-ländischen Strafverfahren angerechnet wird.

Die Rücklieferung des Verfolgten an A-Land ist zurzeit durch den bestehenden Untersuchungshaftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom – 54 Gs 321/04 – gesichert. Da dieser jedoch entfallen kann, sei es durch Aufhebung oder durch rechtskräftigen Abschluss des hier geführten Strafverfahrens, ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die zwischenstaatliche Verpflichtung zur Rücklieferung des Verfolgten eingehalten werden kann. Das ist nur durch die Anordnung von Haft gemäß § 68 IRG möglich.

Die deutsche Staatsangehörigkeit des Verfolgten steht der Rücklieferung nicht entgegen, da es sich bei dieser Maßnahme nicht um eine Auslieferung im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 des Grundgesetzes handelt.

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nummer 24

Bericht vor Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens
(zu Nummer 105)

Der Leitende Oberstaatsanwalt — Köln, den

Aktenzeichen

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

durch
den Generalstaatsanwalt

50670 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Dänemark;

hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den dänischen Staatsangehörigen X. Y. verhängten Freiheitsstrafe in Dänemark

Mit 1 Blattsammlung und
1 Mehrfertigung dieses Berichtes

In der Anlage übersende ich eine Blattsammlung, enthaltend

a) eine Mehrfertigung des rechtskräftigen Urteils des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 – 4 Ls 12/01 –,

b) das Gesuch des Verurteilten vom 10. Juli 2002 um Überstellung zur weiteren Strafvollstreckung in Dänemark,[1]

c) einen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 23. Juli 2002,

d) eine Mehrfertigung einer Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Köln vom 31. Juli 2002 und

e) eine Kopie des Personalausweises des Verurteilten.

Der dänische Staatsangehörige X. Y., geboren am 23. November 1972 in Kopenhagen, in Dänemark zuletzt wohnhaft gewesen in 4840 Gabense, Strandvej 50, ist durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 – 4 Ls 12/01 – wegen Unterschlagung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt worden.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2002 hat der Verurteilte angefragt, ob er die Reststrafe aus familiären Gründen in seinem Heimatland verbüßen kann.[1] Er ist verheiratet und hat drei noch minderjährige Kinder. Die Familie wohnt in 4840 Gabense/Dänemark, Strandvej 50.

Der Verurteilte verbüßt die Strafe zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt Köln. Das voraussichtliche Strafende ist auf den 23. Juli 2003 notiert; zwei Drittel der Strafe werden voraussichtlich am 23. Februar 2003 verbüßt sein.

Eine Entscheidung nach § 456a StPO kommt frühestens in Betracht.

Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen ist kein weiteres Strafverfahren gegen den Verurteilten anhängig sowie keine strafrechtliche Sanktion in anderer Sache zu vollstrecken.
[2]

Nach ...[3] ... ist im Verhältnis zu Dänemark der Vollstreckungshilfeverkehr eröffnet. Gründe, die im vorliegenden Fall gegen die Anregung eines Vollstreckungshilfeersuchens sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere dürfte die beiderseitige Strafbarkeit gegeben sein (vgl. § 246 StGB, § 278 des dänischen Strafgesetzbuchs). Im Hinblick auf die Höhe der noch zu verbüßenden Reststrafe erscheint ein Vollstreckungshilfeersuchen nicht unverhältnismäßig.

Ich befürworte daher die Stellung eines entsprechenden Ersuchens an die dänische Regierung.

(Name, Amtsbezeichnung)

[1] Mögliche Änderungen in den Fällen von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen:

b) eine Mehrfertigung der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde der Stadt vom,
...
Der Verurteilte hat keinen Überstellungswunsch geäußert. Er unterliegt aber der Ausweisung nach Dänemark, sodass seine Überstellung gemäß Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen auch ohne sein Einverständnis in Betracht kommt.

[2] Mögliche Alternative:

Der Verurteilte ist am 30. Juni 2002 aus der Justizvollzugsanstalt Köln ausgebrochen und in sein Heimatland geflohen. Er wohnt bei seiner Familie in Gabense/Dänemark. Aus dem Urteil des Schöffengerichts in Brühl ist noch eine Restfreiheitsstrafe von zu verbüßen. Ein Auslieferungsersuchen hat keine Aussicht auf Erfolg, weil Dänemark eigene Staatsangehörige zum Zweck der Strafvollstreckung nicht ausliefert. Vollstreckungshilfe ist auf der Grundlage der Artikel 67 bis 69 SDÜ oder des Artikels 2 des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ohne Zustimmung des Verurteilten möglich.

[3] Hier ist die entsprechende völkerrechtliche Übereinkunft aufzuführen.

Muster Nummer 25

Antrag auf Anhörung der verurteilten Person zu einem Vollstreckungshilfeersuchen (zu Nummer 108 Absatz 1)

Staatsanwaltschaft[1] Köln, den

Aktenzeichen

Amtsgericht
50922 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Dänemark;

hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den dänischen Staatsangehörigen X. Y. verhängten Freiheitsstrafe in Dänemark

Mit 1 Heft Akten

Der dänische Staatsangehörige X. Y., geboren am 23. November 1972 in Kopenhagen,

ist durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 – 4 Ls 12/01 – (Blatt 5 d. A.) wegen Unterschlagung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt worden. Die Strafe wird zzt. in der Justizvollzugsanstalt Köln vollstreckt.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2002 (Blatt 10 d. A.) hat der Verurteilte gebeten, die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe aus familiären Gründen in Dänemark verbüßen zu dürfen.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mich mit Erlass vom 16. August 2002 – 9351 E – III B. 296/02 – (Blatt 15 d. A.) gebeten, ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe an die dänische Regierung vorzubereiten.

Ich bitte, dem Verurteilten bekannt zu geben, dass beabsichtigt ist, die dänische Regierung um Übernahme der weiteren Vollstreckung aus dem vorbezeichneten Urteil zu ersuchen.

Ich beantrage,

a) den Verurteilten darüber zu belehren, dass

aa) es ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern;

bb) das Ersuchen an die dänische Regierung um Übernahme der Vollstreckung nur gestellt werden kann, wenn er sich zu richterlichem Protokoll damit einverstanden erklärt (Artikel 3 Absatz 1d, Artikel 7 Absatz 1) des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen),[2]

cc) diese Einverständniserklärung unwiderruflich ist (§ 3 Absatz 1 des Überstellungsausführungsgesetzes);[2]

dd) sich die weitere Vollstreckung nach der Überstellung ausschließlich nach dänischem Recht richtet;

[3]

b) den Verurteilten zur Person zu vernehmen und ihm Gelegenheit zugeben, sich zu dem beabsichtigten Vollstreckungshilfeersuchen zu äußern;

c) die Tatsache der Belehrung und die Erklärung des Verurteilten zu Protokoll zu nehmen.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Akten zuzuleiten.

(Name, Amtsbezeichnung)

[1] Soweit es, insbesondere im vertraglosen Bereich, einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung bedarf (vgl. Nummer 109), ist gemäß § 13 Absatz 2, § 71 Absatz 4 IRG die Generalstaatsanwaltschaft zuständig.

[2] a) Im vertraglosen Bereich kann Abweichendes gelten, vgl. § 71 Absatz 1 IRG.

b) Bei einer Person, die der Ausweisung oder Abschiebung unterliegt, ist nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen die Einverständniserklärung nicht erforderlich. Die Person hat unter Doppelbuchstabe aa Gelegenheit, ihre Meinung zur Überstellung zu äußern.

[3] Zusatz, soweit es – vor allem im vertraglosen Bereich – einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung nach § 71 Absatz 4 IRG bedarf (für den vertraglichen Bereich vgl. § 2 des Überstellungsausführungsgesetzes):

ee) er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen kann (§ 71 Absatz 4, § 53 Absatz 1 IRG).

Antrag an das Oberlandesgericht gemäß § 71 Absatz 4 IRG
(zu Nummer 109)[1]

Der Generalstaatsanwalt Köln, den

Aktenzeichen

Oberlandesgericht
Postfach 10 28 45

50468 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit A-Land;

hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den a-ländischen Staatsangehörigen X. Y. verhängten Freiheitsstrafe in A-Land

Mit 1 Heft Akten

Gemäß § 71 Absatz 4 IRG beantrage ich,

die Vollstreckung der durch Urteil des Schöffengerichts in Köln vom 7. Juni 2002 – 4 Ls 18/01 – (Blatt 5 d. A.) gegen den a-ländischen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 13. Oktober 1952 in A-Stadt, verhängten Freiheitsstrafe von zwei Jahren in A-Land für zulässig zu erklären.

Begründung:

X. Y. ist durch das vorgenannte Erkenntnis wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden. Das Urteil ist seit dem 7. Juni 2002 rechtskräftig und vollstreckbar.

Er verbüßt die Strafe zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt Köln. Das voraussichtliche Strafende ist auf den 15. März 2004 notiert; zwei Drittel der Strafe werden voraussichtlich am 15. Juli 2003 verbüßt sein.

Mit Schreiben vom 16. August 2002 (Blatt 10 d. A.) hat der Verurteilte gebeten, die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe aus familiären Gründen in A-Land verbüßen zu dürfen. Er ist verheiratet und hat noch zwei minderjährige Kinder. Die Familie wohnt in A-Stadt/A-Land, Strandweg 50. Der Verurteilte hat sich nach Belehrung am 7. Oktober 2002 zu Protokoll des Richters beim Amtsgericht in Köln (Blatt 14 d. A.) mit der Vollstreckung der Freiheitsstrafe in A-Land einverstanden erklärt.[2]
[3]

Nach ...[4] ... ist im Verhältnis zu A-Land der Vollstreckungshilfeverkehr eröffnet.

Es ist gewährleistet, dass A-Land eine etwaige Rücknahme oder Beschränkung des Ersuchens sowie den Grundsatz der Spezialität beachten wird.

(Name, Amtsbezeichnung)

[1] Ein Antrag auf Entscheidung des Oberlandesgerichts ist bei Ersuchen nach dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen, nach Artikel 2 des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zu diesem Übereinkommen und nach den Artikeln 68, 69 SDÜ (§ 2 Absatz 1 des Überstellungsausführungsgesetzes) oder bei entsprechender anderer völkerrechtlicher bzw. gesetzlicher Regelung nicht erforderlich.

[2] Einer förmlichen Zustimmungserklärung bedarf es gemäß § 71 Absatz 2 Satz 3 IRG nur, wenn der Verurteilte (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und er sich noch nicht in dem ausländischen Staat aufhält.

[3] Mögliche Änderungen in den Fällen von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen:

Der Verurteilte hat zwar am zu Protokoll des Richters beim Amtsgericht in Einwendungen gegen seine Überstellung nach A-Land erhoben. Er kann aber das Resozialisierungsziel in Deutschland nicht erreichen. Aufgrund der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde der Stadt vom unterliegt er der Ausweisung nach A-Land. Die Justizvollzugsanstalt hat in der Stellungnahme vom die Überstellung in den Heimatstaat befürwortet. Gemäß Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ist das Einverständnis des Verurteilten nicht erforderlich.

[4] Hier ist die entsprechende völkerrechtliche Übereinkunft anzuführen.

Muster Nummer 27

Vorlage weiterer Vollstreckungshilfeunterlagen
(zu Nummer 112)

Der Leitende Oberstaatsanwalt[1] Köln, den

Aktenzeichen

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

durch
den Generalstaatsanwalt

50670 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Dänemark;

hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den dänischen Staatsangehörigen X. Y. verhängten Freiheitsstrafe in Dänemark

Zu dem dortigen Erlass vom 17. August 2002 – 9354 E - III B: 296/02 –

Mit 1 Blattsammlung und
2 Mehrfertigungen dieses Berichts

Anbei übersende ich eine Blattsammlung, enthaltend

a) Mehrfertigungen einer Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft Köln vom 5. August 2002.

b) beglaubigte Mehrfertigungen des Urteils des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 – 4 Ls 12/01 –, verbunden mit einer Bescheinigung der Staatsanwaltschaft Köln über die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit dieser Entscheidung sowie über den Wortlaut der angewendeten Rechtsvorschriften,

c) Mehrfertigungen einer Bescheinigung der Staatsanwaltschaft Köln vom 5. August 2002, aus der Art und Dauer der Sanktion sowie der Stand der Vollstreckung einschließlich der Angaben über Untersuchungshaft, Strafermäßigungen und alle weiteren für die Vollstreckung der Sanktion wesentlichen Umstände ersichtlich sind,

d) beglaubigte Mehrfertigungen der Niederschrift über die Einverständniserklärung des Verurteilten vom 3. September 2002,[2]

e) beglaubigte Mehrfertigungen des Berichts des zuständigen Arztes der Justizvollzugsanstalt Köln vom 15. September 2002,[3]

[4]

mit der Anregung,

die dänische Regierung um die weitere Vollstreckung der gegen den dänischen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 23. November 1972 in Kopenhagen, zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt Köln, in Dänemark zuletzt wohnhaft gewesen in 4840 Gabense, Strandvej 50, durch Urteil des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 – 4 Ls 12/01 – verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten zu ersuchen. Der Verurteilte hat sich bei seiner Anhörung durch den Richter beim Amtsgericht in Köln am 3. September 2002 mit der Vollstreckung in Dänemark einverstanden erklärt.

[5]

Als Übergabeort wird Harrislee/Padborg vorgeschlagen. Besondere Sicherungsmaßnahmen erscheinen nicht erforderlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

[1] Soweit es, insbesondere im vertraglosen Bereich, einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung bedarf (vgl. Nummer 109), ist gemäß § 13 Absatz 2, § 71 Absatz 4 IRG die Generalstaatsanwaltschaft zuständig.

[2] a) Soweit es einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung bedarf (vgl. Nummer 109), sind auch drei Mehrfertigungen dieser Entscheidung beizufügen.

b) In den Fällen von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen sind auch je drei Mehrfertigungen der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde und der Niederschrift über die Anhörung des Verurteilten (vgl. Nummer 108 Absatz 2) beizufügen.

[3] Nur beizufügen, soweit dies erforderlich erscheint oder vorgesehen ist (vgl. Artikel 6 Absatz 2d) des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen).

[4] Soweit erforderlich, sind außerdem noch beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

[5] Zusatz, soweit es einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung bedarf (vgl. Nummer 109): Das Oberlandesgericht Köln hat durch Beschluss vom die weitere Vollstreckung des Urteils des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 – 4 Ls 12/01 – in Dänemark für zulässig erklärt.

Muster Nummer 28

Ersuchen um Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe
(zu Nummer 114 Absatz 1)

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I

Aktenzeichen

München, den

Bearbeitet von

.....

Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0)-.....

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0)-.....

E-Mail

.....

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
Abteilung internationale Rechtshilfe

Postfach 9680

8036 Zürich
SCHWEIZ

oder die sonst zuständige Behörde

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Durchsuchung/Beschlagnahme/Herausgabe von Gegenständen in dem Ermittlungsverfahren gegen X. Y. wegen Untreue und anderem

Mit 1 Beschlagnahmebeschluss vom 21. März 2004 (zweifach)[1] und
1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, derzeit wohnhaft in 80539 München, Maximilianstraße 1,

ist bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue und Diebstahls anhängig.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, als Geschäftsführer der Firma R. in der Zeit vom 2. Januar bis zum 21. März 2004 von den Zahlungseingängen einen Betrag von mindestens 110 000,00 Euro veruntreut zu haben sowie aus einer verschlossenen Schmuckvitrine der im gleichen Haus befindlichen Firma S. drei Brillantringe im Gesamtwert von 36 000,00 Euro entwendet und sich somit eines Vergehens der Untreue (§ 266 des deutschen Strafgesetzbuchs)[2] und eines Vergehens des Diebstahls (§ 242 des deutschen Strafgesetzbuchs) schuldig gemacht zu haben.

Es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte die veruntreuten Geldbeträge auf das Konto Nummer 12345 bei der D-Bank in Zürich überwiesen und die gestohlenen Ringe in dem Schließfach Nummer 789 bei der gleichen Bank deponiert hat.[3]

Zur weiteren Beweiserhebung in diesem Verfahren darf ich Sie bitten,

a) bei der D-Bank in Zürich die Unterlagen über das vorgenannte Konto für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2004 sicherstellen zu lassen und mir Ablichtungen oder Abschriften der in Frage kommenden Unterlagen zu übersenden. Sollte die Bank mit der Sicherstellung und Auswertung der Unterlagen nicht einverstanden sein, bitte ich, ihre Geschäftsräume durchsuchen und die vorgenannten Unterlagen beschlagnahmen zu lassen;

b) das Schließfach Nummer 789 bei der D-Bank öffnen, nach den vorgenannten Schmuckstücken durchsuchen und gegebenenfalls diese Gegenstände sicherstellen oder beschlagnahmen zu lassen;

c) für den Fall, dass die Schmuckstücke aufgefunden werden, sie als Beweismittel für das hiesige Verfahren herauszugeben und mitzuteilen, ob auf die Rückgabe der Gegenstände verzichtet wird.[4]

[1] Wird nicht gleichzeitig um Herausgabe ersucht (vgl. Fußnote 3), braucht ein Beschlagnahmebeschluss nur beigefügt zu werden, wenn sich dies aus der mit dem ersuchten Staat bestehenden völkerrechtlichen Übereinkunft oder aus dem Recht des ersuchten Staates ergibt (vgl. Nummer 114 Absatz 2).

[2] Insbesondere bei nicht allgemein bekannten Straftatbeständen empfiehlt es sich regelmäßig, den Wortlaut der einschlägigen Strafbestimmungen wiederzugeben oder entsprechende Gesetzesauszüge beizufügen.

[3] Falls der Beschlagnahmebeschluss eine ausreichende Sachverhaltsdarstellung enthält, kann darauf Bezug genommen werden.

[4] Es ist unter Umständen zweckmäßig, das Ersuchen um Herausgabe erst zu stellen, wenn das Ergebnis des Ersuchens um Durchsuchung oder Beschlagnahme vorliegt (vgl. Nummer 114 Absatz 1).

Einen Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts München vom 2. März 2004 füge ich bei. Durch den Beschlagnahmebeschluss wird nachgewiesen, dass nach deutschem Recht die Voraussetzungen der Beschlagnahme vorlägen, wenn sich die Gegenstände in Deutschland befinden würden.
[5]

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift) (Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

[5] Möglicher Zusatz:

Wegen des besonders komplizierten und umfangreichen Sachverhalts bitte ich ferner, zur Unterstützung bei den Durchsuchungen und bei der Durchsicht der beweiserheblichen Unterlagen dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, Herrn Staatsanwalt A.B., telefonisch zu erreichen unter Nummer, sowie dem mit dem Verfahren vertrauten Ermittlungsbeamten der Kriminalpolizei München, Herrn Kriminaloberkommissar C. D., telefonisch zu erreichen unter Nummer, die Anwesenheit bei den Durchsuchungen zu gestatten. Falls die Teilnahme gestattet wird, bitte ich, mich rechtzeitig von den geplanten Durchsuchungen zu benachrichtigen.

Muster Nummer 29

Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen
(zu Nummer 114 Absatz 1)

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I

Aktenzeichen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
Abteilung Internationale Rechtshilfe
Postfach 9680

8036 Zürich
SCHWEIZ

oder die sonst zuständige Behörde

München, den

Bearbeitet von
.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0)-.....
Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0)-.....
E-Mail
.....

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen in dem Ermittlungsverfahren gegen X. Y. wegen Untreue und anderem

Mit 1 Beschlagnahmebeschluss vom 21. März 2004 (zweifach) und
1 Mehrfertigung dieses Schreibens

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren sind aufgrund meines Ersuchens vom 2. April 2004, auf das ich wegen des Sachverhalts Bezug nehmen darf, durch die Kantonspolizei Zürich folgende Gegenstände sichergestellt/beschlagnahmt worden:
[1]

Unter Bezugnahme auf den beiliegenden Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts München vom 21. März 2004 bitte ich, diese Gegenstände als Beweismittel für das hiesige Verfahren herauszugeben. Durch den Beschlagnahmebeschluss wird nachgewiesen, dass nach deutschem Recht die Voraussetzungen der Beschlagnahme vorlägen, wenn sich die Gegenstände in Deutschland befinden würden. Gleichzeitig bitte ich um Mitteilung, ob auf die Rückgabe der Gegenstände nach Abschluss des Strafverfahrens verzichtet wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift) (Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

[1] Mögliche Alternative:

Gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, derzeit wohnhaft in 80539 München, Maximilianstraße 1, ist bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue und anderem anhängig. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen:
[2]

Nach einem Fernschreiben von Interpol Bern vom 2. April 2004 – Nummer 426 – sind anlässlich einer Grenzkontrolle folgende Gegenstände sichergestellt/beschlagnahmt worden:

[2] Wegen der Sachverhaltsdarstellung wird auf das vorhergehende Muster Nummer 28 Bezug genommen.

Muster Nummer 30

Beschlagnahmebeschluss
(zu Nummer 114 Absatz 2)

Amtsgericht ...
Ermittlungsrichter

Beschluss
vom ...

In dem Ermittlungsverfahren

gegen
X. Y.

wegen

...

Falls sich der Beschuldigte in der Bundesrepublik Deutschland aufhielte und sich die nachfolgend genannte Wohnung des Beschuldigten in der Bundesrepublik Deutschland befände, so wäre aufgrund des Ergebnisses der bisherigen Ermittlungen folgende Anordnung nach deutschem Recht zulässig und würde durch das zuständige Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft ... beschlossen:

Gemäß § 102 in Verbindung mit den §§ 105 Absatz 1, 162, 169 der Strafprozessordnung wird ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten (§ 33 Absatz 4 der Strafprozessordnung)

die Durchsuchung der Person des Beschuldigten X. Y.

und der von ihm genutzten Wohn- und Nebenräume unter der Anschrift ...

sowie der ihm gehörenden Sachen und von ihm genutzten Fahrzeuge

zur Sicherstellung folgender Gegenstände angeordnet:

...

Gründe

Bei der Staatsanwaltschaft ... ist gegen den oben genannten Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren wegen ... anhängig.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, ...

Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen besteht die Vermutung, dass der Beschuldigte ...

Diese Gegenstände sind als Beweismittel für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung.

Aus diesem Grund wäre die Durchsuchung nach deutschem Recht zulässig, wenn sich die zu durchsuchende Wohnung in Deutschland befinden würde.

(...)
Richter/in am Amtsgericht

Muster Nummer 31

Ersuchen um Zustellung
(zu Nummer 115)

Landgericht München I

Aktenzeichen

An die
zuständige Behörde[1]
für
220013 Minsk

REPUBLIK BELARUS

München, den

Bearbeitet von
.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0)-.....
Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0)-.....
E-Mail
.....

Eilt sehr! Ladung zum 6. Dezember 2002!

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Zustellung einer Ladung an den Zeugen N. N. in dem Strafverfahren gegen X. Y. wegen Diebstahls

Mit 1 Ladung vom 21. März 2002 (zweifach)
je 2 Übersetzungen dieses Ersuchens und der Ladung sowie
1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1976 in Fürth, wohnhaft in 80539 München, Maximilianstraße 1,

ist bei dem Landgericht München I ein Strafverfahren wegen Diebstahls anhängig.

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, in der Zeit vom 2. Januar bis zum 21. Januar 2001 im Raum München in mindestens 12 Fällen ein Kraftfahrzeug aufgebrochen und daraus Gegenstände im Gesamtwert von mindestens 26 000,00 Euro entwendet zu haben.[2]

Ich bitte, die anliegende Ladung zur Hauptverhandlung am 6. Dezember 2002 – mit Übersetzung[3] – dem Zeugen N. N., wohnhaft in 220013 Minsk, Ulica Jakuba Kolasa 123, zuzustellen und amtlich zu bescheinigen, an welchem Tag, zu Händen welcher Person und in welcher Weise die Zustellung ausgeführt worden ist.
[4]

Für eine baldige Übermittlung des Zustellungsnachweises wäre ich dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift) (Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

[1] Es ist die Adresse der Vornahmebehörde anzugeben, und zwar bei Zweifeln mit dem Zusatz „oder die sonst zuständige Behörde“ (vgl. Nummer 27). Liegen keine Informationen über die zuständige ausländische Vornahmebehörde vor, z. B. in Fällen des diplomatischen oder ministeriellen Geschäftsweges oder bei besonderen ausländischen Empfangsstellen, kann die Vornahmebehörde wie oben angegeben werden.

[2] Die Sachverhaltsdarstellung soll möglichst kurz gehalten werden. Wird ein Schriftstück zugestellt, aus dem sich der Sachverhalt ergibt, kann insoweit auf dieses Schriftstück Bezug genommen werden. Zum Teil ist auch aufgrund bestehender völkerrechtlicher Übereinkünfte eine Sachverhaltsschilderung nicht erforderlich (z. B. nach Artikel 14 Absatz 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens).

[3] Wegen der Beifügung von Übersetzungen vgl. die Nummern 14, 115 und die zweisprachigen Muster Nummern 31b und 31d.

[4] Mögliche Zusätze:

a) Das Gericht hält das Erscheinen des Zeugen N. N. für besonders notwendig. Ich bitte daher, den Zeugen zum Erscheinen aufzufordern und mir seine Antwort baldmöglichst bekannt zu geben, und/oder

b) Ich bitte ferner, dem Zeugen – falls er dies ausdrücklich verlangt – auf die voraussichtlich entstehenden Reisekosten einen Vorschuss zu gewähren (.....*).

* Hier ist auf die entsprechende völkerrechtliche Übereinkunft (z. B. Artikel 10 Absatz 3 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens) hinzuweisen.

Ersuchen um Zustellung
(zu Nummer 115)

Ersuchen
um Zustellung eines gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Schriftstücks im Ausland
gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle	Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde

In einem strafrechtlichen Verfahren gegen

Name, Staatsangehörigkeit

wegen

beehrt sich die ersuchende Stelle, der Bestimmungsbehörde die unten angegebenen Schriftstücke in zweifacher Fertigung mit der Bitte zu übersenden, davon ein Stück gemäß Artikel 7 des oben bezeichneten Übereinkommens unverzüglich dem Empfänger zustellen zu lassen, nämlich

Name und Anschrift

☐ a) in einer der nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Formen[1].

☐ b) in der folgenden besonderen Form, sofern sie mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vereinbar ist[1]:

[2]

Die Bestimmungsbehörde wird gebeten, die beigefügte Mehrfertigung dieses Antrages auf der Rückseite mit dem Zustellungszeugnis zu versehen und sodann an die ersuchende Stelle zurückzusenden oder zurücksenden zu lassen.

Verzeichnis der Schriftstücke	Ausgefertigt in
	am
	Unterschrift und Siegel
	Name, Amtsbezeichnung

Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) +49-(0)- -	Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) +49-(0)- -	E-Mail

[1] Zutreffendes ankreuzen.

[2] An dieser Stelle kann eine Begründung für eine Inanspruchnahme der Bestimmungsbehörde in den Fällen des Artikels 5 Absatz 2 EU-RhÜbk aufgenommen werden.

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, nach Artikel 7 des Übereinkommens zu bescheinigen,

☐ 1. dass der Antrag erledigt worden ist[1]

- am (Datum)
- in (Ort, Straße, Nummer)
- in einer der folgenden Formen:
 - ☐ a) in einer nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Form[1].
 - ☐ b) in der folgenden mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vereinbarten besonderen Form[1]:

Die in dem Antrag erwähnten Schriftstücke sind übergeben worden an:

- Name und Stellung der Person
- Verwandschafts-, Arbeits- oder sonstiges Verhältnis zum Zustellungsempfänger

☐ 2. dass der Antrag aus folgenden Gründen nicht erledigt werden konnte[1]:

Zurück an:

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle	Ausgefertigt in
	am
	unterzeichnete Behörde
	Unterschrift und Siegel
	Name, Amtsbezeichnung

Muster Nummer 31bMuster Nummer 31b ist in den Sprachen Bulgarisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch und Ungarisch vorhanden. Die Muster werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

Zweisprachiges Ersuchen um Zustellung
– Deutsch/Englisch –
(zu Nummer 14 Absatz 3, Nummer 115)

Ersuchen
um Zustellung eines gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Schriftstücks im Ausland
gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen
Request
for the service abroad of a document from a court or from the public prosecutor in accordance with the European Convention of 20 April 1959 on Mutual Assistance in Criminal Matters

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle *Designation, address and reference of the requesting authority*	Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde *Designation and address of the receiving authority*

In einem strafrechtlichen Verfahren gegen *In criminal proceedings against*

Name, Staatsangehörigkeit *name and nationality*

wegen *charged with*

beehrt sich die ersuchende Stelle, der Bestimmungsbehörde die unten angegebenen Schriftstücke in zweifacher Fertigung mit der Bitte zu übersenden, davon ein Stück gemäß Artikel 7 des oben bezeichneten Übereinkommens unverzüglich dem Empfänger zustellen zu lassen, nämlich
the requesting authority has the honour to send to the receiving authority two copies of the documents listed below and to ask the receiving authority to serve one copy without delay, in accordance with Article 7 of the aforementioned Convention, on the addressee, namely

Name und Anschrift *name and address*

☐ a) in einer der nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Formen[1].
in a manner provided for the service of analogous documents under the law of the requested Party[1]

☐ b) in der folgenden besonderen Form, sofern sie mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vereinbar ist[1]:
in the following special manner if consistent with the law of the requested Party[1]:

Die Bestimmungsbehörde wird gebeten, die beigefügte Mehrfertigung dieses Antrages auf der Rückseite mit dem Zustellungszeugnis zu versehen und sodann an die ersuchende Stelle zurückzusenden oder zurücksenden zu lassen.
The receiving authority is asked to make a declaration of service on the rear of the enclosed duplicate of this application and then to send it or to have it sent to the requesting authority.

[1] Zutreffendes ankreuzen. *Cross where appclicable.*

Verzeichnis der Schriftstücke *List of documents*	Ausgefertigt in *Done at*
	am *on*
	Unterschrift und Siegel *signature and seal*
	Name, Amtsbezeichnung *name, official title*

Telefon *Tel:* (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) *(country code)-(area code)-(...)* +49-(0)- -	Telefax *Fax:* (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) *(country code)-(area code)-(...)* +49-(0)- -	E-Mail *Email*:

Zustellungszeugnis
Declaration of Service

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, nach Artikel 7 des Übereinkommens zu bescheinigen,
The undersigned authority has the honour to declare, in accordance with Article 7 of the Convention,

☐ 1. dass der Antrag erledigt worden ist* *that service was effected**

- am (Datum) *on (date)*
- in (Ort, Straße, Nummer) *at (town, street, number)*
- in einer der folgenden Formen: *in one of the following ways:*
 - ☐ a) in einer nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Form*.
 *in a manner provided for the service of analogous documents under the law of the requested Party**.
 - ☐ b) in der folgenden mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vereinbarten besonderen Form*:
 *in the following special manner with the law of the requested Party**:

Die in dem Antrag erwähnten Schriftstücke sind übergeben worden an:
The documents referred to in the application have been handed to:

- Name und Stellung der Person *name and position*
- Verwandschafts-, Arbeits- oder sonstiges Verhältnis zum Zustellungsempfänger
 family, work or other relationship to the person on whom service is to be effected

☐ 2. dass der Antrag aus folgenden Gründen nicht erledigt werden konnte*:
*that service could not be effected for the following reasons**:

Zurück an: *Please return to:*

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle *Designation, address and reference of the requesting authority*	Ausgefertigt in *Done at* am *on* unterzeichnete Behörde *signing authority* Unterschrift und Siegel *signature and seal* Name, Amtsbezeichnung *name, official title*

Muster Nummer 31c

Ladung von Zeugen im Ausland
(zu Nummer 116)

(Bezeichnung der Behörde)

(Anschrift der Behörde)

Ladung

Bringen Sie diese Ladung zum Termin bitte mit!

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite. Texte nach einem Kästchen treffen nur zu, wenn das Kästchen angekreuzt ist.

Aktenzeichen	Bearbeitet von	(Ort, Datum)
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) +49-(0) -	Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) +49-(0) -	E-Mail

☐ Strafsache ☐ Bußgeldsache ☐ Privatklagesache

gegen

wegen

Sehr geehrte ,

in oben bezeichneter Sache sollen Sie als Zeuge vernommen werden. Sie werden daher geladen auf

Wochentag	Tag, Monat, Jahr	Uhrzeit	**oben bezeichnetes Gebäude** Zimmer Nummer

Als Zeuge erfüllen Sie eine wichtige Aufgabe. Mit Ihrer Aussage tragen Sie unter Umständen in erheblichem Maße zur Entscheidung des Gerichts bei, auch wenn Sie meinen, nicht viel aussagen zu können. Ihre Vernehmung im obengenannten Termin ist zur Wahrheitsfindung erforderlich, auch wenn Sie in der Sache bereits vor der Polizei, dem Staatsanwalt oder einem Richter ausgesagt haben.

Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall und Ersatz von Auslagen; für Reisekosten kann Ihnen unter Umständen ein Vorschuss gewährt werden. Beachten Sie dazu bitte die Hinweise auf der Rückseite.

Geben Sie bitte sofort Nachricht, wenn Sie beabsichtigen, die Reise zum Termin von einem anderen als dem in Ihrer obigen Anschrift genannten Ort aus anzutreten, da Ihnen sonst Nachteile bei der Festsetzung Ihrer Entschädigung entstehen können.

Bitte teilen Sie eine etwaige Änderung Ihrer Anschrift sofort mit, damit Sie jederzeit erreichbar bleiben.

Wenn Sie die deutsche Sprache nicht sicher beherrschen, benachrichtigen Sie das Gericht bitte unverzüglich. In diesem Fall wird im Termin ein Dolmetscher anwesend sein.

Bitte teilen Sie dem Gericht umgehend mit, ob Sie beabsichtigen, der Ladung Folge zu leisten oder nicht.

Bringen Sie gegebenenfalls Unterlagen, die den Verfahrensgegenstand betreffen, bitte zum Termin mit.

☐ Sie genießen nach Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen freies Geleit. Wenn Sie zum Termin erscheinen, dürfen Sie im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor Ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des Staates, in dem Ihnen diese Ladung zugestellt wird, weder verfolgt, noch in Haft gehalten, noch einer sonstigen Beschränkung Ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden. Dieser Schutz endet, wenn Sie während 15 aufeinanderfolgender Tage, nachdem Ihre Anwesenheit von den Justizbehörden nicht mehr verlangt wurde, die Möglichkeit gehabt haben, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, und trotzdem in der Bundesrepublik Deutschland bleiben, oder wenn Sie nach Verlassen des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland in dieses zurückkehren.

☐ *

Hochachtungsvoll

* Leerraum für mögliche Zusätze, z. B. gemäß Nummer 116 Absatz 2, 4, 5 und 7 RiVASt

Hinweise

Verhinderung

Wenn Sie am Tag des Termins bereits andere Verpflichtungen haben, bedenken Sie bitte, dass neben Ihnen noch weitere Personen am Termin teilnehmen werden und ein berechtigtes Interesse besteht, den Fall sobald wie möglich zu entscheiden.

Entschädigung

Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall und Ersatz von Auslagen. Sollten Sie nicht in der Lage sein oder sollte Ihnen nicht zugemutet werden können, die Reisekosten aus eigenen Mitteln vorzuschießen, können Sie einen Antrag auf Gewährung eines Vorschusses an die umseitig bezeichnete Behörde oder in Eilfällen an die nächste Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland stellen.

a) Fahrtkosten

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Gericht darauf achten muss, die Kosten eines Verfahrens in vertretbaren Grenzen zu halten. Es werden daher nur die notwendigen tatsächlich entstandenen Fahrtkosten der **kostengünstigsten Verbindung** von dem in der Ladung angegebenen Wohnort zum Ort des Termins erstattet. Mögliche Fahrpreisermäßigungen müssen Sie in Anspruch nehmen.

Sofern Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, werden Ihnen die Kosten bis zur ersten Wagenklasse der Bahn ersetzt. Falls Sie mit einem privaten Kraftfahrzeug anreisen, erhalten Sie eine Entschädigung von 0,25 Euro/km. Die Benutzung eines teureren Verkehrsmittels (z. B. Flugzeug) ist nur aus besonderen Gründen (z. B. Gesundheitszustand, Alter, besonders ungünstige Verkehrsverbindung, Zeitaufwand) gerechtfertigt.

☐ In Ihrem Fall werden Flugkosten erstattet.

b) Verdienstausfall

Falls Sie Verdienstausfall haben, lassen Sie bitte eine Bescheinigung über den Verdienstausfall von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen und bringen Sie diese am Terminstag mit. Sofern Sie selbständig oder freiberuflich tätig sind, bitten wir Sie, entsprechende Unterlagen (z. B. Gewerbeschein, Handwerkskarte, Nachweis über die Zulassung usw.) vorzulegen. Die Entschädigung beträgt bis zu 21 Euro je Stunde und wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Zeugen ohne Verdienstausfall können 3,50 Euro je Stunde, Nichterwerbstätige, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, 14 Euro je Stunde erhalten. In Ausnahmefällen können unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Verhältnisse auch höhere Entschädigungen gewährt werden.

c) Sonstige Auslagen

Die Kosten für eine Vertretung am Arbeitsplatz oder für die Betreuung von Kindern oder sonstigen Angehörigen, die normalerweise von Ihnen beaufsichtigt werden, sowie die Kosten eventueller Begleitpersonen werden nur ersetzt, wenn Sie entsprechende Unterlagen vorlegen. Die Kosten einer notwendigen Übernachtung können nur in Höhe der ortsüblichen Kosten eines Hotels mittlerer Preisklasse berücksichtigt werden.

☐ Die Höhe der an Sie zu zahlenden Entschädigung und der zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten beträgt annähernd

Euro.

Dieser Wert ist nur eine vorläufige Schätzung und begründet keinen Anspruch auf Zahlung dieses Betrages.

Wichtig:
Der Anspruch auf Entschädigung kann mündlich oder schriftlich bei der Geschäftsstelle der umseitig bezeichneten Behörde geltend gemacht werden. Er erlischt, wenn dies nicht binnen
3 Monaten
ab Beendigung der Zuziehung geschieht.

Sofern Sie Fragen im Zusammenhang mit dieser Ladung haben, wenden Sie sich bitte an das Gericht oder den Anweisungsbeamten.

Muster Nummer 31dMuster Nummer 31d ist in den Sprachen Bulgarisch, Englisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Türkisch und Ukrainisch vorhanden. Die Muster werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

Ladung von Zeugen im Ausland
– Englisch –
(zu Nummer 116)

(Name of authority *Bezeichnung der Behörde*)

(Address of authority *Anschrift der Behörde*)

Summons

Please bring this summons with you to the hearing!

Please read the information overleaf. The information is of relevance to you only if the box has been marked with a cross.

Our ref.: *Aktenzeichen*	Prepared by *Bearbeitet von*	(Place and date *Ort, Datum*)
Tel: *Telefon* (country code)-(area code)-(...) *(Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)* +49-(0) -	Fax: *Telefax* (country code)-(area code)-(...) *(Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)* +49-(0) -	Email: *E-Mail*

☐ Criminal proceedings
Strafsache

☐ Imposition of a fine
Bußgeldsache

☐ Private suit
Privatklagesache

against
gegen

in respect of
wegen

Dear ,

You are to be heard as a witness in the proceedings specified above. You are therefore hereby summoned to the hearing on

Day *Wochentag*	Day, Month, Year *Tag, Monat, Jahr*	Time *Uhrzeit*	**Above building** *Zimmer Nummer* Room No.

The role of witness is an important one. Your testimony may well help the court reach a verdict, even if you are of the opinion that you do not have anything of interest to say. The court needs your testimony at the above hearing to be able to establish the facts of the matter, even if you have already given a statement to the police, the public prosecutor or a judge.

You are entitled to compensation for any loss of earnings you may suffer and to the reimbursement of your expenses. If you are unable to pay your travelling expenses yourself, you can apply for an advance from the court. Please read the information on this overleaf.

Please let us know immediately if you intend to travel to the hearing from an address that is different from the one above, as otherwise, our assessment of the compensation due to you may well be to your disadvantage.

The court must be notified immediately of any change of address so that we can contact you at all times.

Please also inform the court forthwith if you do not have an adequate command of German, so that an interpreter can be engaged for the hearing.

Please also notify the court immediately whether or not you intend comply with this summons.

Be sure to bring with you to the hearing any documents that might be of relevance to the proceedings.

☐ Pursuant to Article 12 of the European Convention on Judicial Assistance in Criminal Proceedings, you are entitled to safe conduct. If you attend the hearing, you may not be prosecuted, arrested or your personal freedom in any other way restricted here in the Federal Republic of Germany on account of actions or convictions dating from the period prior to your departure from the territory of that state in which this summons was served upon you. This protection shall end if, during a period of 15 consecutive days subsequent to your hearing in court, you have had sufficient opportunity to leave, but have chosen instead to remain in the Federal Republic of Germany or if you return to the Federal Republic of Germany after having already left it.

☐

Yours sincerely,

Important Information

Prior engagement

If you have a prior engagement on the date of the hearing, please bear in mind that other people besides yourself will be attending the hearing, and that all parties involved have a legitimate interest in settling this matter as soon as possible.

Compensation

You are entitled to compensation for any loss of earnings you may suffer and to the reimbursement of your expenses. If you are unable to pay your travelling expenses yourself or if it would be unreasonable to expect you to do so, you can apply for an advance by writing to the authority specified overleaf or to the nearest representation of the Federal Republic of Germany in your country.

a) Travelling expenses

You will appreciate that the court is obligated to keep the costs of the proceedings to an acceptable minimum. Only the costs of the **cheapest means of transport** from the address specified in the summons to the place of the hearing can therefore be refunded. You are also obliged to make use of any special rates or concessions that may be available.

In case you are travelling here by public transport, you will be reimbursed the expenses up to first class. If you come here by private motor vehicle, you will receive a compensation of 0.25 Euro/kilometer. The use of a more expensive means of transport (flying, for example) is acceptable only in exceptional circumstances (on grounds of health, age, especially poor connections, time etc.).

☐ The cost of a plane ticket shall be refunded in your case.

b) Loss of earnings

If you suffer a loss of earnings, please ask your employer to certify this and bring this certification concerning the loss of earnings with you to the hearing. If you are self-employed or work free-lance, please submit the relevant proof of this (e.g. trading licence, craftsman's ID, proof that you are licensed to work in a particular profession). You will then be compensated up to Euro 21 per hour for no more than 10 hours per day. Witnesses without any loss of earnings can be compensated at a rate of Euro 3,50 per hour and those not in gainful employment, but who run a household for more than one person, shall receive Euro 14 per hour. Higher compensation in line with your personal circumstances can be paid in exceptional cases.

c) Other expenses

Any costs incurred for hiring someone to deputize for you at your place of work or to look after your children or other dependents who are normally in your care, as also the costs incurred by any escort who may be required to accompany you, shall be reimbursed only if you submit the relevant documentary evidence. Should an overnight stay be necessary, you will be refunded at the standard rate for a hotel in the medium price category at the place of the hearing.

☐ The compensation due to you plus your travelling expenses and other expenses are estimated to be in the order of

Euro.

This amount is an estimate only and does not constitute a claim to payment.

Important:
Your claim to compensation can be made either orally or in writing at the office of the authority specified overleaf. The claim shall lapse unless enforced within
3 months
of the end of your hearing as witness.

Should you have any questions in connection with this summons, please contact the court or the official responsible.

Muster Nummer 32

Ersuchen um Vernehmung eines Beschuldigten
(zu Nummer 117)

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I

Aktenzeichen

Doyen des Juges d'Instruction du Tribunal
de Grande Instance de Marseille
6, rue Joseph Autran

13281 Marseille Cedex 06
FRANKREICH

München, den

Bearbeitet von
.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0)-.....
Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0)-.....
E-Mail
.....

Eilt sehr! Haft!

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Vernehmung des Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren gegen X. Y. wegen Diebstahls

Mit 1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, wohnhaft in 80539 München, Maximilianstraße 1, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Marseille,

ist bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls anhängig.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen:[1]

Nach deutschem Recht erfüllt dieses Verhalten den Tatbestand eines Vergehens des Diebstahls (§ 242 des deutschen Strafgesetzbuchs).[2]

Der Beschuldigte wurde am 20. September 2004 in Nizza wegen einer dort begangenen Unterschlagung festgenommen und befindet sich seitdem in der Justizvollzugsanstalt Marseille in Untersuchungshaft.

Ich bitte, X. Y. als Beschuldigten für das hiesige Verfahren durch den/die zuständige/n Richter/Staatsanwalt/Polizeibehörde[3] vernehmen zu lassen. Insbesondere sollen dem Beschuldigten folgende Fragen gestellt werden:[4]

Vor der Vernehmung bitte ich den Beschuldigten X. Y. auf seine Rechte aus § 163a Absatz 1, 2, 4 und § 136 der deutschen Strafprozessordnung hinzuweisen.

Die einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung lauten:[5]

[6]

Für eine baldige Übermittlung der Vernehmungsniederschrift wäre ich dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

[1] Der Sachverhalt ist so kurz wie möglich, aber so ausführlich wie nötig darzustellen (vgl. auch Muster Nummern 28 und 31).

[2] Bei nicht allgemein bekannten Straftatbeständen oder bei schwierig gelagertem Sachverhalt empfiehlt es sich, auch die rechtliche Würdigung und den Wortlaut der einschlägigen Strafbestimmungen wiederzugeben oder entsprechende Gesetzesauszüge beizufügen.

[3] Eine Vernehmung durch einen ausländischen Staatsanwalt oder eine Polizeibehörde wird nur im Vorverfahren in Betracht kommen.

[4] Hier sind Fragen, deren Beantwortung wichtig erscheint, aufzunehmen. Einige Staaten des englischen Rechtskreises fordern einen bis ins einzelne ausgearbeiteten Fragebogen.

[5] Es kann insoweit auch auf beigefügte Gesetzesauszüge Bezug genommen werden.

[6] Möglicher Zusatz:

Ferner bitte ich, im Hinblick auf den außerordentlichen Umfang des Verfahrens und die schwierige Beweisführung dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft München I, Herrn Staatsanwalt A. B., telefonisch zu erreichen unter Nummer, die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten und ein Fragerecht einzuräumen. Falls die Teilnahme gestattet wird, bitte ich, mich rechtzeitig von dem Vernehmungstermin zu benachrichtigen.

Muster Nummer 32a

Ersuchen um Vernehmung von Zeugen
(zu Nummer 117)

Landgericht München I

Aktenzeichen

Juzgado de Instrucción de Madrid
Plaza de Castilla 1

28071 Madrid
SPANIEN

München, den

Bearbeitet von
.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0)-.....
Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0)-.....
E-Mail
.....

Eilt sehr! Haft!

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Vernehmung von zwei Zeugen in einem Strafverfahren gegen X. Y. wegen Unterschlagung und anderem

Mit 1 Mehrfertigung dieses Ersuchens und
2 Übersetzungen dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der 10. Großen Strafkammer des Landgerichts München I ist gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, wohnhaft in 80539 München, Maximilianstraße 1,

ein Strafverfahren wegen Unterschlagung und Diebstahls anhängig. Dem Angeklagten wird vorgeworfen:[1]

Nach deutschem Recht erfüllt dieses Verhalten den Tatbestand eines Vergehens der Unterschlagung und eines Vergehens des Diebstahls (§§ 246, 242 des deutschen Strafgesetzbuchs).[2]

Der Angeklagte bringt zu seiner Verteidigung vor:

Ich bitte deshalb, die Herren M. M., wohnhaft in, und N. N, wohnhaft in, durch den/die zuständige/n Richter/Staatsanwalt/Polizeibehörde[3] als Zeugen zu dem geschilderten Sachverhalt vernehmen zu lassen.

Wenn es dem dortigen Recht nicht widerspricht, bitte ich, die Zeugen zu veranlassen, den Sachverhalt im Zusammenhang zu schildern. Vor allem bitte ich sie zu folgenden Fragen zu vernehmen:

1. Welches ist der Name, der Vorname, das Alter, der Beruf und der Wohnsitz der Zeugen?

2. Sind die Zeugen mit dem Angeklagten verwandt oder verschwägert? Kennen sie den Angeklagten? Seit wann?

3. [4]

Nach den bisherigen Ermittlungen bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge M. M. an den dem Angeklagten zur Last gelegten Taten in strafbarer Weise beteiligt war. Ich bitte daher, den Zeugen darüber zu belehren[5], dass er die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung ihm selbst oder einem nahen Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Von einer Vereidigung des Zeugen M. M. bitte ich abzusehen.

Der Zeuge N. N. ist nach deutschem Recht nicht berechtigt, die Aussage oder die Eidesleistung zu verweigern. Ich bitte daher, diesen Zeugen unter Eid oder, falls dies nach dortigem Recht nicht möglich sein sollte, unter Abgabe einer dem Eid entsprechenden Wahrheitsversicherung zu vernehmen.

Sollte sich ein Zeuge auf in seinem Besitz befindliche Schriftstücke berufen, bitte ich den Zeugen zu veranlassen, diese in Urschrift oder in Ablichtung der Vernehmungsniederschrift beizufügen.

[1] Der Sachverhalt ist so kurz wie möglich, aber so ausführlich wie nötig darzustellen (vgl. auch Muster Nrn. 28 und 31).

[2] Bei nicht allgemein bekannten Straftatbeständen oder bei schwierig gelagertem Sachverhalt empfiehlt es sich, auch die rechtliche Würdigung und den Wortlaut der einschlägigen Strafbestimmungen wiederzugeben oder entsprechende Gesetzesauszüge beizufügen.

[3] Eine Vernehmung durch einen ausländischen Staatsanwalt oder eine Polizeibehörde wird nur im Vorverfahren in Betracht kommen.

[4] Hier sind Fragen, deren Beantwortung wichtig erscheint, aufzunehmen. Einige Staaten des englischen Rechtskreises fordern einen bis ins einzelne ausgearbeiteten Fragebogen.

[5] Im Ersuchen ist auf in Betracht kommende Zeugnis- und Eidesverweigerungsrechte unter wörtlicher Anführung der deutschen Gesetzesbestimmungen hinzuweisen (vgl. Nummer 117 Absatz 2).

Nach der deutschen Strafprozessordnung sind der Staatsanwalt sowie der Angeklagte und sein Verteidiger berechtigt, bei der Vernehmung der Zeugen anwesend zu sein.[6] Der Staatsanwalt hat auf seine Teilnahme verzichtet. Falls dem Angeklagten und seinem Verteidiger auch nach dortigem Recht die Teilnahme an der Vernehmung gestattet ist, bitte ich, mich von dem Termin so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass der Angeklagte und sein Verteidiger von dem Zeitpunkt der Vernehmung und der Möglichkeit der Teilnahme verständigt werden können.

Die Sache ist besonders eilbedürftig, weil sich X. Y. in Untersuchungshaft befindet und der Termin zur Hauptverhandlung bereits auf den bestimmt ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung) (Dienstsiegel)

[6] Nach Möglichkeit ist vor Stellung des Ersuchens zu klären, ob Verfahrensbeteiligte an der Vernehmung teilnehmen wollen (vgl. Nummer 29 Absatz 2).

Muster Nummer 33

Ersuchen um Auskunft
(zu Nummer 118 Absatz 2)

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I

Aktenzeichen

Bezirksgericht

5020 Salzburg
Österreich

München, den

Bearbeitet von

.....

Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0)-.....

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0)-.....

E-Mail

.....

Eilt sehr! Haft!

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Auskunft in einem Ermittlungsverfahren gegen X.Y. wegen Diebstahls

Mit 1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, wohnhaft in 80539 München, Maximilianstraße 1, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt München,

ist bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls anhängig.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen:[1]

Der Beschuldigte bestreitet die ihm zur Last gelegten Taten und bringt unter anderem vor, er könne diese schon deswegen nicht begangen haben, weil er sich zur Tatzeit aufgrund eines Haftbefehls des Bezirksgerichts Salzburg im Gefangenenhaus Salzburg in Haft befunden habe. Im Übrigen sei er auch nicht deutscher, sondern österreichischer Staatsangehöriger. Es müsse sich um eine Personenverwechslung handeln.

Ich bitte daher um Auskunft, ob beim Bezirksgericht oder bei der Verwaltung des Gefangenenhauses Salzburg Akten über den Beschuldigten vorhanden sind, aus denen sich ergibt, ob und gegebenenfalls für welches Verfahren er sich in der angegebenen Zeit in Haft befunden hat.

Sollten sich bei den Akten des Gerichts oder der Verwaltung des Gefangenenhauses erkennungsdienstliche Unterlagen über den Beschuldigten befinden, bitte ich zum Zweck der Identifizierung um Übersendung von beglaubigten Ablichtungen dieser Unterlagen.

Ich bitte außerdem, eine Auskunft der zuständigen österreichischen Verwaltungsbehörde einzuholen, ob der Beschuldigte die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt.

Der Beschuldigte befindet sich zur Zeit in Untersuchungshaft. Ich wäre daher für eine baldige Erledigung meines Auskunftsersuchens dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

[1] Der Sachverhalt ist so kurz wie möglich, aber so ausführlich wie nötig darzustellen. Im Übrigen vgl. hierzu Muster Nummer 28 und 31.

Muster Nummer 33aWeitere Möglichkeit:Eine Strafregisterauskunft aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union kann – sofern die Auskunft hinsichtlich des jeweiligen Staates nicht bereits über das Automatische Mitteilungs-und Auskunftsverfahren beim Bundeszentralregister (AUMIAU) möglich ist – beim Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – per Telefax (Nummer 01888/410 5050) formlos angefordert werden. Die Auskunft erfolgt über die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten und soll innerhalb von 10 Arbeitstagen eingehen.

Ersuchen um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister
(zu Nummer 118 Absatz 2)

Ersuchen
um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister
gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle	Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde

In einem strafrechtlichen Verfahren

wegen

gegen die nachstehend näher bezeichnete Person beehrt sich die ersuchende Stelle, die Bestimmungsbehörde um baldige Übersendung einer Auskunft aus dem dortigen Strafregister bezüglich des/der Beschuldigten zu bitten.

Geburtsname
Familienname (nur bei Abweichungen vom Geburtsnamen)
Vornamen
Geburtstag
Geburtsort
Staatsangehörigkeit
Letzte bekannte Anschrift
Geburtsname der Mutter

Ausgefertigt in
am
Unterschrift und Siegel
Name, Amtsbezeichnung

Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)	Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)	E-Mail
+49-(0) -	+49-(0) -	

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, zu bescheinigen, dass in dem hiesigen Strafregister hinsichtlich der umstehend aufgeführten Person

- ☐ keine Eintragungen enthalten sind.
- ☐ die sich aus der Anlage ergebenden Eintragungen enthalten sind.
- ☐ die folgenden Eintragungen enthalten sind:

Zurück an:

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle	Ausgefertigt in
	am
	unterzeichnete Behörde
	Unterschrift und Siegel
	Name, Amtsbezeichnung

Muster Nummer 33bMuster Nummer 33b ist in den Sprachen Bulgarisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Litauisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch vorhanden. Die Muster werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

Zweisprachiges Ersuchen um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister
– Deutsch/Englisch –
(zu Nummer 14 Absatz 3, Nummer 118 Absatz 2)

Ersuchen
um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister
gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen
Application
for the disclosure of information from Judicial Records
in accordance with the European Convention of 20 April 1959 on Mutual Assistance in Criminal Matters

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle *Designation, address and reference of the requesting authority*	Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde *Designation and address of the receiving authority*

In einem strafrechtlichen Verfahren
In criminal proceedings

wegen *for*

gegen die nachstehend näher bezeichnete Person beehrt sich die ersuchende Stelle, die Bestimmungsbehörde um baldige Übersendung einer Auskunft aus dem dortigen Strafregister bezüglich des/der Beschuldigten zu bitten.
against the person designated below, the requesting authority has the honour to ask the requested authority to send information from its judicial records regarding the accused person as soon as possible.

Geburtsname *Surname at birth*
Familienname (nur bei Abweichungen vom Geburtsnamen) *Present surname (only if different from above)*
Vornamen *Forenames*
Geburtstag *Date of birth*
Geburtsort *Place of birth*
Staatsangehörigkeit *Nationality*
Letzte bekannte Anschrift *Last known address*
Geburtsname der Mutter *Mother's maiden name*

Ausgefertigt in *Done at*
am *on*
Unterschrift und Siegel *signature and seal*
Name, Amtsbezeichnung *name, official title*

Telefon *Tel:* (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) (country code)-(area code)-(...) +49-(0) -	Telefax *Fax:* (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) (country code)-(area code)-(...) +49-(0) -	E-Mail *Email:*

Auskunft aus dem Strafregister
Information from Judicial Records

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, zu bescheinigen, dass in dem hiesigen Strafregister hinsichtlich der umstehend aufgeführten Person
The undersigned authority has the honour to declare that in its judicial records regarding the person designated overleaf

☐ keine Eintragungen enthalten sind.
no entries are contained.

☐ die sich aus der Anlage ergebenden Eintragungen enthalten sind.
entries are contained as listed in the annex hereto.

☐ die folgenden Eintragungen enthalten sind:
the following entries are contained:

Zurück an: ***Please return to:***

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle *Designation, address and reference of the requesting authority*	Ausgefertigt in *Done at*
	am *on*
	unterzeichnete Behörde *signing authority*
	Unterschrift und Siegel *signature and seal*
	Name, Amtsbezeichnung *name, official title*

Muster Nummer 34

Bericht zu einem ausgehenden Verfolgungsersuchen
(zu Nummer 146 Absatz 2)

Der Leitende Oberstaatsanwalt — Konstanz, den

Aktenzeichen

Über den
Generalstaatsanwalt

76133 Karlsruhe

an
Justizministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 34 61

70029 Stuttgart

Anzeige an die albanischen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung gegen X. Y. und N. N.

Mit 4 Mehrfertigungen[1] einer Sachverhaltsdarstellung
2 Übersetzungen der Sachverhaltsdarstellung
1 Aktenauszug
2 Mehrfertigungen dieses Berichtes

Gegen die Obengenannten führe ich ein Ermittlungsverfahren wegen räuberischer Erpressung. Die Personalien der Beschuldigten und der Tatvorwurf ergeben sich im Einzelnen aus der beigefügten Sachverhaltsdarstellung.

Da sie albanische Staatsangehörige sind, sich inzwischen wieder in Albanien aufhalten und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in absehbarer Zeit in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, rege ich an, die albanischen Justizbehörden um die Strafverfolgung zu ersuchen.[2]

Die beiliegende Mehrfertigung der wesentlichen Aktenteile ist für die albanischen Justizbehörden bestimmt; ihre Rückgabe ist nicht erforderlich.[3]

(Name, Amtsbezeichnung)

[1] Wegen der Zahl der Mehrfertigungen vgl. Nummer 30 Absatz 4.

[2] Hinweis:
Falls die beschuldigte Person zur Verfolgung ausgeliefert werden könnte, ist anzugeben, aus welchen Gründen das Auslieferungsverfahren nicht betrieben werden soll.

[3] Alternative:
Die beiliegenden Originalermittlungsakten können den Justizbehörden vorübergehend überlassen werden.

Muster Nummer 34a

Unmittelbares ausgehendes Verfolgungsersuchen
(zu Nummer 146 Absatz 2)

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Aktenzeichen

Hoofdofficier van Justitie te Almelo
c/o
IRC Noord Oost Nederland
Postbus 588

9700 AN Groningen
NIEDERLANDE

Konstanz, den

Bearbeitet von
.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0)-.....
Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0)-.....
E-Mail
.....

Anzeige zum Zweck der Strafverfolgung gemäß Artikel 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959;

hier: Strafverfolgung gegen X. Y. und N. N.

Mit 1 Sachverhaltsdarstellung (zweifach)[1]
1 Heft Ermittlungsakten

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Obengenannten führe ich ein Ermittlungsverfahren wegen räuberischer Erpressung. Die Personalien der Beschuldigten und der Tatvorwurf ergeben sich im Einzelnen aus der beigefügten Sachverhaltsdarstellung.

Da sie niederländische Staatsangehörige sind, sich inzwischen wieder in den Niederlanden aufhalten und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in absehbarer Zeit in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, bitte ich zu prüfen, ob die Strafverfolgung übernommen werden kann.

Eine beglaubigte Mehrfertigung der wesentlichen Aktenteile ist beigefügt; ihre Rückgabe ist nicht erforderlich.[2]

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir die Übernahme des Verfahrens bestätigen, den Ausgang des Verfahrens zu gegebener Zeit mitteilen und gegebenenfalls eine Abschrift der ergangenen Entscheidung übermitteln würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

[1] Falls kein Übersetzungsverzicht besteht, sind Übersetzungen des Ersuchens und der Sachverhaltsdarstellung (zweifach) beizufügen.

[2] Alternative:
Die Originalermittlungsakten liegen bei; ich bitte, sie nach Abschluss des Verfahrens zurückzusenden.

Sachverhaltsdarstellung
als Unterlage eines ausgehenden Verfolgungsersuchens
(zu Nummer 146 Absatz 3)

Staatsanwaltschaft Konstanz, den

Aktenzeichen

Sachverhaltsdarstellung

Gegen die niederländischen Staatsangehörigen

a) X. Y., geboren am 22. September 1976 in Groningen, Kaufmann, wohnhaft in 8022 AH Zwolle/Niederlande, Meppelerstraatweg 69, und

b) N. N., geboren am 6. Juni 1966 in Zutphen, Steinmetz, wohnhaft in 7607 GB Almelo/Niederlande, Egbert Gorterstraat 17,

führt die Staatsanwaltschaft Konstanz ein Ermittlungsverfahren wegen räuberischer Erpressung.

Die Beschuldigten beobachteten am 27. Mai 2003 in Konstanz in der Mainaustraße den Kiosk der A. B., in welchem diese Tabakwaren und Zeitschriften verkauft. Gegen 11.20 Uhr, als sich gerade niemand in der Nähe des Kiosks aufhielt, ging der Beschuldigte X. Y. entsprechend dem zuvor gefassten gemeinsamen Tatentschluss an den Verkaufsschalter des Kiosks und täuschte den Kauf einer Stange Zigaretten und einiger Zeitschriften vor. Währenddessen näherte sich der Beschuldigte N. N. mit einer Pistole der Kioskinhaberin und forderte sie unter Vorhalten der Waffe auf, Geld herauszugeben. Nachdem die Geschädigte A. B. den beiden Beschuldigten eine Plastiktüte mit 286,40 Euro in Scheinen und Münzen sowie – auf deren Verlangen – zusätzlich noch fünf Stangen Zigaretten ausgehändigt hatte, flohen beide Täter mit dem N. N. gehörenden Personenkraftwagen der Marke, Typ, amtliches Kennzeichen, und begaben sich an ihre Wohnsitze in die Niederlande zurück.

Dieser Sachverhalt beruht auf dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen, insbesondere den Zeugenaussagen der geschädigten Kioskinhaberin A. B. und des Blumenhändlers W. Z., der den Vorfall von der gegenüberliegenden Straßenseite aus beobachtet hat. Die Beschuldigten selbst konnten wegen ihrer Flucht in die Niederlande zu der ihnen vorgeworfenen Straftat hier nicht vernommen werden.

Nach dem dargestellten Sachverhalt besteht der hinreichende Verdacht, dass sich die Beschuldigten wegen räuberischer Erpressung nach den §§ 255, 253, 249, 250 Absatz 1 Nummer 1, § 25 Absatz 2 des deutschen Strafgesetzbuchs strafbar gemacht haben.

Die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs lauten[1]

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung) (Dienstsiegel)

[1] Der Wortlaut der in Betracht kommenden Strafbestimmungen ist entweder abzuschreiben oder in Form einer Ablichtung des Gesetzestextes beizufügen.

Vordruck Nummer 40Vordruck Nummer 40 ist in den Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorhanden. Die Vordrucke werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

Europäischer Haftbefehl
(zu Nummer 162 RiVASt, zu Nummer 6 der Anlage F RiStBV)

EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL[1]

Dieser Haftbefehl ist von einer zuständigen Justizbehörde ausgestellt worden. Ich beantrage, dass die unten genannte Person zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung festgenommen und übergeben wird.

a) Angaben zur Identität der gesuchten Person:

Familienname:

Vorname(n):

gegebenenfalls Geburtsname:

gegebenenfalls Aliasname:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort und/oder bekannte Anschrift:

Falls bekannt: Sprache oder Sprachen, die die gesuchte Person versteht:

Besondere Kennzeichen/Beschreibung der gesuchten Person:

Foto und Fingerabdrücke der gesuchten Person, sofern diese vorhanden sind und übermittelt werden können, oder Kontaktadresse der Person, die diese oder ein DNS-Profil übermitteln kann (sofern diese Daten zur Übermittlung verfügbar sind und nicht beigefügt waren).

b) Entscheidung, die dem Haftbefehl zugrunde liegt

1. Haftbefehl oder justizielle Entscheidung mit gleicher Wirkung:

Die den Haftbefehl ausstellende Behörde:

Datum des Haftbefehls:

Aktenzeichen:

Art:

2. Vollstreckbares Urteil:

Bezeichnung des Gerichtes:

Datum des Urteils:

Rechtskräftig seit:

Aktenzeichen:

c) Angaben zur Dauer der Strafe

1. Höchstdauer der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die für die Straftat(en) verhängt werden kann:

2. Dauer der verhängten Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung:

Noch zu verbüßende Strafe:

[1] Dieser Haftbefehl ist in einer der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats oder in einer von diesem Staat akzeptierten Sprache auszufertigen bzw. in eine solche Sprache zu übersetzen, wenn dieser Staat bekannt ist.

d) Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

1. ☐ Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.
2. ☐ Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.
3. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 2 angekreuzten Möglichkeit an, dass eine der folgenden Möglichkeiten zutrifft:

☐ 3.1a die Person wurde am (Tag/Monat/Jahr) persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

☐ 3.1b die Person wurde nicht persönlich vorgeladen, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

☐ 3.2. die Person hat in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und ist bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden;

ODER

☐ 3.3. der Person wurde die Entscheidung am (Tag/Monat/Jahr) zugestellt, und sie wurde ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, und

☐ die Person hat ausdrücklich erklärt, dass sie diese Entscheidung nicht anficht;

ODER

☐ die Person hat innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt;

ODER

☐ 3.4. der Person wurde die Entscheidung nicht persönlich zugestellt, aber

- sie wird die Entscheidung unverzüglich nach der Übergabe persönlich zugestellt erhalten; und
- sie wird bei Zustellung der Entscheidung ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt werden, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, und
- sie wird von der Frist in Kenntnis gesetzt werden, über die sie verfügt, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. ein Berufungsverfahren zu beantragen, die Tage beträgt.

4. Bitte geben Sie zu der unter den Nummern 3.1b, 3.2. oder 3.3. angekreuzten Möglichkeit an, wie die entsprechende Voraussetzung erfüllt wurde:

e) Straftat(en)

Dieser Haftbefehl bezieht sich auf insgesamt Straftaten.

Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit (Datum und Uhrzeit), Tatort und Art der Beteiligung der gesuchten Person an der(n) Straftat(en)

Tatzeit/Tatzeitraum:

Tatort(e):

Sachverhalt:

Art der Beteiligung:

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen:

Rechtliche Würdigung der Straftat(en):

Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

I. Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls an, ob es sich um eine oder mehrere der folgenden – nach dem Recht des Ausstellungsstaats definierten – Straftaten handelt, die im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind:

☐ Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
☐ Terrorismus
☐ Menschenhandel
☐ sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie

☐ illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen

☐ illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen

☐ Korruption

☐ Betrugsdelikte, einschließlich des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

☐ Wäsche von Erträgen aus Straftaten

☐ Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung

☐ Cyberkriminalität

☐ Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten

☐ Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt

☐ vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung

☐ illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe

☐ Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme

☐ Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

☐ Diebstahl in organisierter Form oder schwerer Raub

☐ illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen

☐ Betrug

☐ Erpressung und Schutzgelderpressung

☐ Nachahmung und Produktpiraterie

☐ Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit

☐ Fälschung von Zahlungsmitteln

☐ illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern

☐ illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen

☐ Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen

☐ Vergewaltigung

☐ Brandstiftung

☐ Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen

☐ Flugzeug-/Schiffsentführung

☐ Sabotage

II. Vollständige Beschreibung der Straftat oder der Straftaten, die nicht unter die Fälle nach Abschnitt 1 fallen

f) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

(NB. Hierunter könnten Bemerkungen zur Extraterritorialität, zur Unterbrechung der Verjährungsfristen und zu sonstigen Folgen der Straftat fallen)

g) Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die als Beweisstücke dienen können.

Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die die gesuchte Person aus der Straftat erlangt hat.

Beschreibung (und Lokalisierung) der Gegenstände (falls bekannt):

h) Die Straftat/Straftaten, aufgrund derer/deren dieser Haftbefehl ausgestellt wurde, ist/sind mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen Maßregel der Sicherung bedroht oder hat/haben zur Verhängung einer solchen Strafe bzw. Maßregel geführt.

☐ – Nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats kann die verhängte Strafe – auf Antrag oder nach mindestens 20 Jahren – daraufhin überprüft werden, ob die Vollstreckung dieser Strafe oder Maßregel auszusetzen ist,

und/oder

☐ – nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats können Gnadenakte, auf die die Person nach dem innerstaatlichen Recht oder der Rechtspraxis des Ausstellungsmitgliedstaats Anspruch hat, mit dem Ziel der Nichtvollstreckung dieser Strafe oder Maßregel angewandt werden.

i) Justizbehörde, die den Haftbefehl ausgestellt hat:
Offizielle Bezeichnung:
Name ihres Vertreters[1]:
Funktion (Titel/Dienstrang):
Aktenzeichen:
Anschrift:
Telefonnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)
Telefaxnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)
E-Mail:
Kontaktadresse der Person, die die erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die Übergabe treffen kann:

[1] In die einzelnen Sprachfassungen ist eine Bezugnahme auf den „Träger" der Justizbehörde aufzunehmen.

Im Fall der Benennung einer zentralen Behörde für die Übermittlung und administrative Entgegennahme von Europäischen Haftbefehlen:
Bezeichnung der zentralen Behörde:
gegebenenfalls zu kontaktierende Person (Titel/Dienstrang und Name):
Anschrift:
Telefonnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)
Telefaxnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)
E-Mail:

Unterschrift der ausstellenden Justizbehörde und/oder ihres Vertreters:

.....

Name:
Funktion (Titel/Dienstrang):
Datum:

(gegebenenfalls) amtlicher Stempel

Hilfetexte zu Dokumentvorlage Vordruck Nummer 40 – Stand: 13. Dezember 2006 –

a) Angaben zur Identität:

Familienname ist ein Synonym für „Nachname"

Vorname(n) eintragen, soweit vorhanden bzw. bekannt

Geburtsname, falls vorhanden

Aliasname, falls vorhanden

Datumseingabe im Format TT.MM.JJJJ

Geburtsort und gegebenenfalls Geburtsland eingeben (z. B. bei Abweichung zu Staatsangehörigkeit)

Hier kann eine Eintragung vorgenommen werden, falls ein Aufenthaltsort/Fahndungshinweis im Ausland bekannt ist.

Personenbeschreibung, insbesondere unveränderliche Kennzeichen (z. B. Tätowierungen etc.)

b) Entscheidung, die dem Haftbefehl zugrunde liegt

1. Hier sind die der Fahndung mit EuHb zugrunde liegenden Entscheidungen (Untersuchungs-, Unterbringungs-, Hauptverhandlungs- und/oder Sicherungshaftbefehl[e]; Letztere mit Urteil) mit Aktenzeichen, Datum und ausstellendem Gericht in der jeweiligen Rubrik anzugeben.

2. Hier sind die der Fahndung mit EuHb zugrunde liegenden Entscheidungen (Urteil[e], Gesamtstrafenbeschlüsse und Widerrufsbeschlüsse) mit Aktenzeichen, Datum und ausstellendem Gericht in der jeweiligen Rubrik anzugeben.

c) Angaben zur Dauer der Strafe

Hier ist die gesetzliche Höchststrafe für jede Tat (im Sinne § 264 StPO) anzugeben.

Gesamtdauer der verhängten Strafe(n), bei mehreren Urteilen auch die in jedem Urteil verhängte Strafe. Bei Gesamtstrafenbildung (Gstb) in einem Urteil: keine Auflistung der Einzelstrafen; bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung im Beschlussweg: Auflistung der Einzelstrafen.

Restfreiheitsstrafe. Sofern ein Fall der sogenannten akzessorischen Auslieferung (vgl. Artikel 2 Absatz 2 EuAlÜbk) vorliegt, ist hierauf hinzuweisen.

d) Entscheidungen in einem Abwesenheitsurteil

Möglicher Zusatz: Ein Abwesenheitsurteil liegt nicht vor.

e) Straftaten

Hier ist die Anzahl der Taten im Sinne § 264 StPO anzugeben.

Tatzeit/Tatzeitraum

Tatort(e); bei Auslandstatorten auch den(die) Staat(en) bezeichnen, in dem(denen) der(die) Tatort(e) liegt/liegen

Es ist eine verkürzte, auf das Wesentliche beschränkte Sachverhaltsdarstellung aufzunehmen, die eine halbe DIN-A4-Seite nicht überschreiten soll (Abschnitt II A 1 Absatz 2 der Anlage F RiStBV).

rechtliche Würdigung: Deliktsbezeichnung (z. B. versuchter Betrug in zehn Fällen); auf Konkurrenzen kann verzichtet werden

Hier sind die anwendbaren Strafbestimmungen einzutragen (z. B. §§ 22, 23, 263 StGB).

I. Straftatenkatalog

Mehrfachnennungen sind möglich; bei Konkurrenzen ist nur die führende Tat anzugeben.

II. Straftaten, die nicht unter Ziffer I fallen

Soweit Ziffer I nicht einschlägig ist, ist bei Ziffer II der Gesetzestext der jeweiligen Strafvorschrift einzutragen.

i) Justizbehörde, die den (Eu)Haftbefehl ausgestellt hat:

Hier ist die Justizbehörde anzugeben, die den Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat und nicht die Justizbehörde, von der die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegende Entscheidung stammt.

Der Vertreter der Justizbehörde ist der Behördenleiter, d.h. der Leitende Oberstaatsanwalt. Soweit dieser die Zeichnung des EuHb entsprechend der OrgStA auf seinen Vertreter oder einen Abteilungsleiter übertragen hat, ist dessen Name anzugeben.

Im der Regel: Der Leitende Oberstaatsanwalt. Soweit dieser die Zeichnung des EuHb entsprechend der OrgStA auf seinen Vertreter oder einen Abteilungsleiter übertragen hat, ist dessen Funktion anzugeben.

Aktenzeichen des EuHb. Falls abweichend, kann das Aktenzeichen des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens in Klammern dazugesetzt werden.

Die anzugebende Nummer muss die zentrale Erreichbarkeit (gegebenenfalls Behördenleitung) der Justizbehörde enthalten, die den EuHb ausstellt.

Bei der Telefaxnummer sollte die Nummer des Telefaxgerätes gewählt werden, bei dem eine schnelle und zuverlässige Weitergabe der eingehenden Schriftstücke am besten gewährleistet ist.

Bezüglich der E-Mailadresse ist darauf zu achten, dass eingehende Mails bei Abwesenheit nicht ins Leere laufen, da dadurch möglicherweise Probleme im Verfahren entstehen können. Gegebenenfalls Umleitung eingehender Mails an den Vertreter sicherstellen.

Bei der Person, die die Vorkehrungen für die Übergabe treffen kann, dürfte sich die Angabe des Rechtshilfedezernenten und dessen Erreichbarkeit (Telefon, Telefax, E-Mail) empfehlen. Die vorgenannten Hinweise zur E-Mailadresse gelten hier ebenfalls.

Vordruck Nummer 40a

Begleitschreiben zur Einleitung der internationalen Fahndung zur Festnahme
(zu Nummer 6 und 8 der Anlage F RiStBV)

(Bezeichnung der Justizbehörde)		(Ort, Datum)
Telefon	Telefax	E-Mail

Über[1]

☐
.....
und

Landeskriminalamt[1]
.....
.....

☐ **Eilt sehr!**
(Raum für Begründung, Hinweise auf aktuellen Aufenthalt der gesuchten Person)
.....
.....
.....

an
Bundeskriminalamt
– ZD 12/ZD 13 –
65173 Wiesbaden

(Aktenzeichen der Justizbehörde)	(Aktenzeichen des Landeskriminalamtes)

Einleitung der nationalen und internationalen Fahndung
im Inpol, im Schengener Informationssystem (SIS) und durch Interpol zur Festnahme folgender Person:

(Name)	**(Vorname)**	**(Geb.datum)**	**(Geburtsort)**

Mit 1 Blattsammlung
Ich bitte, auf Grund folgender

☐ Haftbefehle:	(Bezeichnung des Gerichts)	(Datum)	(Aktenzeichen)
☐ Urteile:	(Bezeichnung des Gerichts)	(Datum)	(Aktenzeichen)
☐ :	()	(Datum)	(Aktenzeichen)
☐ Gesamtstrafen-beschlüsse:	(Bezeichnung des Gerichts)	(Datum)	(Aktenzeichen)

☐ die nationale Fahndung einzuleiten und füge je eine beglaubigte Mehrfertigung bei.

☐ die bestehende nationale Fahndung zu verlängern.

[1] Die Übersendung erfolgt über die für die Datenerfassung zuständige örtliche Polizeidienststelle, falls nicht im jeweiligen Bundesland das Landeskriminalamt die Daten für die nationale und internationale Fahndung zur Festnahme erfasst. Ist die Bundespolizei für die Sachbearbeitung zuständig, erfolgt die Datenerfassung durch die im jeweiligen Bundesland zuständige Bundespolizeidirektion.

☐ Für die Erfassung verweise ich auf den beiliegenden Europäischen Haftbefehl und ergänze um folgende Angaben:

PHW Personengebundene Hinweise				
☐ Bewaffnet	☐ Gewalttätig	☐ Ausbrecher	☐ Ansteckungsgefahr	☐ Geisteskrank
☐ BTM-Konsument	☐ Freitodgefahr	☐ Explosivstoffgefahr	☐ Sexualtäter	
☐ Straftäter rechtsmotiviert	☐ Straftäter linksmotiviert	☐ Straftäter politisch motivierte Ausländerkriminalität		
FAA Anlass der Ausschreibung		☐ Straftat (01)	☐ Strafvollstreckung (02)	☐ Unterbringung (03)
Klartextliche Erläuterung:				
FSD Sachbearbeitende Dienststelle (Sachbearbeiter, Telefon)			FGZ Tgb.-Nr./Aktenzeichen	

Zugleich übersende ich den Europäischen Haftbefehl – der auf der Grundlage der oben angegebenen nationalen Entscheidungen ausgestellt ist – mit der Bitte, auch die internationale Fahndung einzuleiten, und zwar

a) Fahndungsraum I (EU-Staaten und assoziierte Staaten)

☐ in den Staaten der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz
und zwar zurzeit in den Staaten

- Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls als SIS-Fahndung,
- Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz [jeweils assoziiert] auf der Grundlage des Schengener Durchführungsübereinkommens als SIS-Fahndung,
- Irland, Kroatien und Zypern auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls als Fahndung über Interpol.

☐ in folgenden der oben aufgeführten Staaten wird im Falle des Antreffens die Auslieferung nicht begehrt werden:

.....

Begründung:

b) Fahndungsraum II

☐ zusätzlich in den in Fahndungsraum I nicht aufgeführten Staaten der INTERPOL-Zone 2 (Europa ohne EU-Staaten und assoziierte Staaten).

☐ zusätzlich in den nachfolgend aufgelisteten INTERPOL-Zonen:

☐ Zone 3 (Mittlerer Osten und Nordafrika)
☐ Zone 4 (Südamerika)
☐ Zone 5 (West- und Ostafrika)
☐ Zone 6 (Nordamerika)
☐ Zone 7 (Asien)
☐ Zone 8 (Karibik und Zentralamerika)
☐ Zone 9 (Ozeanien)
☐ **weltweit** (alle Zonen)

Informationen zu den einzelnen INTERPOL-Zonen sind der jeweils aktuellen INTERPOL-Staatenliste (ZONORAMA I-24/7) zu entnehmen, die dem Bundeskriminalamt, dem Bundesamt für Justiz und den Landesjustizverwaltungen vorliegt.

☐ zusätzlich in den folgenden Einzelstaaten:[2]

☐ In folgenden unter Buchstabe b aufgeführten Staaten soll keine internationale Fahndung eingeleitet werden:

.....

Begründung:

c) Fahndung in einzelnen Staaten, wenn nicht in vollständigen INTERPOL-Zonen oder nur in einem einzelnen Staat im Fahndungsraum I gefahndet werden soll.

☐ nur in folgenden Einzelstaaten:

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

[2] Eintragungen kommen in Betracht, wenn zusätzlich zu Fahndungsraum I nicht in vollständigen INTERPOL-Zonen, sondern in bestimmten weiteren Staaten gefahndet werden soll.

Fahndungszonen

Fahndungszone 2
Albanien
Andorra
Armenien
Aserbaidschan
~~Belgien~~*
Bosnien und Herzegowina
~~Bulgarien~~*
~~Dänemark~~*
~~Estland~~*
~~Finnland~~*
~~Frankreich~~*
Georgien
Gibraltar
~~Griechenland~~*
~~Irland~~*
~~Island~~*
~~Italien~~*
Kroatien
~~Lettland~~*
~~Liechtenstein~~*
~~Litauen~~*
~~Luxemburg~~*
~~Malta~~*
Mazedonien
Moldau
Monaco
Montenegro
~~Niederlande~~*
~~Norwegen~~*
~~Österreich~~*
~~Polen~~*
~~Portugal~~*
~~Rumänien~~*
Russische Föderation
~~Schweden~~*
~~Schweiz~~*
Serbien
~~Slowakei~~*
~~Slowenien~~*
~~Spanien~~*
~~Tschechische Republik~~*
Türkei
Ukraine
~~Ungarn~~*
~~Vereinigtes Königreich~~*
Weißrussland/Belarus
~~Zypern~~*

* Durchgestrichene Staaten:
enthalten in Fahndungsraum I

Fahndungszone 3
Ägypten
Algerien
Bahrain
Iran
Israel
Jemen
Jordanien
Katar
Kuwait
Libanon
Libyen
Marokko
Oman
Saudi-Arabien
Syrien
Tunesien
Vereinigte Arabische Emirate

Fahndungszone 4
Argentinien
Bolivien
Brasilien
Chile
Ecuador
Guyana
Kolumbien
Paraguay
Peru
Suriname
Uruguay
Venezuela

Fahndungszone 5
Äquatorialguinea
Äthiopien
Angola
Benin
Botsuana
Burkina Faso
Burundi
Côte d'Ivoire
Dschibuti
Gabun
Gambia
Ghana
Guinea
Kamerun
Kap Verde
Kenia
Kongo, Demokratische Republik
Lesotho
Madagaskar
Malawi
Mali
Mauretanien
Mauritius
Mosambik
Namibia
Niger
Nigeria
Ruanda
Sambia
Senegal
Seychellen
Simbabwe
Sudan
Südafrika
Swasiland
Tansania
Togo
Tschad
Uganda

Fahndungszone 6
Kanada
Vereinigte Staaten

Fahndungszone 7
Bangladesch
Brunei Darussalam
China (Volksrepublik China)
China (Hongkong)
China (Macau)
Indien
Indonesien
Japan
Kambodscha
Kasachstan
Korea, Republik
Laos
Malaysia
Malediven
Mongolei
Myanmar
Nepal
Pakistan
Philippinen
Singapur
Sri Lanka
Thailand
Usbekistan
Vietnam

Fahndungszone 8
Anguilla
Antigua und Barbuda
Aruba
Bahamas
Barbados
Belize
Bermuda
Britische Jungferninseln
Costa Rica
Dominica
Dominikanische Republik
El Salvador
Grenada
Guatemala
Haiti
Honduras
Jamaika
Kaimaninseln
Mexiko
Montserrat
Nicaragua
Niederländische Antillen
Panama
Puerto Rico
St. Kitts und Nevis
St. Lucia
St. Vincent und die Grenadinen
Trinidad und Tobago
Turks- und Caicosinseln

Fahndungszone 9
Amerikanisch-Samoa
Australien
Fidschi
Marshallinseln
Nauru
Neuseeland
Papua-Neuguinea
Tonga

Muster Nummer 40b

Belehrung über die Rechte bei Festnahme wegen Auslieferung
(zu Nummer 36 Absatz 4)

Sie wurden auf der Grundlage eines Ersuchens eines ausländischen Staates festgenommen, der Ihre Auslieferung begehrt.

Sie haben die folgenden Rechte:

A) Informationen über das ausländische Ersuchen

Sie haben das Recht, über den Inhalt des Ersuchens informiert zu werden, auf dessen Grundlage Sie festgenommen wurden.

B) Hinzuziehung eines Rechtsanwalts

Sie haben das Recht, vertraulich mit einem Rechtsanwalt zu sprechen. Wenn Sie Hilfe benötigen, um Kontakt mit einem Rechtsanwalt aufzunehmen, bitten Sie die Polizei um Unterstützung; die Polizei muss Ihnen behilflich sein. Ein Rechtsanwalt ist von der Polizei und von den Justizbehörden unabhängig. In bestimmten Fällen kann ein Rechtsanwalt auf Kosten der Staatskasse beigeordnet werden.

C) Dolmetschleistungen und Übersetzungen

(1) Dolmetschleistungen: Wenn Sie die Sprache, die von der Polizei oder anderen Behörden verwendet wird, nicht sprechen oder nicht verstehen, haben Sie in Verfahrensangelegenheiten das Recht, kostenlos von einem Dolmetscher unterstützt zu werden. Der Dolmetscher kann Sie auch beim Gespräch mit Ihrem Rechtsanwalt unterstützen und muss den Inhalt dieses Gesprächs vertraulich behandeln.

(2) Übersetzungen: Sie haben das Recht, dass das Ersuchen oder eine Zusammenfassung wesentlicher Teile davon schriftlich oder mündlich in eine Sprache übersetzt wird, die Sie verstehen.

D) Möglichkeit der Zustimmung

Sie können Ihrer Auslieferung an den Staat, in dem Sie gesucht werden, zustimmen. Sie werden hierzu noch richterlich belehrt und gehört. Ihre Zustimmung kann das Verfahren beschleunigen. Die zu richterlichem Protokoll erklärte Zustimmung ist unwiderruflich. Sie können die Behörden oder Ihren Rechtsanwalt um weitere Informationen bitten.

E) Anhörung

Eine Justizbehörde wird Sie noch anhören und Ihnen Gelegenheit geben, zu dem Tatvorwurf und zu dem Auslieferungsersuchen Stellung zu nehmen.

Muster Nummer 41

Verfügung zum Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung eines Verfolgten bei Auslieferungsverfahren an Mitgliedstaaten der Europäischen Union (zu Nummer 153 Absatz 2a)

(auf Kopfbogen)
Generalstaatsanwaltschaft

..... , den

Aktenzeichen

Amtsgericht
– Haftrichterin/Haftrichter –

Eilt sehr!
Haft!

.....

Auslieferung des/der Staatsangehörigen
..... ,
geboren am in ,
aus Deutschland nach/in die
zur Strafverfolgung/Strafvollstreckung wegen
Mit 1 Blattsammlung

Gemäß den §§ 22, 28, 41, 79, 80, 83b IRG[1] beantrage ich,

der verfolgten, oben bezeichneten Person,

☐ die am vorgeführt werden wird,
☐ zurzeit im Gewahrsam der Polizei ,
☐ zurzeit in der JVA ,

erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines Dolmetschers

zu eröffnen, dass die Behörden ihre Auslieferung betreiben und sie zur Sicherung der Auslieferung vorläufig festgenommen worden ist.

Ich bitte, ihr den Inhalt des Telefax

☐ des BKA Wiesbaden vom
☐ des LKA vom
☐ nebst Anlagen

bekannt zu machen.

Ferner beantrage ich,

1. die verfolgte Person darauf hinzuweisen, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen kann (§ 40 IRG);
2. ihre Personalien – insbesondere ihre Staatsangehörigkeit – festzustellen und bei einem Ausländer die nach Nummer 135 RiVASt erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
3. sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu der ihr vorgeworfenen Tat zu äußern;
4. sie über ihre persönlichen Verhältnisse und ihre sozialen Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland zu vernehmen sowie darüber, ob ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist;
5. die Angaben, welche die verfolgte Person von sich aus zum Tatvorwurf macht, in das Protokoll aufzunehmen;
6. sie zu befragen, ob und gegebenenfalls welche Einwendungen sie gegen ihre Auslieferung oder Inhaftnahme erhebt; insbesondere ob sich Einwendungen daraus ergeben,
 - dass in Deutschland ein Verfahren wegen desselben Vorwurfes gegen sie geführt worden ist (§ 83b Absatz 1 Buchstabe a und b IRG),
 - dass im Fall der Auslieferung zum Zweck der Strafvollstreckung das der Auslieferung zugrunde liegende Urteil in ihrer Abwesenheit ergangen ist (vgl. dazu wegen der weiteren Einzelheiten § 83 Nummer 3 IRG),
 - dass im Fall der Auslieferung zum Zweck der Strafverfolgung bei einem deutschen Staatsangehörigen oder einem Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland die verfolgte Tat keinen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Staat oder einen maßgeblichen Bezug zum Inland aufweist oder schutzwürdige Interessen einer Auslieferung entgegenstehen (§ 80 Absatz 1 und 2, § 83b Absatz 2 IRG);

[1] Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung des Europäischen Haftbefehlsgesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1721).

7. im Fall der Auslieferung zum Zweck der Strafvollstreckung die verfolgte Person, sofern sie
 - ein deutscher Staatsangehöriger (§ 80 Absatz 3 IRG) oder
 - ein Ausländer ist, der geltend macht, seinen gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zu haben (§ 83b Absatz 2 Buchstabe b IRG),

 darüber zu belehren,
 a) dass ihre Auslieferung in den oben angegebenen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Zweck der Strafvollstreckung zulässig ist, wenn sie nach Belehrung zu richterlichem Protokoll zustimmt,
 b) dass ihre Zustimmungserklärung unwiderruflich ist,
 c) dass sie im Fall der Verweigerung der Zustimmung mit einer Vollstreckung der Strafe oder einer Strafverfolgung wegen der Tat in Deutschland rechnen muss und
 d) dass ihre Auslieferung, sofern sie ein Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist, auch ohne ihre Zustimmungserklärung möglich ist, wenn schutzwürdige Interessen einer Auslieferung nicht entgegenstehen.

 Ich bitte, diese Belehrung und die Erklärung der verfolgten Person hierzu zu Protokoll zu nehmen;
8. die verfolgte Person, falls sie gegen ihre Auslieferung keine Einwendungen erhebt,
 a) über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen der vereinfachten Auslieferung nach § 41 Absatz 1 IRG zu belehren. Dabei sollte insbesondere darauf hingewiesen werden, dass im Falle ihres Einverständnisses
 aa) das Oberlandesgericht über die Zulässigkeit der Auslieferung nicht entscheiden und die Entscheidung, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen (§ 79 Absatz 2 IRG), nicht überprüfen muss und
 bb) dadurch eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung eintreten kann;
 b) über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen des Verzichts auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes (§§ 11, 41 Absatz 2 IRG)[2] zu belehren:
 aa) Im Verzichtsfalle ist eine Verfolgung oder Vollstreckung durch den ersuchenden Staat auch wegen solcher von der verfolgten Person begangener Taten zulässig, auf die sich der Europäische Haftbefehl nicht erstreckt hat.
 bb) Ein solcher Verzicht kann im Interesse der verfolgten Person und ihrer Resozialisierung liegen, da sie dem ersuchenden Staat die Möglichkeit gibt, alle gegen die verfolgte Person vorliegenden Tatvorwürfe in einem Verfahren zu erledigen.
 cc) Im Verzichtsfall ist außerdem eine Weiterlieferung durch den ersuchenden Staat an einen anderen Staat der Europäischen Union zulässig;
9. die verfolgte Person zu belehren, dass das Einverständnis mit der vereinfachten Auslieferung und der Verzicht auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes nicht widerrufen werden können (§ 41 Absatz 3 IRG);
10. die Tatsache der jeweiligen Belehrung über die Rechtsfolgen und die Unwiderruflichkeit sowie die anschließende Erklärung der verfolgten Person zu Protokoll zu nehmen, und zwar aus Gründen der Klarheit getrennt bezüglich des Einverständnisses nach § 41 Absatz 1, 3 IRG und nach § 41 Absatz 2, 3 IRG;
11. anzuordnen, dass die verfolgte Person bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist (§ 22 Absatz 3 IRG);[3]
12. ein Aufnahmeersuchen für die JVA auszustellen und in diesem anzugeben, dass es sich um eine Festnahme nach § 19 IRG handelt und die weitere Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft zusteht.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Vorgängen umgehend zuzuleiten.

Wegen der kurzen Fristen in § 83c IRG bitte ich ferner, mir das Ergebnis der Anhörung vorab fernmündlich (Durchwahl:) oder per Telefax mitzuteilen.

(Name, Amtsbezeichnung)

[2] Anmerkung:

§ 11 IRG ist gemäß § 82 IRG bei der Zulässigkeitsprüfung nicht mehr anzuwenden, weil die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes im Geltungsbereich des Europäischen Haftbefehls nunmehr durch § 83h IRG gewährleistet wird. Gleichwohl ist § 11 IRG in Verbindung mit § 41 Absatz 2 IRG für die Belehrung und einen eventuellen Verzicht auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes weiter von Bedeutung.

[3] Anmerkung:

Falls die verfolgte Person zweifelsfrei deutscher Staatsangehöriger ist, ihre Auslieferung allein zum Zweck der Strafvollstreckung begehrt wird und sie die Zustimmung nach § 80 Absatz 3 IRG verweigert hat, empfiehlt es sich, mit der Generalstaatsanwaltschaft fernmündlich zu klären, ob Haft zur Sicherung der Vollstreckung in Betracht kommt (§ 58 IRG, Nummer 65 Absatz 3 RiVASt) oder die Person sofort zu entlassen ist.

Muster Nummer 42

Verfügung zum Antrag auf Anordnung der Auslieferungshaft bei Europäischem Haftbefehl (zu Nummer 153 Absatz 2a)

Generalstaatsanwaltschaft, den

Aktenzeichen
Verfügung

1. Schreiben:

Oberlandesgericht
– Vorsitzende/Vorsitzender
des Strafsenats –

.....

Eilt sehr!
Haft!

Auslieferung des/der Staatsangehörigen
..... ,
geboren am in,
wohnhaft/zurzeit ,
aus Deutschland nach/in die
zur Strafverfolgung/Strafvollstreckung wegen
Mit 1 Band Akten
Gemäß den §§ 15, 83a IRG[1] beantrage ich,
gegen die verfolgte, oben bezeichnete Person die Auslieferungshaft[2] anzuordnen.

Die Behörden haben

☐ durch Übermittlung eines Europäischen Haftbefehls vom (Blatt d. A.), der
– ☐ in Verbindung mit den ergänzenden Angaben (Blatt d. A.) –
den Anforderungen des § 83a Absatz 1 IRG entspricht,

☐ nach dem Telefax
☐ des BKA Wiesbaden vom (Blatt d. A.)
☐ des LKA vom (Blatt d. A.)
durch eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) nach Artikel 26 des SIS-II-Beschlusses[3]
– ☐ in Verbindung mit den ergänzenden Angaben (Blatt d. A.) –
den Anforderungen des § 83a Absatz 1 IRG entspricht und nach § 83a Absatz 2 IRG als Europäischer Haftbefehl gilt,

☐ durch Ersuchen vom nebst den in § 10 IRG bezeichneten Unterlagen (Blatt d. A.), welches gemäß § 83a Absatz 1 IRG nach den Regeln des Europäischen Haftbefehls behandelt wird,

[1] Anmerkung:
Das am 2. August 2006 in Kraft getretene Europäische Haftbefehlsgesetz vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1721) enthält keine Übergangsregelung. Das IRG ist daher in der Fassung des Europäischen Haftbefehlsgesetzes auch anzuwenden, wenn
– der ersuchende Staat den Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1) noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben sollte,
– der Europäische Haftbefehl vor dem Inkrafttreten ausgestellt worden ist oder
– sich der Europäische Haftbefehl auf Straftaten bezieht, die vor dem Inkrafttreten begangen worden sind.

[2] Alternative:
Die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft nach § 16 IRG kommt nur in Betracht, wenn notwendige Bestandteile der in § 83a IRG bezeichneten Auslieferungsunterlagen fehlen und der Europäische Haftbefehl deshalb noch nicht als Auslieferungsersuchen (vgl. § 15 IRG) sondern nur als Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme (vgl. § 16 IRG) angesehen werden kann.

[3] Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

um Auslieferung der verfolgten Person ersucht, und zwar

☐ zur Strafverfolgung wegen der im

☐ Europäischen Haftbefehl ☐ Haftbefehl

des vom (Az.:)

(gegebenenfalls weitere Unterlagen)

☐

bezeichneten Straftaten.

Der verfolgten Person wird vorgeworfen,

1.

2.

☐ zur Strafvollstreckung wegen der im

☐ Europäischen Haftbefehl ☐ Urteil

des vom (Az.:)

(gegebenenfalls weitere Unterlagen)

☐

bezeichneten ☐ Freiheitsstrafe ☐.....

☐ von....., die noch

☐ vollständig

☐ in Höhe von

zu verbüßen ist.

Die Verurteilung erfolgte wegen

a)

b)

☐ Die Übermittlung der Auslieferungsunterlagen (Blatt d. A.) per Telefax erscheint ausreichend, da Zweifel an der Echtheit der Dokumente nicht bestehen.[4]

☐ Die verfolgte Person wurde am in vorläufig festgenommen.

Die Auslieferung der verfolgten Person an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union erscheint nicht von vornherein unzulässig. Die Auslieferungsfähigkeit der Straftaten ergibt sich aus den §§ 3, 81 IRG[5] sowie

☐ aus Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten und daraus, dass die oben zu genannten Straftaten nach dem Recht des ersuchenden Staates zu den im Katalog in Art 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses aufgeführten Deliktsgruppen gehören (hier:) und außerdem mit freiheitsentziehenden Sanktionen im Höchstmaß von jeweils mindestens drei Jahren[6], nämlich mit bis zu bedroht sind. Die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit entfällt (§ 81 Nummer 4 IRG).

☐ daraus, dass die oben zu genannten Straftaten nach dem Recht des ersuchenden Staates (§§) mit freiheitsentziehenden Sanktionen im Höchstmaß von jeweils mindestens zwölf Monaten, nämlich mit bis zu bedroht sind und außerdem nach deutschem Recht (§§) strafbar sind.

☐ Die weitere Voraussetzung für die Auslieferung zur Vollstreckung, dass eine freiheitsentziehende Sanktion von mindestens vier Monaten zu vollstrecken ist (§ 81 Nummer 2 IRG), ist erfüllt.

☐ Bei der Entscheidung (Blatt d. A.) handelt es sich um ein Abwesenheitsurteil.

(Nähere Ausführungen)

.....

☐ Anhaltspunkte dafür, dass die verfolgte Person ein deutscher oder ein ausländischer Staatsangehöriger sein könnte, der im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 83b Absatz 2 IRG), liegen nicht vor.

[4] Anmerkung:

Nach Artikel 10 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 kann der Europäische Haftbefehl durch jedes sichere Mittel übermittelt werden, das die Erstellung einer schriftlichen Fassung unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten.

[5] Anmerkung:

Die Zulässigkeit kann sich nach § 1 Absatz 3 und 4, § 78 IRG auch in Verbindung mit hilfsweise anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften ergeben (z. B. nach Artikel 2 Absatz 2 EuAlÜbk für die akzessorische Auslieferung).

[6] Anmerkung:

Das Höchstmaß von mindestens 3 Jahren aus Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses ist in § 81 IRG nicht übernommen worden. Sofern die Zugehörigkeit einer Straftat zu einer der Deliktsgruppen anderweit festgestellt werden kann, ist die Auslieferungsfähigkeit ohne Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit auch gegeben, wenn außerdem das Höchstmaß mindestens zwölf Monate beträgt.

☐ Die verfolgte Person ist deutscher Staatsangehöriger.

☐ Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafverfolgung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist nach § 80 Absatz 1 IRG zulässig, weil

☐ eine entsprechende Zusicherung der Rücküberstellung zur Vollstreckung vorliegt (Blatt d. A.)

☐ die Rücküberstellung zur Vollstreckung dadurch gewährleistet wird, dass die Auslieferung unter der Bedingung bewilligt wird, dass der ersuchende Mitgliedstaat nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbietet, die verfolgte Person auf ihren Wunsch zur Vollstreckung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückzuüberstellen

und

☐ die Tat einen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Mitgliedstaat aufweist.
(Nähere Ausführungen)

.....

☐ die Tat keinen maßgeblichen Bezug zum Inland aufweist (§ 80 Absatz 2 IRG).
(Nähere Ausführungen)

.....

Die Tat ist nach deutschem Recht strafbar (§§).

Das schutzwürdige Vertrauen der verfolgten Person in ihre Nichtauslieferung überwiegt nach konkreter Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht.
(Nähere Ausführungen)

.....

☐ Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafvollstreckung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist nach § 80 Absatz 3 IRG zulässig, weil sie bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Blatt d. A.) nach Belehrung über die Rechtsfolgen und die Unwiderruflichkeit ihr Einverständnis mit der Vollstreckung erklärt hat.

☐ Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafvollstreckung wird zwar nach § 80 Absatz 3 IRG unzulässig, wenn sie die Zustimmung zur Vollstreckung verweigern sollte. Gleichwohl halte ich die Anordnung der Auslieferungshaft im gegenwärtigen Zeitpunkt für notwendig. Für den Fall der Verweigerung der Zustimmung wird das Erforderliche veranlasst, um die Vollstreckung in Deutschland durch Haft zu sichern (§ 58 IRG, Nummer 65 Absatz 3 RiVASt).

☐ Die verfolgte Person ist ein Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Blatt d. A.).

☐ Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafverfolgung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist zulässig (§ 83b Absatz 2 Nummer 1, § 80 Absatz 1 und 2 IRG), weil

☐ die Auslieferung eines Deutschen zulässig wäre, denn

☐ die Tat weist einen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Mitgliedstaat auf.
(Nähere Ausführungen)

.....

☐ die Tat weist keinen maßgeblichen Bezug zum Inland auf.
(Nähere Ausführungen)

.....

Die Tat ist nach deutschem Recht strafbar (§§).

Bei einem Deutschen würde das schutzwürdige Vertrauen in die Nichtauslieferung nach konkreter Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht überwiegen.
(Nähere Ausführungen)

.....

☐ die Auslieferung eines Deutschen zwar nicht zulässig wäre.
(Nähere Ausführungen)

.....

Das Bewilligungshindernis nach § 83b Absatz 2 Nummer 1 IRG wird aber aus den nachstehenden Gründen nicht geltend gemacht.
(Nähere Ausführungen)

.....

☐ Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafvollstreckung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist zulässig (§ 83b Absatz 2 Nummer 2, § 41 Absatz 3 und 4 IRG), weil

☐ sie bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Blatt d. A.) nach Belehrung über die Rechtsfolgen und die Unwiderruflichkeit ihr Einverständnis mit der Vollstreckung erklärt hat.

☐ sie ihr Einverständnis mit der Vollstreckung bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Blatt d. A.) nach Belehrung zwar nicht erklärt hat, aber ihr schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland nicht überwiegt.
(Nähere Ausführungen)

.....

☐ sie ihr Einverständnis mit der Vollstreckung bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Blatt d. A.) nach Belehrung zwar nicht erklärt hat und ihr schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland überwiegt.
(Nähere Ausführungen)

.....

Das Bewilligungshindernis nach § 83b Absatz 2 Nummer 2 IRG wird aber aus den nachstehenden Gründen nicht geltend gemacht.
(Nähere Ausführungen)

.....

☐ Ferner bestehen folgende Bewilligungshindernisse (§ 83b IRG):

.....

Die Bewilligungshindernisse werden aus den nachstehenden Gründen nicht geltend gemacht.
(Nähere Ausführungen)

.....

Sonstige Gründe, die gegen die Zulässigkeit der Auslieferung sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

Es besteht die Gefahr, dass die verfolgte Person sich angesichts

☐ der empfindlichen Bestrafung, die sie im Falle ihrer Verurteilung zu erwarten hat,

☐ der Höhe der noch zu verbüßenden Strafe

dem Auslieferungsverfahren entziehen würde (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 IRG). Hierfür spricht auch, dass sich die verfolgte Person aus abgesetzt hat. Festere soziale Beziehungen in der Bundesrepublik Deutschland, die dem Fluchtanreiz entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

☐ Der verfolgten Person habe ich gemäß § 79 Absatz 2 IRG meine Entscheidung von heute, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, übersandt und Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung zu der Entscheidung Stellung zu nehmen.[7]

[7] Anmerkung:

§ 79 IRG schreibt nicht vor, ob die verfolgte Person z. B. schriftlich oder richterlich anzuhören ist. Es kann daher das im Einzelfall zweckmäßigste Verfahren gewählt werden.

2. Schreiben: – mit Gefangenen-ZU –

(an die verfolgte Person – wie Blatt d. A., zurzeit in der JVA –)

Ihre Auslieferung aus Deutschland nach/in die

zur Strafverfolgung/Strafvollstreckung wegen;

hier:

Vorabentscheidung nach § 79 Absatz 2 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)

Mit einer Übersetzung in die Sprache

Sehr geehrte ,

in Ihrer Auslieferungssache beabsichtige ich, keine Bewilligungshindernisse gemäß § 83b IRG geltend zu machen und Ihre Auslieferung zu bewilligen, sofern sie durch das Oberlandesgericht für zulässig erklärt wird.

Gründe:

Gemäß § 83b IRG kann die Bewilligung Ihrer Auslieferung abgelehnt werden, wenn

a) gegen Sie wegen der Tat bereits ein deutsches Verfahren geführt wird,

b) die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Sie wegen der Tat abgelehnt oder das Strafverfahren nach der Einleitung eingestellt wurde,

c) ein Auslieferungsersuchen eines dritten Staates vorliegt, dem Vorrang eingeräumt werden soll oder

d) die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

e) ☐ Falls Sie ein ausländischer Staatsangehöriger sind, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, kann die Bewilligung der Auslieferung zum Zweck der Strafverfolgung/Strafvollstreckung auch abgelehnt werden, wenn

.....

Auf Grund Ihrer Angaben bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am und den Auslieferungsunterlagen ist bezüglich zu erwägen, ob die Bewilligung der Auslieferung abgelehnt werden sollte.

An schutzwürdigen Interessen, die gegen Ihre Auslieferung sprechen, ist bisher Folgendes bekannt:

.....

Auch unter Berücksichtigung dieser Gründe beabsichtige ich nicht, Bewilligungshindernisse geltend zu machen, weil

.....

Zu meiner Entscheidung, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme, und zwar innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung dieser Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

3. Nach zwei Wochen.

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nummer 43

Verfügung zur Bewilligung der Auslieferung bei Europäischem Haftbefehl
(zu Nummer 153 Absatz 2a)

Generalstaatsanwaltschaft, den

Aktenzeichen

Auslieferungsbewilligung

Die Auslieferung des/der Staatsangehörigen
..... ,
geboren am in ,
aus Deutschland nach/in die
wird zum Zweck der

☐ Strafverfolgung wegen der im

☐ Europäischen Haftbefehl ☐ Haftbefehl

des vom (Az.:)

(gegebenenfalls weitere Unterlagen)

☐

bezeichneten Straftaten bewilligt.

[1] ☐ Die Bewilligung der Auslieferung erfolgt unter der Bedingung, dass die Behörden nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbieten werden, die ausgelieferte Person auf ihren Wunsch zur Vollstreckung in die Bundesrepublik Deutschland zurückzuüberstellen. Auf

☐ die entsprechende Zusicherung im Schreiben
..... vom (Az.:.....)
sowie

Artikel 5 Nummer 3 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten nehme ich Bezug.

☐ Strafvollstreckung wegen der im

☐ Europäischen Haftbefehl ☐ Urteil

des vom (Az.:)

(gegebenenfalls weitere Unterlagen)

☐

bezeichneten ☐ Freiheitsstrafe ☐

☐ von

☐ bewilligt.

[2] ☐ für den Fall bewilligt, dass die ausgelieferte Person von dem ihr eingeräumten Recht auf ein neues Gerichtsverfahren keinen Gebrauch machen sollte. Andernfalls wird die Auslieferung zur Strafverfolgung wegen der im Urteil bezeichneten Straftaten bewilligt. Auf die entsprechende Zusicherung im Schreiben vom (Az.:) sowie auf Artikel 5 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten nehme ich Bezug.

Auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität

☐ wird verzichtet.

☐ wird nicht verzichtet.

[1] Bedingung für die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger (§ 80 Absatz 1 und 2 IRG) zur Strafverfolgung.

[2] Alternative für Abwesenheitsurteile (§ 83 Absatz 3 IRG), wenn eine ausreichende Zusicherung für ein neues Gerichtsverfahren vorliegt.

☐ Die auszuliefernde Person ist seit dem allein zum Zweck der Auslieferung an die Behörden in Haft.

☐ Die auszuliefernde Person befindet sich zurzeit für ein deutsches Strafverfahren (Staatsanwaltschaft- Az.:-) in Haft. Der Vollzug der Auslieferung wird daher aufgeschoben, bis der deutsche Strafanspruch erledigt ist.

☐ Zurzeit lässt sich noch nicht absehen, wann die Auslieferung vollzogen werden kann.

☐ Mit einem Vollzug der Auslieferung ist voraussichtlich nicht vor zu rechnen.

☐ Nach dem Vollzug der Auslieferung werde ich mitteilen, wie lange die ausgelieferte Person allein zum Zweck der Auslieferung an die Behörden in Haft gehalten worden ist.

Gründe:

.....

.....

(Unterschrift) (Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

Vordruck Nummer 45 (zu Nummer 190 Absatz 1)

Bescheinigung
nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen

a) Entscheidungsstaat und Vollstreckungsstaat:
Entscheidungsstaat:
Vollstreckungsstaat:

b) Gericht, das die Einziehungsentscheidung erlassen hat:
Offizielle Bezeichnung:
Anschrift:
Aktenzeichen:
Telefon-Nummer (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (…):
Telefax–Nummer (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (…):
E-Mail (sofern vorhanden):
Sprachen, in denen mit dem Gericht verkehrt werden kann:
Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung oder gegebenenfalls für die Zwecke der Koordinierung der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung, die an zwei oder mehr Vollstreckungsstaaten übermittelt wurde, oder für die Zwecke der Überweisung von Geld oder Vermögenswerten aus der Vollstreckung an den Entscheidungsstaat eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienstrang, Telefon, Telefax und – sofern vorhanden – E-Mail):

c) Behörde, die im Entscheidungsstaat für die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung zuständig ist (falls es sich um eine andere Behörde als das unter Buchstabe b genannte Gericht handelt):
Offizielle Bezeichnung:
Anschrift:
Telefon (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (…):
Telefax (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (…):
E-Mail (sofern vorhanden):
Sprachen, in denen mit der für die Vollstreckung zuständigen Behörde verkehrt werden kann:
Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung oder gegebenenfalls für die Zwecke der Koordinierung der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung, die an zwei oder mehr Vollstreckungsstaaten übermittelt wurde, oder für die Zwecke der Überweisung von Geld oder Vermögenswerten aus der Vollstreckung an den Entscheidungsstaat eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienstrang, Telefon, Telefax und – sofern vorhanden – E-Mail):

d) Im Falle der Benennung einer zentralen Behörde für die administrative Übermittlung und Entgegennahme von Einziehungsentscheidungen im Entscheidungsstaat:
Name der zentralen Behörde:
Gegebenenfalls zu kontaktierende Person (Titel/Dienstrang und Name):
Anschrift:
Aktenzeichen:
Telefon-Nummer (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (…):
Telefax-Nummer (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (…):
E-Mail (sofern vorhanden):

e) Behörde oder Behörden, die zu kontaktieren ist/sind (wenn Buchstabe c und/oder d ausgefüllt wurde(n)):
☐ Behörde unter Buchstabe b
Bei Fragen zu Folgendem:
☐ Behörde unter Buchstabe c
Bei Fragen zu Folgendem:
☐ Behörde unter Buchstabe d
Bei Fragen zu Folgendem:

f) Ergeht die Einziehungsentscheidung infolge einer Sicherstellungsentscheidung, die dem Vollstreckungsstaat gemäß dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union[1] übermittelt wurde, machen Sie bitte Angaben, aus denen hervorgeht, um welche Sicherstellungsentscheidung es sich handelt (Datum, an dem die Sicherstellungsentscheidung erlassen wurde, und Datum ihrer Übermittlung, Behörde, der sie übermittelt wurde, gegebenenfalls Aktenzeichen):

g) Sofern die Einziehungsentscheidung an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt wurde, machen Sie bitte die folgenden Angaben:

1. Die Einziehungsentscheidung wurde an folgende(n) andere(n) Vollstreckungsstaat(en) (Land und Behörde) übermittelt:

2. Die Einziehungsentscheidung wurde aus folgendem Grund an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

2.1. Sofern die Einziehungsentscheidung einen oder mehrere bestimmte Vermögensgegenstände betrifft:

☐ Es wird vermutet, dass verschiedene bestimmte Vermögensgegenstände, die von der Einziehungsentscheidung erfasst sind, sich in verschiedenen Vollstreckungsstaaten befinden.

☐ Die Einziehung eines bestimmten Vermögensgegenstands erfordert Maßnahmen in mehr als einem Vollstreckungsstaat.

☐ Es wird vermutet, dass ein von der Einziehungsentscheidung erfasster bestimmter Vermögensgegenstand sich in einem von zwei oder mehr ausdrücklich genannten Vollstreckungsstaaten befindet.

2.2. Sofern die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft:

☐ Der betreffende Vermögensgegenstand ist nicht gemäß dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union sichergestellt worden.

☐ Der Wert des Vermögensgegenstands, der im Entscheidungsstaat und in jeweils einem Vollstreckungsstaat eingezogen werden kann, reicht voraussichtlich nicht zur Einziehung des gesamten von der Einziehungsentscheidung erfassten Geldbetrages aus.

☐ Sonstige Gründe (bitte angeben):

h) Angaben zu der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist:

1. **Im Falle einer natürlichen Person**

Familienname:

Vorname(n):

(Ggf.) Mädchenname:

(Ggf.) Aliasnamen:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (falls möglich):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Letzte bekannte Anschrift:

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

1.1. Falls die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft:

Die Einziehungsentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ a) der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, im Vollstreckungsstaat über Vermögensgegenstände verfügt oder Einkommen bezieht. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Gründe für die Annahme, dass die Person über Vermögensgegenstände verfügt/Einkommen bezieht:

Beschreibung der Vermögensgegenstände/Einkommensquelle der Person:

Ort, an dem sich die Vermögensgegenstände/Einkommensquelle der Person befinden/befindet (falls nicht bekannt, Angabe des letzten bekannten Ortes):

* ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45.

☐ b) es keinen berechtigten Grund im Sinne der Nummer 1.1.a gibt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu ermitteln, dem die Einziehungsentscheidung übermittelt werden kann, die Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Vollstreckungsstaat hat. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Gewöhnlicher Wohnsitz im Vollstreckungsstaat:

1.2. Falls die Einziehungsentscheidung einen bestimmten Vermögensgegenstand/bestimmte Vermögensgegenstände betrifft:

Die Einziehungsentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ a) der bestimmte Vermögensgegenstand/die bestimmten Vermögensgegenstände sich im Vollstreckungsstaat befindet/befinden (siehe Ziffer i);

☐ b) der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der/die von der Einziehungsentscheidung erfasste(n) Vermögensgegenstand/Vermögensgegenstände sich ganz oder teilweise im Vollstreckungsstaat befindet/befinden. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Gründe für die Annahme, dass sich der Vermögensgegenstand/die Vermögensgegenstände im Vollstreckungsstaat befindet/befinden:

☐ c) es keinen berechtigten Grund im Sinne der Nummer 1.2.b gibt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu ermitteln, dem die Einziehungsentscheidung übermittelt werden kann, die Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Vollstreckungsstaat hat. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Gewöhnlicher Wohnsitz im Vollstreckungsstaat:

2. **Im Falle einer juristischen Person**

Name:

Art der juristischen Person:

Registrierungsnummer (sofern vorhanden)[1]:

Eingetragener Sitz (sofern vorhanden)[1]:

Anschrift der juristischen Person:

2.1. Falls die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft:

Die Einziehungsentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ a) der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die juristische Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, im Vollstreckungsstaat über Vermögensgegenstände verfügt oder Einkommen bezieht. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Gründe für die Annahme, dass die juristische Person über Vermögensgegenstände verfügt/Einkommen bezieht:

Beschreibung der Vermögensgegenstände/Einkommensquelle der juristischen Person:

Ort, an dem sich die Vermögensgegenstände/die Einkommensquelle der juristischen Person befinden/befindet (falls nicht bekannt, letzter bekannter Ort):

☐ b) es keinen berechtigten Grund im Sinne der Nummer 2.1.a gibt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu ermitteln, dem die Einziehungsentscheidung übermittelt werden kann, die juristische Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren eingetragenen Sitz im Vollstreckungsstaat hat. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Eingetragener Sitz im Vollstreckungsstaat:

2.2. Falls die Einziehungsentscheidung einen bestimmten Vermögensgegenstand/bestimmte Vermögensgegenstände betrifft:

Die Einziehungsentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ a) sich der bestimmte Vermögensgegenstand/die bestimmten Vermögensgegenstände im Vollstreckungsstaat befindet/befinden (siehe Ziffer i);

☐ b) der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass sich der/die von der Einziehungsentscheidung erfasste(n) Vermögensgegenstand/Vermögensgegenstände ganz oder teilweise im Vollstreckungsstaat befindet/befinden. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Gründe für die Annahme, dass sich der Vermögensgegenstand/die Vermögensgegenstände im Vollstreckungsstaat befindet/befinden:

☐ c) es keinen berechtigten Grund im Sinne der Nummer 2.2.b gibt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu ermitteln, dem die Einziehungsentscheidung übermittelt werden kann, die juristische Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren eingetragenen Sitz im Vollstreckungsstaat hat. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Eingetragener Sitz im Vollstreckungsstaat:

[1] Wird dem Vollstreckungsstaat eine Einziehungsentscheidung übermittelt, weil die juristische Person, gegen die sie ergangen ist, ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat hat, so sind die Registrierungsnummer und der eingetragene Sitz auf jeden Fall anzugeben.

i) Einziehungsentscheidung

Die Einziehungsentscheidung erging am (Datum):

Die Einziehungsentscheidung wurde rechtskräftig am (Datum):

Aktenzeichen der Einziehungsentscheidung (sofern vorhanden):

1. Angaben zur Art der Einziehungsentscheidung

1.1. Angabe (Zutreffendes bitte ankreuzen), ob die Einziehungsentscheidung Folgendes betrifft:

☐ eine Geldsumme

Im Vollstreckungsstaat einzuziehender Betrag unter Angabe der Währung (in Ziffern und in Buchstaben):

Von der Einziehungsentscheidung erfasster Gesamtbetrag unter Angabe der Währung (in Ziffern und in Buchstaben):

☐ einen bestimmten Vermögensgegenstand/bestimmte Vermögensgegenstände

Beschreibung des bestimmten Vermögensgegenstands/der bestimmten Vermögensgegenstände:

Ort, an dem sich der bestimmte Vermögensgegenstand/die bestimmten Vermögensgegenstände befindet/befinden (falls nicht bekannt, letzter bekannter Ort):

Falls die Einziehung des bestimmten Vermögensgegenstands/der bestimmten Vermögensgegenstände Maßnahmen in mehr als einem Vollstreckungsstaat erfordert, Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahme:

1.2. Das Gericht hat in Bezug auf die erfassten Vermögensgegenstände entschieden (Zutreffendes bitte ankreuzen),

☐ i) dass es sich um den Ertrag aus einer Straftat oder einen Vermögensgegenstand, der ganz oder teilweise dem Wert dieses Ertrags entspricht, handelt,

☐ ii) dass sie das Tatwerkzeug einer Straftat darstellen,

☐ iii) dass sie aufgrund der im Entscheidungsstaat vorgesehenen Anwendung einer der Buchstaben a, b und c genannten erweiterten Einziehungsmöglichkeiten einziehbar sind. Grundlage für die Entscheidung ist die durch konkrete Tatsachen gestützte volle Überzeugung des Gerichts, dass die entsprechenden Vermögensgegenstände aus folgenden Straftaten stammen:

- ☐ a) Straftaten der verurteilten Person, die in einem vor der Verurteilung für die betreffende Straftat liegenden Zeitraum, der von dem Gericht entsprechend der Umstände des speziellen Falls für angemessen befunden wird, begangen wurden, oder
- ☐ b) ähnlichen Straftaten der verurteilten Person, die in einem vor der Verurteilung für die betreffende Straftat liegenden Zeitraum, der von dem Gericht entsprechend der Umstände des speziellen Falls für angemessen befunden wird, begangen wurden, oder
- ☐ c) der Straftat der verurteilten Person, wenn erwiesen ist, dass der Wert der Vermögensgegenstände in einem Missverhältnis zum rechtmäßigen Einkommen dieser Person steht;

☐ iv) dass sie aufgrund anderer Bestimmungen im Zusammenhang mit erweiterten Einziehungsmöglichkeiten nach dem Recht des Entscheidungsstaats einziehbar sind.

Falls zwei oder mehrere Kategorien der Einziehung betroffen sind, bitte angeben, welcher Vermögensgegenstand in Verbindung mit welcher Kategorie eingezogen wird:

2. Angaben zu der/den Zuwiderhandlung(en), die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat/haben

2.1. Zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, unter denen die Zuwiderhandlung(en), die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat/haben, begangen wurde(n), einschließlich der Angabe von Ort und Zeit:

2.2. Art und rechtliche Würdigung der Zuwiderhandlung(en), die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat/haben, und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage die Entscheidung ergangen ist:

2.3. Sofern es sich bei der/den in Nummer 2.2 genannten Zuwiderhandlung(en) um eine oder mehrere der nachstehenden Straftaten handelt, geben Sie bitte an, ob diese Straftat(en) im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist/sind (Zutreffendes ankreuzen):

☐ Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung

☐ Terrorismus

☐ Menschenhandel

☐ Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie

☐ Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen

☐ Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen

☐ Korruption

☐ Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

☐ Wäsche von Erträgen aus Straftaten

☐ Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung

☐ Cyberkriminalität

☐ Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten

☐ Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt

☐ Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung

☐ Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe

☐ Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme

☐ Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

☐ Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen

☐ Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen

☐ Betrug

☐ Erpressung und Schutzgelderpressung

☐ Nachahmung und Produktpiraterie

☐ Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit

☐ Fälschung von Zahlungsmitteln

☐ Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern

☐ Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen

☐ Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen

☐ Vergewaltigung

☐ Brandstiftung

☐ Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen

☐ Flugzeug- und Schiffsentführung

☐ Sabotage

2.4. Sofern die in Nummer 2.2 genannte(n) Zuwiderhandlung(en), die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat/haben, nicht in Nummer 2.3 aufgeführt ist/sind, geben Sie bitte eine vollständige Beschreibung der betreffenden Zuwiderhandlung(en) (diese sollte die Darstellung der tatsächlichen kriminellen Handlung im Gegensatz z. B. zur rechtlichen Einstufung umfassen):

j) Verfahren, das zu der Einziehungsentscheidung führte

Angaben zu dem Verfahren, das zu der Einziehungsentscheidung führte (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ a) Die betreffende Person ist im Verfahren persönlich erschienen.

☐ b) Die betreffende Person ist im Verfahren nicht persönlich erschienen, wurde aber durch einen Rechtsbeistand vertreten.

☐ c) Die betreffende Person ist nicht persönlich im Verfahren erschienen und wurde auch nicht durch einen Rechtsbeistand vertreten. Es wird bestätigt, dass

☐ die betreffende Person persönlich oder über einen nach innerstaatlichem Recht befugten Vertreter gemäß den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats über das Verfahren unterrichtet worden ist oder

☐ die betreffende Person angegeben hat, dass sie sich der Entscheidung nicht widersetzt.

k) Umwandlung und Übertragung von Vermögensgegenständen

1. Falls die Einziehungsentscheidung einen bestimmten Vermögensgegenstand betrifft, geben Sie bitte an, ob der Entscheidungsstaat zulässt, dass der Vollstreckungsstaat die Einziehung in Form eines zu bezahlenden Geldbetrages, der dem Wert des Vermögensgegenstands entspricht, vornehmen kann:

☐ ja

☐ nein

2. Falls die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft, geben Sie bitte an, ob ein anderer Vermögensgegenstand als Geld, der durch die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung erlangt wird, an den Entscheidungsstaat übermittelt werden kann:

☐ ja

☐ nein

l) Ersatzmaßnahmen, einschließlich Freiheitsstrafen

1. Bitte geben Sie an, ob der Entscheidungsstaat zulässt, dass im Vollstreckungsstaat Ersatzmaßnahmen angeordnet werden, wenn die Einziehungsentscheidung nicht oder nur teilweise vollstreckt werden kann:

☐ ja

☐ nein

2. Wenn ja, welche Ersatzstrafen können angeordnet werden (Art und Höchstmaße der Strafen):

☐ Freiheitsstrafe. Höchstdauer:

☐ Gemeinnützige Arbeit (oder Gleichwertiges). Höchstdauer:

☐ Andere Strafen. Beschreibung:

m) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

n) Die Einziehungsentscheidung ist der Bescheinigung beigefügt.

Unterschrift der ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung:

.....

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel

Vordruck Nummer 46 (zu Nummer 199 Absatz 1)

Bescheinigung nach Artikel 9[1]

a) Justizbehörde, die die Sicherstellungsentscheidung erlassen hat:

Offizielle Bezeichnung:

Name ihres Vertreters:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Aktenzeichen:

Anschrift:

Telefon-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (…)

Telefax-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (…)

E-Mail:

Sprachen, in denen mit der ausstellenden Justizbehörde verkehrt werden kann:

(Gegebenenfalls) Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen über die Vollstreckung der Entscheidung erforderlich sind oder praktische Vorkehrungen für die Übergabe des Beweismittels getroffen werden müssen (einschließlich der Sprachen, in denen mit der/den betreffenden Person(en) verkehrt werden kann):

b) Behörde, die im Entscheidungsstaat für die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung zuständig ist (falls es sich um eine andere als die unter Buchstabe a genannte Behörde handelt):

Offizielle Bezeichnung:

Name ihres Vertreters:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Aktenzeichen:

Anschrift:

Telefon-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (…)

Telefax-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (…)

E-Mail:

Sprachen, in denen mit der für die Vollstreckung zuständigen Behörde verkehrt werden kann:

(Gegebenenfalls) Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen über die Vollstreckung der Entscheidung erforderlich sind oder praktische Vorkehrungen für die Übergabe des Beweismittels getroffen werden müssen (einschließlich Angabe der Sprachen, in denen mit der/den betreffenden Person(en) verkehrt werden kann):

c) Wurden die Buchstaben a und b ausgefüllt, so ist unter diesem Buchstaben anzugeben, welche der beiden Behörden zu kontaktieren ist oder ob beide Behörden zu kontaktieren sind:

☐ Behörde unter Buchstabe a

☐ Behörde unter Buchstabe b

d) Im Falle der Benennung einer zentralen Behörde für die Übermittlung und administrative Entgegennahme der Sicherstellungsentscheidungen (gilt nur für Irland und das Vereinigte Königreich):

Name der zentralen Behörde:

Gegebenenfalls zu kontaktierende Person (Titel/Dienstrang und Name):

Anschrift:

Aktenzeichen:

Telefon-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (…)

Telefax-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (…)

E-Mail:

[1] Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union

e) Die Sicherstellungsentscheidung:

1. Datum und gegebenenfalls Bezugsnummer

2. Angabe des Zwecks der Entscheidung

☐ 2.1. Spätere Einziehung

☐ 2.2. Beweisaufnahme

3. (Gegebenenfalls) Beschreibung etwaiger Formvorschriften und Verfahren, die bei der Vollstreckung einer Entscheidung zur Sicherstellung von Beweismitteln einzuhalten sind

f) Angaben zum Vermögensgegenstand oder zum Beweismittel im Vollstreckungsstaat, der bzw. das Gegenstand der Sicherstellungsentscheidung ist:

Beschreibung des Vermögensgegenstands oder des Beweismittels und Lokalisierung:

1. a) Genaue Beschreibung des Vermögensgegenstands und gegebenenfalls Angabe des Höchstbetrags, um dessen Wiedererlangung ersucht wird (falls in der Sicherstellungsentscheidung betreffend den Wert des Ertrags ein Höchstbetrag angegeben ist)

b) Genaue Beschreibung des Beweismittels

2. Genaue Belegenheit des Vermögensgegenstands oder des Beweismittels (soweit nicht bekannt, Angabe der letzten bekannten Belegenheit)

3. Partei, die den Vermögensgegenstand oder das Beweismittel verwahrt, oder bekannter Nutzungsberechtigter des Vermögensgegenstands oder des Beweismittels, sofern es sich nicht um die Person handelt, die der Straftat verdächtigt ist oder wegen der Straftat verurteilt wurde (sofern nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats anwendbar)

g) (Soweit vorhanden) Angaben zur Identität (1) der natürlichen oder (2) juristischen Person(en), die der Straftat verdächtig ist (sind) oder wegen der Straftat verurteilt wurde(n) (sofern nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats anwendbar) oder/und zu der/den Person(en), auf die sich die Sicherstellungsentscheidung bezieht:

1. Natürliche Personen

Familienname:

Vorname(n):

(Ggf.) Mädchenname:

(Ggf.) Aliasnamen:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort und/oder bekannte Anschrift: (soweit nicht bekannt, Angabe der letzten bekannten Anschrift):

Falls bekannt: Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht:

2. Juristische Personen

Name:

Art der juristischen Person:

Registrierungsnummer:

Eingetragener Sitz:

h) Vom Vollstreckungsstaat nach der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung zu treffende Maßnahmen:

Einziehung

☐ 1.1. Vermögensgegenstand muss zum Zwecke seiner späteren Einziehung im Vollstreckungsstaat verbleiben

☐ 1.1.1. Siehe beigefügtes Ersuchen um Vollstreckung einer am (Datum) im Entscheidungsstaat erlassenen Einziehungsentscheidung

☐ 1.1.2. Siehe beigefügtes Ersuchen um Einziehung im Vollstreckungsstaat und spätere Vollstreckung einer solchen Entscheidung

1.1.3. Voraussichtlicher Termin für die Vorlage eines Ersuchens nach Nummer 1.1.1. bzw. 1.1.2.

oder

Sicherstellung von Beweismitteln

☐ 2.1. Vermögensgegenstand muss zum Zwecke der Beweisaufnahme dem Entscheidungstaat übergeben werden

☐ 2.1.1. Siehe beigefügtes Ersuchen um Übergabe des Vermögensgegenstands

oder

☐ 2.2. Vermögensgegenstand muss im Vollstreckungsstaat verbleiben, um zu einem späteren Zeitpunkt im Entscheidungsstaat als Beweismittel verwendet werden zu können

2.2.2. Termin für die Vorlage eines Ersuchens nach Nummer 2.1.1.

i) Straftaten:

Darlegung der einschlägigen Gründe für die Sicherstellungsentscheidung und zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts nach Kenntnis der Justizbehörde, die die Sicherstellungsentscheidung und Bescheinigung ausstellt:

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage die Sicherstellungsentscheidung ergangen ist:

1. Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls eine oder mehrere der nachstehenden Straftaten an, auf die sich die oben genannte(n) Straftat(en) bezieht/beziehen, sofern die Straftaten im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind:

☐ Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung

☐ Terrorismus

☐ Menschenhandel

☐ Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie

☐ Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen

☐ Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen

☐ Korruption

☐ Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

☐ Wäsche von Erträgen aus Straftaten

☐ Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung

☐ Cyberkriminalität

☐ Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten

☐ Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt

☐ Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung

☐ Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe

☐ Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme

☐ Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

☐ Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen

☐ Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen

☐ Betrug

☐ Erpressung und Schutzgelderpressung

☐ Nachahmung und Produktpiraterie

☐ Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit

☐ Fälschung von Zahlungsmitteln

☐ Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern

☐ Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen

☐ Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen

☐ Vergewaltigung

☐ Brandstiftung

☐ Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen

☐ Flugzeug- und Schiffsentführung

☐ Sabotage

2. Vollständige Beschreibung der Straftat oder der Straftaten, die von Nummer 1 nicht erfasst werden:

j)	Rechtsbehelfe gegen die Sicherstellungsentscheidung, die die betroffenen Parteien, einschließlich gutgläubiger Dritter, im Entscheidungsstaat einlegen können: Beschreibung der möglichen Rechtsbehelfe einschließlich der jeweils notwendigen Schritte Gericht, bei dem Klage erhoben werden kann Angabe, welche Person einen Rechtsbehelf einlegen kann Frist für die Klageerhebung Behörde im Entscheidungsstaat, die weitere Auskunft über die Verfahren zur Einlegung eines Rechtsbehelfs im Entscheidungsstaat sowie über die Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe und Übersetzungsdiensten erteilen kann: Bezeichnung: (Ggf.) Kontaktperson: Anschrift: Telefon-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...) Telefax-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...) E-Mail:

k)	Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

l)	Der Wortlaut der Sicherstellungsentscheidung ist der Bescheinigung beigefügt. Unterschrift der ausstellenden Justizbehörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung: Name: Funktion (Titel/Dienstrang): Datum: (Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel

Muster Nummer 47

Mitteilung an das Bundeszentralregister von der Vollstreckbarkeitsentscheidung
(zu Nummer 166c Absatz 5)

Staatsanwaltschaft, den

Aktenzeichen

Bundesamt für Justiz
– Bundeszentralregister –
Adenauerallee 99 – 103

53113 Bonn

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland;
hier: Mitteilung gemäß Nummer 166c Absatz 5 RiVASt

Mit einer Blattsammlung

Hinsichtlich folgender Person

Vorname, Familienname
Staatsangehörigkeit

übersende ich

☐ a) eine beglaubigte Mehrfertigung des rechtskräftigen Beschlusses des Landgerichts – Strafvollstreckungskammer – in

Ort, Datum, Aktenzeichen

b) eine Mehrfertigung des der Vollstreckbarkeitsentscheidung zugrunde liegenden ausländischen Erkenntnisses und

c) soweit vorhanden eine Mehrfertigung einer Übersetzung der Schriftstücke zu Buchstabe b.

☐ eine beglaubigte Mehrfertigung der Bewilligungsentscheidung:

Bewilligungsbehörde:
Ort, Datum, Aktenzeichen

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nummer 49

Antrag auf Anhörung des Verurteilten zur Abgabe der Vollstreckung an einen anderen Mitgliedstaat nach dem Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen (zu Nummer 166g Absatz 2 Satz 1)

Staatsanwaltschaft, den

Aktenzeichen

Amtsgericht

54290 Trier

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Österreich;
hier: Anhörung der verurteilten Person nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 IRG

Mit einem Heft Akten

Der Staatsangehörige X. Y., geboren am, wohnhaft in,
ist durch Urteil des Landgerichts – große Strafkammer – in Trier vom 15. September 2014 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt worden.
Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe soll nach Österreich abgegeben werden.

Ich beantrage,
die verurteilte Person zu Protokoll anzuhören, ob sie mit der Vollstreckung der Freiheitsstrafe in Österreich einverstanden ist.

Dabei bitte ich,

1. die verurteilte Person darüber zu belehren, dass
 a) sie sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen kann (§ 53 Absatz 1 IRG),
 b) das Einverständnis nach § 85 Absatz 2 Satz 2 IRG nicht widerrufen werden kann,
 c) im Fall des Einverständnisses nach Buchstabe b auch andere Taten als diejenigen, die der Überstellung zugrunde liegen, verfolgt oder Entscheidungen wegen solcher Taten vollstreckt werden können (Spezialitätsverlust nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe e des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen[1]),
 d) eine Abgabe der Vollstreckung die in den §§ 85e, 85f IRG genannten weiteren Rechtsfolgen hat.
2. die Tatsache der Belehrung und die Erklärung der verurteilten Person zu Protokoll zu nehmen.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Akten zurückzuleiten.

(Name, Amtsbezeichnung)

[1] Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27) in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24).

Vordruck Nummer 50Vordruck Nummer 50 ist in den Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorhanden. Die Vordrucke werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

Bescheinigung
nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union[1]
(zu Nummer 166h RiVASt)

a) – Ausstellungsstaat:
– Vollstreckungsstaat:

b) Gericht, das das Urteil über die Verhängung der Sanktion, das rechtskräftig geworden ist, erlassen hat:
Offizielle Bezeichnung:
Das Urteil erging am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):
Das Urteil wurde rechtskräftig am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):
Aktenzeichen des Urteils (sofern vorliegend):

c) Angaben zu der Behörde, die zu Fragen im Zusammenhang mit der Bescheinigung kontaktiert werden kann:

1. Art der Behörde: Zutreffendes bitte ankreuzen:

☐ Zentralbehörde
☐ Gericht
☐ Sonstige Behörde

2. Kontaktdaten der unter Buchstabe c Nummer 1 angegebenen Behörde:
Offizielle Bezeichnung:
Anschrift:
Telefon-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (…)
Telefax-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (…)
E-Mail (sofern vorhanden):

3. Sprachen, in denen mit der Behörde verkehrt werden kann:

4. Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Vollstreckung des Urteils oder für die Vereinbarung der Überstellungsmodalitäten eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienstrang, Telefon-Nummer, Telefax-Nummer und E-Mail), falls abweichend von Nummer 2:

d) Angaben zu der Person, über die die Sanktion verhängt wurde:
Name:
Vorname(n):
(gegebenenfalls) Geburtsname:
(gegebenenfalls) Aliasname(n):
Geschlecht:
Staatsangehörigkeit:
Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):
Geburtsdatum:
Geburtsort:

[1] Diese Bescheinigung muss in einer der Amtssprachen des Vollstreckungsmitgliedstaats oder einer anderen Sprache, mit der sich dieser Staat einverstanden erklärt hat, abgefasst oder in eine dieser Sprachen übersetzt sein.

Letzte bekannte Anschriften/Wohnsitze:

Sprache(n), die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

Die verurteilte Person befindet sich:

☐ im Ausstellungsstaat und soll in den Vollstreckungsstaat überstellt werden.

☐ im Vollstreckungsstaat und die Vollstreckung soll in diesem Staat erfolgen.

Gegebenenfalls zusätzliche Angaben, sofern verfügbar:

1. Lichtbild und Fingerabdrücke der Person und/oder Kontaktdaten der zur Erlangung dieser Angaben zu kontaktierenden Person:
2. Art und Nummer des Personalausweises oder Passes der verurteilten Person:
3. Art und Nummer des Aufenthaltstitels der verurteilten Person:
4. Sonstige sachdienliche Angaben über familiäre, soziale oder berufliche Bindungen der verurteilten Person zum Vollstreckungsstaat:

e) Ersuchen des Ausstellungsstaats um vorläufige Festnahme (sofern sich die verurteilte Person im Vollstreckungsstaat befindet):

☐ Der Ausstellungsstaat ersucht den Vollstreckungsstaat, die verurteilte Person in Haft zu nehmen oder jede andere Maßnahme zu treffen, um sicherzustellen, dass die verurteilte Person bis zu der Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion in seinem Hoheitsgebiet verbleibt.

☐ Der Ausstellungsstaat hat den Vollstreckungsstaat bereits ersucht, die verurteilte Person in Haft zu nehmen oder jede andere Maßnahme zu treffen, um sicherzustellen, dass die verurteilte Person bis zu der Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion in seinem Hoheitsgebiet verbleibt. Bitte geben Sie gegebenenfalls den Namen der Behörde im Vollstreckungsstaat an, die die Entscheidung über das Ersuchen um Festnahme der Person getroffen hat (sofern bekannt):

f) Zusammenhang mit einem früheren Europäischen Haftbefehl:

☐ Ein Europäischer Haftbefehl ist zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt worden und der Vollstreckungsmitgliedstaat verpflichtet sich, die Strafe oder Maßregel der Sicherung zu vollstrecken (Artikel 4 Absatz 6 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl).

Ausstellungsdatum des Europäischen Haftbefehls und, sofern vorliegend, Aktenzeichen:

Bezeichnung der Behörde, die den Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat:

Datum der Entscheidung über die Vollstreckung und, sofern vorliegend, Aktenzeichen:

Bezeichnung der Behörde, die die Entscheidung über die Vollstreckung der Sanktion getroffen hat:

☐ Ein Europäischer Haftbefehl wurde zwecks Strafverfolgung einer Person ausgestellt, die Staatangehöriger des Vollstreckungsstaats ist oder in diesem wohnhaft ist, und der Vollstreckungsstaat hat die Person unter der Voraussetzung übergeben, dass sie zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die im Ausstellungsmitgliedstaat gegen sie verhängt wird, in den Vollstreckungsstaat rücküberstellt wird (Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl).

Datum der Entscheidung über die Übergabe der Person:

Bezeichnung der Behörde, die die Entscheidung über die Übergabe gefällt hat:

Aktenzeichen der Entscheidung (sofern vorliegend):

Datum der Übergabe der Person (sofern vorliegend):

g) Gründe für die Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung (falls Sie Buchstabe f ausgefüllt haben, brauchen Sie dieses Feld nicht auszufüllen):

Das Urteil und die Bescheinigung werden an den Vollstreckungsstaat übermittelt, da die ausstellende Behörde sich vergewissert hat, dass die Vollstreckung der verhängten Sanktion durch den Vollstreckungsstaat der Erleichterung der Resozialisierung der verurteilten Person dient und:

☐ a) Der Vollstreckungsstaat ist der Staat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person, in dem sie lebt.

☐ b) Der Vollstreckungsstaat ist der Staat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person, in den die verurteilte Person aufgrund einer Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung, die im Urteil oder in einer infolge des Urteils getroffenen gerichtlichen Entscheidung oder Verwaltungsentscheidung oder anderen Maßnahme enthalten ist, nach der Entlassung aus dem Strafvollzug abgeschoben werden wird. Ist die Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung nicht im Urteil enthalten, so geben Sie bitte die Bezeichnung der Behörde, die die Anordnung ausgestellt hat, das Ausstellungsdatum und – sofern vorliegend – das Aktenzeichen an:

☐ c) Der Vollstreckungsstaat ist ein Staat, auf den die Buchstaben a oder b nicht zutreffen und dessen zuständige Behörde der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung an diesen Staat zustimmt.

☐ d) Der Vollstreckungsstaat hat eine Erklärung nach Artikel 4 Absatz 7 des Rahmenbeschlusses abgegeben, und:

- ☐ es wird bestätigt, dass die verurteilte Person nach Kenntnis der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats im Vollstreckungsstaat lebt und dort seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ihren rechtmäßigen Aufenthalt hat und ihr Recht auf unbefristeten Aufenthalt in diesem Staat behalten wird, oder
- ☐ es wird bestätigt, dass die verurteilte Person die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaats besitzt.

h) Urteil über die Verhängung der Sanktion:

1. Das Urteil umfasst insgesamt Straftaten.

 Zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit und Tatort, und Art der Beteiligung der verurteilten Person:

 Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage das Urteil ergangen ist:

2. Sofern es sich bei der/den unter Buchstabe h Nummer 1 genannten Straftat(en) um eine oder mehrere der folgenden Straftaten handelt, die im Ausstellungsstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, kreuzen Sie bitte Zutreffendes an:

☐ Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
☐ Terrorismus
☐ Menschenhandel
☐ Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
☐ Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
☐ Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
☐ Korruption
☐ Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
☐ Wäsche von Erträgen aus Straftaten
☐ Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung
☐ Cyberkriminalität
☐ Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
☐ Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
☐ Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
☐ Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
☐ Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
☐ Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
☐ Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen
☐ Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
☐ Betrug
☐ Erpressung und Schutzgelderpressung
☐ Nachahmung und Produktpiraterie
☐ Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
☐ Fälschung von Zahlungsmitteln
☐ Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
☐ Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
☐ Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
☐ Vergewaltigung
☐ Brandstiftung
☐ Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
☐ Flugzeug- und Schiffsentführung
☐ Sabotage

3. Sofern die unter Nummer 1 genannte(n) Straftat(en) nicht unter Nummer 2 aufgeführt ist/sind oder falls das Urteil und die Bescheinigung an einen Mitgliedstaat übermittelt werden, der erklärt hat, dass er die beiderseitige Strafbarkeit prüfen wird (Artikel 7 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses), geben Sie bitte eine vollständige Beschreibung der betreffenden Straftat(en):

i) Information über das Urteil, mit dem die Sanktion verhängt wurde:

1. Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:
 1. ☐ Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.
 2. ☐ Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.
 3. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 2 angekreuzten Möglichkeit an, dass eine der folgenden Möglichkeiten zutrifft:

 ☐ 3.1a die Person wurde am (Tag/Monat/Jahr) persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

 ODER

 ☐ 3.1b die Person wurde nicht persönlich vorgeladen, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

 ODER

 ☐ 3.2. die Person hat in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und ist bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden;

 ODER

 ☐ 3.3. der Person wurde die Entscheidung am (Tag/Monat/Jahr) zugestellt, und sie wurde ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, und

 ☐ die Person hat ausdrücklich erklärt, dass sie diese Entscheidung nicht anficht;

 ODER

 ☐ die Person hat innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt;

 4. Bitte geben Sie zu der unter den Nummern 3.1b, 3.2. oder 3.3. angekreuzten Möglichkeit an, wie die entsprechende Voraussetzung erfüllt wurde:

2. Angaben zur Dauer der Sanktion:
 2.1. Gesamtdauer der Sanktion (in Tagen):
 2.2. Gesamtzeit des Freiheitsentzugs, der im Zusammenhang mit der Sanktion, die mit dem Urteil verhängt wurde, bereits verbüßt wurde (in Tagen): am (Angabe des Tags, an dem die Berechnung erfolgt ist: TT-MM-JJJJ):
 2.3. Anzahl der Tage, die von der Gesamtdauer der Sanktion aus anderen als den unter Nummer 2.2. genannten Gründen (z. B. Amnestie, Begnadigung oder Gnadenakte usw., die in Bezug auf die Sanktion bereits gewährt wurden) abzuziehen sind: am (Angabe des Tags, an dem die Berechnung erfolgt ist: TT-MM-JJJJ):
 2.4. Datum, an dem die Sanktion im Ausstellungsstaat verbüßt sein wird:

 ☐ Nicht zutreffend, da sich die Person derzeit nicht in Haft befindet.

 ☐ Die Person befindet sich derzeit in Haft, und die Sanktion wird nach dem Recht des Ausstellungsstaats am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ)[1] vollständig verbüßt sein.

3. Art der Sanktion:

☐ Freiheitsstrafe

☐ freiheitsentziehende Maßnahme (bitte angeben):

[1] Bitte setzen Sie hier das Datum ein, an dem die Sanktion vollständig verbüßt wäre (ohne Berücksichtigung aller Formen der möglichen vorzeitigen und/oder bedingten Entlassung), sofern die Person im Ausstellungsstaat verbleibt.

j) Angabe zur vorzeitigen oder bedingten Entlassung:

1. Die verurteilte Person hat nach dem Recht des Ausstellungsstaats Anspruch auf vorzeitige oder bedingte Entlassung nach Verbüßung:

☐ der Hälfte der Strafe

☐ von zwei Dritteln der Strafe

☐ eines sonstigen Teils der Strafe (bitte angeben):

2. Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats ersucht um Unterrichtung über Folgendes:

☐ geltende Bestimmungen des Rechts des Vollstreckungsstaats für eine vorzeitige oder bedingte Entlassung der verurteilten Person;

☐ Beginn und Ende des Zeitraums für die vorzeitige oder bedingte Entlassung.

k) Stellungnahme der verurteilten Person:

1. ☐ Die verurteilte Person konnte nicht gehört werden, weil sie sich bereits im Vollstreckungsstaat befindet.

2. ☐ Die verurteilte Person befindet sich im Ausstellungsstaat und

 a. ☐ sie hat um Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung ersucht

 ☐ sie hat der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung zugestimmt

 ☐ sie hat der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung nicht zugestimmt (bitte geben Sie die von der verurteilten Person genannten Gründe an):

 b. ☐ Die Stellungnahme der verurteilten Person ist beigefügt.

 ☐ Die Stellungnahme der verurteilten Person wurde dem Vollstreckungsstaat bereits am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ) übermittelt:

l) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

m) Abschließende Angaben:

Der Wortlaut des Urteils (der Urteile) ist der Bescheinigung beigefügt[2].

Unterschrift der die Bescheinigung ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung:

.....

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel

[2] Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats muss alle zu der Strafsache ergangenen Urteile beifügen, damit alle erforderlichen Angaben in Bezug auf das zu vollstreckende rechtskräftige Urteil vorliegen. Vorhandene Übersetzungen des Urteils bzw. der Urteile können ebenfalls beigefügt werden.

Unterrichtung der verurteilten Person
(zu Nummer 166g RiVASt)

Sie werden hiermit von der Entscheidung des/der (zuständige Behörde des Ausstellungsstaats) unterrichtet, das Urteil des (zuständiges Gericht des Ausstellungsstaats) vom (Datum des Urteils), (Aktenzeichen, sofern vorliegend), an (Vollstreckungsstaat) zu übermitteln zum Zwecke seiner Anerkennung und der Vollstreckung der darin verhängten Sanktion gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates 2008/909/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union.

Auf die Vollstreckung der Sanktion ist das Recht (Vollstreckungsstaat) anwendbar. Die Behörden dieses Staates können über die Vollstreckungsverfahren entscheiden und die damit zusammenhängenden Maßnahmen bestimmen; dies gilt auch für die Gründe für die vorzeitige oder bedingte Entlassung.

Die zuständige Behörde in (Vollstreckungsstaat) muss die volle Dauer des Freiheitsentzugs, der im Zusammenhang mit der Sanktion bereits verbüßt wurde, auf die Gesamtdauer des Freiheitsentzugs, der zu verbüßen ist, anrechnen. Die zuständige Behörde in (Vollstreckungsstaat) kann eine Anpassung der Sanktion nur dann vornehmen, wenn sie hinsichtlich ihrer Dauer oder Art mit dem Recht dieses Staates unvereinbar ist. Die angepasste Sanktion darf Art oder Dauer der in (Ausstellungsstaat) verhängten Sanktion nicht verschärfen.

Vordruck Nummer 53 (zu Nummer 166m)

Bescheinigung
nach Artikel 6 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen[1]

a) Ausstellungsstaat:
Vollstreckungsstaat:

b) Gericht, das das Urteil mit Bewährungsstrafe, bedingter Verurteilung oder alternativer Sanktion erlassen hat:
Offizielle Bezeichnung:
Bitte angeben, bei welcher der nachfolgenden Stellen zusätzliche Informationen zu dem Urteil eingeholt werden können:
☐ oben angegebenes Gericht
☐ Zentralbehörde; falls dieses Feld angekreuzt wurde, bitte die offizielle Bezeichnung der Zentralbehörde angeben:
☐ sonstige zuständige Behörde; falls dieses Feld angekreuzt wurde, bitte die offizielle Bezeichnung der Behörde angeben:
Kontaktdaten des Gerichts/der Zentralbehörde/der sonstigen zuständigen Behörde
Anschrift:
Telefon: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
Telefax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind
Familienname:
Vorname(n):
Funktion (Titel/Dienstrang):
Telefon: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
Telefax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
E-Mail (sofern vorhanden):
Sprachen, in denen verkehrt werden kann:

c) Behörde, die die Bewährungsentscheidung erlassen hat (sofern zutreffend)
Offizielle Bezeichnung:
Bitte angeben, bei welcher der nachfolgenden Stellen zusätzliche Informationen zu der Bewährungsentscheidung eingeholt werden können:
☐ oben angegebene Behörde
☐ Zentralbehörde; falls dieses Feld angekreuzt wurde, bitte die offizielle Bezeichnung der Zentralbehörde angeben, sofern diese Angabe nicht bereits unter Buchstabe b erfolgt ist:
☐ sonstige zuständige Behörde; falls dieses Feld angekreuzt wurde, bitte die offizielle Bezeichnung der Behörde angeben:
Kontaktdaten der Behörde, Zentralbehörde oder sonstigen zuständigen Behörde, sofern diese Angaben nicht bereits in Buchstabe b erfolgt sind
Anschrift:
Telefon: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
Telefax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind
Familienname:
Vorname(n):
Funktion (Titel/Dienstrang):
Telefon: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
Telefax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
E-Mail (sofern vorhanden):
Sprachen, in denen verkehrt werden kann:

[1] Diese Bescheinigung muss in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Vollstreckungsmitgliedstaats oder einer anderen Amtssprache der Organe der Europäischen Union, mit der sich dieser Staat einverstanden erklärt hat, abgefasst oder in eine dieser Sprachen übersetzt sein.

d) Zuständige Behörde für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen

Behörde, die im Ausstellungsstaat für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktionen zuständig ist:

☐ Es handelt sich um das/die in Buchstabe b genannte Gericht/Behörde.

☐ Es handelt sich um die unter Buchstabe c genannte Behörde.

☐ Es handelt sich eine sonstige Behörde (bitte offizielle Bezeichnung angeben):

Bitte angeben, welche Behörde zu kontaktieren ist, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen eingeholt werden sollen:

☐ oben genannte Behörde

☐ Zentralbehörde; falls dieses Feld angekreuzt wurde, bitte die offizielle Bezeichnung der Zentralbehörde angeben, sofern diese Angabe nicht bereits in Buchstabe b oder c erfolgt ist:

Kontaktdaten der Behörde oder der Zentralbehörde, sofern diese Angaben nicht bereits in Buchstabe b oder c erfolgt sind

Anschrift:

Telefon: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Telefax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind

Familienname:

Vorname(n):

Funktion (Titel/Dienstrang):

Telefon: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Telefax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen verkehrt werden kann:

e) Angaben zu der natürlichen Person, gegen die das Urteil oder gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung ergangen ist

Familienname:

Vorname(n):

Ggf. Geburtsname:

Ggf. Aliasname(n):

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Letzte bekannte Anschriften/Aufenthaltsorte (sofern vorhanden):

– im Ausstellungsstaat:

– im Vollstreckungsstaat:

– in sonstigen Staaten:

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

Sofern vorhanden, bitte Folgendes angeben:

– Art und Nummer des Identitätsdokuments/der Identitätsdokumente der verurteilten Person (Personalausweis, Pass):

– Art und Nummer des Aufenthaltstitels der verurteilten Person im Vollstreckungsstaat:

f) Angaben zu dem Mitgliedstaat, an den das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung sowie die Bescheinigung übermittelt werden

Das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung sowie die Bescheinigung werden aus folgendem Grund an den in Buchstabe a angegebenen Vollstreckungsstaat übermittelt:

☐ Die verurteilte Person hat im Vollstreckungsstaat ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt und ist in diesen Staat zurückgekehrt oder beabsichtigt, in diesen Staat zurückzukehren

☐ die verurteilte Person ist aus dem/den folgenden Grund/Gründen in den Vollstreckungsstaat umgezogen oder strebt einen solchen Umzug an (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ die verurteilte Person hat im Vollstreckungsstaat einen Arbeitsvertrag erhalten;
- ☐ die verurteilte Person ist Familienangehöriger einer Person mit rechtmäßigem gewöhnlichem Aufenthalt im Vollstreckungsstaat;
- ☐ die verurteilte Person beabsichtigt, im Vollstreckungsstaat ein Studium aufzunehmen oder eine Ausbildung zu beginnen;
- ☐ sonstiger Grund (bitte im Einzelnen angeben):

g) Angaben zu dem Urteil und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung

Das Urteil wurde erlassen am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Sofern zutreffend: Die Bewährungsentscheidung wurde erlassen am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Das Urteil wurde rechtskräftig am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Sofern zutreffend: Die Bewährungsentscheidung wurde rechtskräftig am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Die Vollstreckung des Urteils begann am (falls abweichend von dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig wurde) (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Sofern zutreffend: Die Vollstreckung der Bewährungsentscheidung begann am (falls abweichend von dem Tag, an dem die Bewährungsentscheidung rechtskräftig wurde) (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Aktenzeichen des Urteils (sofern vorhanden):

Sofern zutreffend: Aktenzeichen der Bewährungsentscheidung (sofern vorhanden):

1. Das Urteil umfasst insgesamt Straftat(en).

 Zusammenfassung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit und Tatort, und Art der Beteiligung der verurteilten Person:

 Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage das Urteil erlassen wurde:

2. Sofern es sich bei der/den in Nummer 1 genannten Straftat(en) um eine oder mehrere der folgenden – nach dem Recht des Ausstellungsstaats definierten – Straftaten handelt, die im Ausstellungsstaat mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, kreuzen Sie bitte Zutreffendes an:

 - ☐ Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
 - ☐ Terrorismus
 - ☐ Menschenhandel
 - ☐ sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
 - ☐ illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
 - ☐ illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
 - ☐ Korruption
 - ☐ Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
 - ☐ Wäsche von Erträgen aus Straftaten
 - ☐ Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung
 - ☐ Cyberkriminalität
 - ☐ Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
 - ☐ Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
 - ☐ vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
 - ☐ illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
 - ☐ Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
 - ☐ Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
 - ☐ Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen
 - ☐ illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
 - ☐ Betrug
 - ☐ Erpressung und Schutzgelderpressung
 - ☐ Nachahmung und Produktpiraterie
 - ☐ Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
 - ☐ Fälschung von Zahlungsmitteln

☐ illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern

☐ illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen

☐ Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen

☐ Vergewaltigung

☐ Brandstiftung

☐ Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen

☐ Flugzeug- und Schiffsentführung

☐ Sabotage

3. Sofern die in Nummer 1 genannte(n) Straftat(en) nicht in Nummer 2 aufgeführt ist/sind oder falls das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung sowie die Bescheinigung an einen Mitgliedstaat übermittelt werden, der erklärt hat, dass er die beiderseitige Strafbarkeit prüfen wird (Artikel 10 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses), geben Sie bitte eine vollständige Beschreibung der betreffenden Straftat(en):

h) Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

1. ☐ Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.
2. ☐ Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.
3. Bitte geben Sie zu der in Nummer 2 angekreuzten Möglichkeit an, dass eine der folgenden Möglichkeiten zutrifft:

☐ 3.1a. die Person wurde am (Tag/Monat/Jahr) persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

oder

☐ 3.1b. die Person wurde nicht persönlich vorgeladen, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

oder

☐ 3.2. die Person hat in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und ist bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden;

oder

☐ 3.3. der Person wurde die Entscheidung am (Tag/Monat/Jahr) zugestellt, und sie wurde ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann,

und

☐ die Person hat ausdrücklich erklärt, dass sie diese Entscheidung nicht anficht;

oder

☐ die Person hat innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt;

4. Bitte geben Sie zu der in Nummer 3.1b, 3.2 oder 3.3 angekreuzten Möglichkeit an, wie die entsprechende Voraussetzung erfüllt wurde:

i) Angaben zur Art der Strafe oder gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung

1. Die Bescheinigung bezieht sich auf eine:

☐ Bewährungsstrafe (= Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme, deren Vollstreckung anlässlich der Verurteilung ganz oder teilweise bedingt ausgesetzt wird)

bedingte Verurteilung:

☐ die Straffestsetzung wurde dadurch bedingt zurückgestellt, dass eine oder mehrere Bewährungsmaßnahmen auferlegt wurden

☐ es wurden eine oder mehrere Bewährungsmaßnahmen statt einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme auferlegt

alternative Sanktion:

☐ das Urteil enthält eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme, die bei einem Verstoß gegen die betreffende(n) Auflage(n) oder Weisung(en) zu vollstrecken ist

☐ das Urteil enthält keine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme, die bei einem Verstoß gegen die betreffende(n) Auflage(n) oder Weisung(en) zu vollstrecken ist

☐ bedingte Entlassung (= vorzeitige Entlassung einer verurteilten Person nach Verbüßung eines Teils einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme)

2. Zusätzliche Informationen

2.1. Die verurteilte Person befand sich in folgendem Zeitraum in Untersuchungshaft:

2.2. Die Person befand sich in folgendem Zeitraum in Strafhaft oder im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßnahme (nur bei bedingter Entlassung auszufüllen):

2.3. Im Falle einer Bewährungsstrafe

– Dauer der verhängten Freiheitsstrafe, die bedingt ausgesetzt wurde:

– Dauer der Bewährungszeit:

2.4. Sofern bekannt, Dauer des zu verbüßenden Freiheitsentzugs nach

– Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung des Urteils,

– Widerruf der Entscheidung über die bedingte Freilassung oder

– Verstoß gegen die alternative Sanktion (falls das Urteil eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme enthält, die bei einem solchen Verstoß zu vollstrecken ist):

j) Angaben zur Dauer und Art der Bewährungsmaßnahme(n) oder alternativen Sanktion(en)

1. Gesamtdauer der Überwachung der Bewährungsmaßnahme(n) oder alternativen Sanktion(en):

2. Gegebenenfalls Dauer jeder einzelnen Verpflichtung, die als Teil der Bewährungsmaßnahme(n) oder alternativen Sanktion(en) auferlegt wurde:

3. Dauer der Bewährungszeit insgesamt (falls abweichend von der unter Nummer 1 angegebenen Dauer):

4. Art der Bewährungsmaßnahme(n) bzw. alternativen Sanktion(en) (Mehrfachnennungen möglich):

☐ Verpflichtung der verurteilten Person, einer bestimmten Behörde jeden Wohnsitzwechsel oder Arbeitsplatzwechsel mitzuteilen

☐ Verpflichtung, bestimmte Orte, Plätze oder festgelegte Gebiete im Ausstellungs- oder Vollstreckungsstaat nicht zu betreten

☐ Verpflichtung, die Beschränkungen für das Verlassen des Hoheitsgebiets des Vollstreckungsstaats beinhaltet

☐ Weisungen, die das Verhalten, den Aufenthalt, die Ausbildung und Schulung oder die Freizeitgestaltung betreffen oder die Beschränkungen oder Modalitäten der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit beinhalten

☐ Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde zu melden

☐ Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen zu meiden

☐ Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Gegenständen, die von der verurteilten Person für die Begehung einer Straftat verwendet wurden oder verwendet werden könnten, zu meiden

☐ Verpflichtung, den durch die Tat verursachten Schaden finanziell wieder gutzumachen und/oder Verpflichtung, einen Nachweis über die Einhaltung dieser Verpflichtung zu erbringen

☐ Verpflichtung, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen

☐ Verpflichtung, mit einem Bewährungshelfer oder einem Vertreter eines Sozialdienstes zusammenzuarbeiten, der für verurteilte Personen zuständig ist

☐ Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen

☐ Weitere Maßnahmen, die der Vollstreckungsstaat gemäß einer Mitteilung nach Artikel 4 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses zu überwachen bereit ist

5. Bitte beschreiben Sie die in Nummer 4 angegebenen Bewährungsmaßnahme(n) bzw. alternativen Sanktion(en) im Einzelnen:

6. Bitte nachstehendes Feld ankreuzen, sofern einschlägige Bewährungsberichte verfügbar sind:

☐ Falls dieses Feld angekreuzt wurde, geben Sie bitte an, in welcher/welchen Sprache(n) diese Berichte verfasst sind[1]

k) Sonstige für den Fall relevante Umstände, auch sachdienliche Informationen über frühere Verurteilungen oder spezifische Gründe für die Verhängung der Bewährungsmaßnahme(n) bzw. alternativen Sanktion(en) (fakultative Angaben):

Der Wortlaut des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung ist der Bescheinigung beigefügt.

Unterschrift der die Bescheinigung ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung:

.....

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

Aktenzeichen (sofern vorhanden):

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel:

[1] „Der Ausstellungsstaat ist nicht verpflichtet, Übersetzungen dieser Berichte zu liefern."

Bescheinigung
nach Artikel 10 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates
vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft[1]

a) Anordnungsstaat:
Vollstreckungsstaat:

b) Behörde, die die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen getroffen hat:
Offizielle Bezeichnung:
Bitte angeben, bei welcher der nachfolgenden Stellen zusätzliche Informationen zu der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen eingeholt werden können:
☐ oben angegebene Behörde
☐ Zentralbehörde; falls dieses Feld angekreuzt wurde, bitte die offizielle Bezeichnung der Zentralbehörde angeben:
☐ sonstige zuständige Behörde; falls dieses Feld angekreuzt wurde, bitte die offizielle Bezeichnung der Behörde angeben:
Kontaktdaten der ausstellenden Behörde/der Zentralbehörde/der sonstigen zuständigen Behörde:
Anschrift:
Telefon: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
Telefax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind
Familienname:
Vorname(n):
Funktion (Titel/Dienstrang):
Telefon: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
Telefax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
E-Mail (sofern vorhanden):
Sprachen, in denen verkehrt werden kann:

c) Bitte angeben, welche Behörde zu kontaktieren ist, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Überwachung der Überwachungsmaßnahmen eingeholt werden sollen:
☐ die in Buchstabe b genannte Behörde
☐ eine andere Behörde; falls dieses Feld angekreuzt wurde, bitte die offizielle Bezeichnung der Behörde angeben:
Kontaktdaten der Behörde, sofern diese Angaben nicht bereits in Buchstabe b erfolgt sind:
Anschrift:
Telefon: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
Telefax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind
Familienname:
Vorname(n):
Funktion (Titel/Dienstrang):
Telefon: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
Telefax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
E-Mail (sofern vorhanden):
Sprachen, in denen verkehrt werden kann:

[1] Diese Bescheinigung muss in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Vollstreckungsmitgliedstaats oder einer anderen Amtssprache der Organe der Europäischen Union, mit der sich dieser Staat einverstanden erklärt hat, abgefasst oder in eine dieser Sprachen übersetzt sein.

d) Angaben zu der natürlichen Person, gegen die die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen erlassen worden ist:

Familienname:

Vorname(n):

Ggf. Geburtsname:

Ggf. Aliasname(n):

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschriften/Aufenthaltsorte:

– im Anordnungsstaat:

– im Vollstreckungsstaat:

– in sonstigen Staaten:

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

Sofern vorhanden, bitte Folgendes angeben:

– Art und Nummer des Identitätsdokuments/der Identitätsdokumente der Person (Personalausweis, Pass):

– Art und Nummer des Aufenthaltstitels der Person im Vollstreckungsstaat:

e) Angaben zu dem Mitgliedstaat, an den die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen sowie die Bescheinigung übermittelt werden:

Die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen sowie die Bescheinigung werden aus folgendem Grund an den in Buchstabe a angegebenen Vollstreckungsstaat übermittelt:

☐ Die Person hat im Vollstreckungsstaat ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt und hat einer Rückkehr in diesen Mitgliedstaat zugestimmt, nachdem sie über die betreffenden Maßnahmen unterrichtet wurde.

☐ Die Person hat aus folgenden Gründen beantragt, dass die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen an einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat übermittelt wird, in dem die Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat:

f) Angaben zur Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen:

Die Entscheidung wurde erlassen am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Die Entscheidung wurde rechtskräftig am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Wenn zu dem Zeitpunkt der Übermittlung der Bescheinigung ein Rechtsbehelf eingelegt war, so ist dieses Feld anzukreuzen ☐

Aktenzeichen der Entscheidung (sofern vorhanden):

Die Person hat sich in folgendem Zeitraum in Untersuchungshaft befunden (sofern zutreffend):

1. Die Entscheidung umfasst insgesamt zur Last gelegte Straftaten.

 Zusammenfassung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, unter denen die zur Last gelegte(n) Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit und Tatort, und Art der Beteiligung der betroffenen Person:

 Art und rechtliche Würdigung der zur Last gelegten Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage die Entscheidung erlassen wurde:

2. Sofern es sich bei der/den in Nummer 1 genannten zur Last gelegten Straftat(en) um eine oder mehrere der folgenden – nach dem Recht des Anordnungsstaats definierten – Straftaten handelt, die im Anordnungsstaat mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, kreuzen Sie bitte Zutreffendes an:

 ☐ Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung

 ☐ Terrorismus

 ☐ Menschenhandel

 ☐ sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie

 ☐ illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen

 ☐ illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen

 ☐ Korruption

☐ Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

☐ Wäsche von Erträgen aus Straftaten

☐ Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung

☐ Cyberkriminalität

☐ Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten

☐ Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt

☐ vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung

☐ illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe

☐ Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme

☐ Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

☐ Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen

☐ illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen

☐ Betrug

☐ Erpressung und Schutzgelderpressung

☐ Nachahmung und Produktpiraterie

☐ Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit

☐ Fälschung von Zahlungsmitteln

☐ illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern

☐ illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen

☐ Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen

☐ Vergewaltigung

☐ Brandstiftung

☐ Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen

☐ Flugzeug- und Schiffsentführung

☐ Sabotage

3. Sofern die in Nummer 1 genannte(n) zur Last gelegte(n) Straftat(en) nicht in Nummer 2 aufgeführt ist/sind oder falls die Entscheidung sowie die Bescheinigung an einen Mitgliedstaat übermittelt werden, der erklärt hat, dass er die beiderseitige Strafbarkeit prüfen wird (Artikel 14 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses), geben Sie bitte eine vollständige Beschreibung der betreffenden zur Last gelegten Straftat(en):

g) Angaben zur Dauer und Art der Überwachungsmaßnahme(n)

1. Zeitraum, für den die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen gilt, und Angaben dazu, ob eine Erneuerung dieser Entscheidung möglich ist (falls zutreffend):

2. Angabe, wie lange die Überwachung der Überwachungsmaßnahmen unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, die bei Übermittlung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen bekannt sind, voraussichtlich erforderlich ist (unverbindliche Information):

3. Angabe der Überwachungsmaßnahme(n) (Mehrfachnennungen möglich):

☐ Verpflichtung der Person, der zuständigen Behörde im Vollstreckungsstaat jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen, und zwar insbesondere für die Entgegennahme von Ladungen zu einer Vernehmung oder Gerichtsverhandlung im Rahmen eines Strafverfahrens;

☐ Verpflichtung, bestimmte Orte, Plätze oder festgelegte Gebiete im Anordnungs- oder Vollstreckungsstaat nicht zu betreten;

☐ Verpflichtung, sich gegebenenfalls zu bestimmten Zeiten an einem bestimmten Ort aufzuhalten;

☐ Verpflichtung, mit der das Verlassen des Hoheitsgebiets des Vollstreckungsstaats eingeschränkt wird;

☐ Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde zu melden;

☐ Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen, die mit der/den zur Last gelegte(n) Straftat(en) in Zusammenhang stehen, zu meiden;

☐ weitere Maßnahmen, die der Vollstreckungsstaat gemäß einer Mitteilung nach Artikel 8 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses zu überwachen bereit ist:

Ist das Feld in Bezug auf „weitere Maßnahmen“ angekreuzt worden, so ist durch Ankreuzen des/der entsprechenden Feldes/Felder anzugeben, um welche Maßnahme(n) es sich handelt:

☐ Verpflichtung, sich bestimmter Aktivitäten, die mit der bzw. den zur Last gelegte(n) Straftat(en) im Zusammenhang stehen, einschließlich bestimmter Berufe oder Beschäftigungen zu enthalten;

☐ Verpflichtung, kein Kraftfahrzeug zu führen;

☐ Verpflichtung, einen bestimmten Geldbetrag zu hinterlegen oder eine andere Sicherheitsleistung zu erbringen, entweder in festgelegten Raten oder als Gesamtbetrag;

☐ Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen;

☐ Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Gegenständen, die mit der/den zur Last gelegte(n) Straftat(en) in Zusammenhang stehen, zu meiden;

☐ sonstige Maßnahme (bitte im Einzelnen angeben):

4. Bitte beschreiben Sie die in Nummer 3 angegebene(n) Überwachungsmaßnahme(n) im Einzelnen:

k) Sonstige für den Fall relevante Umstände, auch spezifische Gründe für die Anordnung der Überwachungsmaßnahme(n) (fakultative Angaben):

Der Wortlaut der Entscheidung ist der Bescheinigung beigefügt.

Unterschrift der die Bescheinigung ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung:

.....

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

Aktenzeichen (sofern vorhanden):

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel: